



NOTARKAMMER
KOBLENZ

Arbeitsunterlagen
zur
Weiterbildungsveranstaltung

*für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
der Notarinnen und Notare im Kammerbezirk*

*„Erbfälle mit Auslandsbezug seit dem 17.08.2015
in der notariellen Praxis“*

*am 30. September 2015
in Mainz*

*Referentin: Gunilla Valentin, LL.M. (Stockholm)
Notarin in Mayen*

Vorwort

Die Arbeitsunterlagen und insbesondere die darin erhaltenen Formulierungsvorschläge wurden sorgfältig erstellt. Sie stellen jedoch lediglich Arbeitshilfen dar und ersetzen nicht die Gestaltung im konkreten Einzelfall, für die immer der Urkundsgestalter selbst verantwortlich ist. Die Autorin übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesen Arbeitsunterlagen enthaltenen Ausführungen und Formulierungsvorschläge.

Mayen im September 2015

Notarin Gunilla Valentin, LL.M. (Stockholm)

1. Einführung

In Rheinland-Pfalz haben wir derzeit eine Bevölkerungszahl von ca. 4 Millionen. Der Ausländeranteil beträgt mit ca. 350.000 Einwohnern ca. 8,8 %.

Jährlich ereignen sich ca. 45.000 Sterbefälle in Rheinland-Pfalz¹, d.h. statistisch gesehen weist fast jeder elfte Erbfall in Rheinland-Pfalz im Hinblick auf die ausländische Staatsangehörigkeit einen Auslandsbezug auf.

Erbfälle mit Auslandsbezug sind aber nicht nur auf solche Fälle beschränkt, in denen ein ausländischer Erblasser im Inland verstorben ist, sondern ein Erbfall mit Auslandsbezug liegt auch dann vor, wenn ein Deutscher Vermögen im Ausland hinterlassen hat².

In solchen Erbfällen mit Auslandsbezug stellt sich nicht immer nur die Frage nach der Erbfolge als solcher, sondern auch nach der Frage, wie die Erbfolge nachgewiesen und ob ein deutscher Erbnachweis im Ausland und umgekehrt anerkannt wird.

Die Europäische Erbrechtsverordnung³, die seit dem 17.08.2015 für alle Erbfälle mit einem Auslandsbezug für uns anwendbar ist, verfolgt den Zweck, den Bereich des Internationalen Erbrechts in den teilnehmenden EU-Mitgliedstaaten umfassend zu vereinheitlichen und mit der Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses die grenzüberschreitende Abwicklung von Nachlassangelegenheiten innerhalb der Europäischen Union zu erleichtern.

Neben dem unmittelbar anwendbaren Verordnungstext⁴ sind für die Nachlassverfahren auch die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1329/2014 der Kommission vom 09.12.2014⁵, welche insbesondere die in der EU-ErbVO vorgesehenen Formblätter enthält⁶, und das deutsche Ausführungsgesetz⁷, dessen Kern in Artikel 1 das neue Interna-

¹ Quelle: Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz (Stand: 31.12.2013); abrufbar unter www.statistik.rlp.de/no_cache/gesellschaft-und-staat/gesundheit/tabellen/sterbefaelle/?Fsize=0.

² Vgl. Müller-Lukoschek, S. 34 Rn. 5.

³ Verordnung (EU) Nr. 650/2012 vom 04.07.2012 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses (nachfolgend auch „EU-ErbVO“ genannt).

⁴ Abrufbar unter <http://www.dnoti.de/medien/e59f0f81-402f-4c66-863c-f5d7114989c0/erbvo.pdf>.

⁵ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1329/2014 der Kommission vom 09.12.2014 zur Festlegung der Formblätter nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 650/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses, veröffentlicht am 16.12.2014 im Amtsblatt der Europäischen Union L 359/30 (nachfolgend auch „Durchführungsverordnung“ genannt); abrufbar unter <http://www.dnoti.de/medien/d4c3141c-ea60-4e4a-b0b8-660bae2ec4e8/eu-erbrecht-durchfuhrungsverordnung.pdf>.

⁶ Die Formblätter IV (Antrag auf Ausstellung eines Europäischen Nachlasszeugnisses) und V (Europäisches Nachlasszeugnis) sind dieser Arbeitsunterlage als Anlage beigefügt.

tionale Erbrechtsverfahrensgesetz⁸ und in den weiteren Artikeln erhebliche Änderungen in anderen für die notarielle Praxis relevanten Gesetzen, insbesondere im FamFG enthält, maßgeblich⁹.

Die EU-ErbVO findet in allen EU-Mitgliedstaaten mit Ausnahme von **Dänemark, Irland** und dem **Vereinigten Königreich** Anwendung¹⁰. Die EU-ErbVO ist somit in den folgenden EU-Mitgliedstaaten unmittelbar anwendbares Recht:

Belgien	Niederlande
Bulgarien	Österreich
Deutschland	Polen
Estland	Portugal
Finnland	Rumänien
Frankreich	Schweden
Griechenland	Slowakei
Italien	Slowenien
Kroatien	Spanien
Lettland	Tschechische Republik
Litauen	Ungarn
Luxemburg	Zypern
Malta	

Die drei vorgenannten EU-Mitgliedstaaten Dänemark, Irland und das Vereinigte Königreich haben in Bezug auf die EU-ErbVO den Status eines „Drittstaates“.

Die wesentlichen Grundzüge der EU-ErbVO sind:

1. Gem. Art. 83 Abs. 1 EU-ErbVO findet die EU-ErbVO auf die Rechtsnachfolge von Personen Anwendung, die am 17.08.2015 oder danach verstorben sind. Für vor dem 17.08.2015 verstorbene Personen bleibt es bei den bisherigen Regelungen.

⁷ Gesetz zum Internationalen Erbrecht und zur Änderung von Vorschriften zum Erbschein sowie zur Änderung sonstiger Vorschriften vom 29. Juni 2015, veröffentlicht am 03. Juli 2015 im Bundesgesetzblatt 2015 Teil I Nr. 25, S. 1042 ff. (nachfolgend auch „Ausführungsgesetz“ genannt); abrufbar unter http://www.bundesgerichtshof.de/SharedDocs/Downloads/DE/Bibliothek/Gesetzesmaterialien/18_wp/Erbrecht_Int/bgbl.pdf?__blob=publicationFile.

⁸ Nachfolgend auch „IntErbRVG“ genannt.

⁹ Vgl. Odersky, notar 2015, 183.

¹⁰ Siehe Erwägungsgründe 82 und 83 der EU-ErbVO und § 1 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes.

2. Es gilt nur noch das „Aufenthaltsprinzip“. Erbfälle, die sich seit dem 17.08.2015 ereignen, beurteilen sich grundsätzlich nach dem Recht des Staates, in dem der Erblasser zum Zeitpunkt seines Todes seinen „letzten gewöhnlichen Aufenthalt“¹¹ hatte. Dabei kommt es nicht (mehr) auf die Staatsangehörigkeit des Erblassers an. Die EU-ErbVO findet somit auch auf Erblasser mit der Staatsangehörigkeit eines Drittstaates Anwendung, d.h z.B. einem Dänen oder einem Brasilianer mit letztem gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland oder Frankreich. Das nach der EU-ErbVO anwendbare Recht (Recht des Landes des letzten gewöhnlichen Aufenthaltes) kann auch das Recht eines Drittstaates sein (Art. 20 EU-ErbVO), z.B. wenn der deutsche Erblasser zum Zeitpunkt seines Todes seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt in den U.S.A. und keine Rechtswahl zum deutschen Recht getroffen hatte.
Art. 25 EGBGB (Anknüpfung an die Staatsangehörigkeit des Erblassers; Möglichkeit der Wahl des deutschen Rechts für in Deutschland belegenes unbewegliches Vermögen) ist aufgehoben worden.
3. Der Erblasser kann in einer Verfügung von Todes wegen (nur noch) das Recht des Staates wählen, dem er angehört (= Heimatrecht). Er kann also kein beliebiges Recht wählen und insbesondere nicht das Recht seines derzeitigen gewöhnlichen Aufenthaltes. Der in Deutschland lebende Franzose kann somit nur sein französisches Heimatrecht, nicht jedoch das deutsche Recht wählen.
4. Rechtswahlen und Verfügungen von Todes wegen, die vor dem 17.08.2015 erfolgten, bleiben grds. gültig, wenn sie die Voraussetzungen der EU-ErbVO erfüllen bzw. die Voraussetzungen der bisher anwendbaren Vorschriften erfüllt wurden.
5. Gem. Art. 83 Abs. 4 EU-ErbVO gilt für Verfügungen von Todes wegen, die vor dem 17.08.2015 errichtet wurden (sog. Altverfügungen) ferner die Fiktion einer Rechtswahl. Hat der Erblasser die Verfügung von Todes wegen nach dem Recht errichtet, welches er gem. der EU-ErbVO hätte wählen können, gilt dieses Recht als gewählt.
6. Es gilt der „Grundsatz der Nachlasseinheit“. Das Recht des letzten gewöhnlichen Aufenthaltes gilt ohne Rücksicht auf die Art der Nachlassgüter – bewegliches oder unbewegliches Vermögen – und ohne Rücksicht auf den Ort der Belegen-

¹¹ Zur Frage, was unter dem „gewöhnlichen Aufenthalt“ zu verstehen ist, siehe unter Abschnitt 5.1.

heit¹². Eine Nachlassspaltung ist im Verhältnis zwischen den teilnehmenden Mitgliedstaaten ausgeschlossen¹³.

7. Das deutsche Sachenrecht hat weiterhin Vorrang vor dem Erbrecht, sofern Vermögensgegenstände „verbüchert“ sind¹⁴. Es gibt damit in Deutschland jedenfalls für Immobilien kein dinglich wirkendes Vermächtnis. Grundstücksvermächtnisse müssen also weiterhin nach den inländischen sachenrechtlichen Bestimmungen (durch Einigung und Eintragung, § 873 Abs. 1 BGB) vom Erben an den Vermächtnisnehmer übertragen werden.
8. Nationale Erbrechtsnachweise werden von der EU-ErbVO nicht berührt, d.h. es gibt weiterhin den deutschen Erbschein und den Fremdrechtserschein. Diese werden im Ausland jedoch (in der Regel) nicht anerkannt¹⁵. Umgekehrt werden ausländische Erbnachweise in Deutschland nicht anerkannt.
9. Das Europäische Nachlasszeugnis wird innerhalb der teilnehmenden EU-Mitgliedsstaaten allgemein anerkannt.
10. International zuständig für die Erteilung eines Europäischen Nachlasszeugnisses sind grundsätzlich die Gerichte am letzten gewöhnlichen Aufenthalt der Erblasser.

2. Der Aufbau der EU-ErbVO

Die EU-ErbVO gliedert sich in sieben Kapitel.

Den Kapiteln ist eine ausführliche Vorbemerkung vorangestellt (sog. Erwägungsgründe), die aus 84 Randnummern besteht. In diesen Randnummern sind die Motive und Beweggründe enthalten, die das EU Parlament und den Rat dazu bewogen haben, die Verordnung zu erlassen. Gleichzeitig bieten die Randnummern wichtige Auslegungshilfen¹⁶.

¹² Vgl. Müller-Lukoschek, S. 68 Rn. 37.

¹³ DNotI-Report 2015, S. 114.

¹⁴ Siehe Art. 1 Abs. 2 Buchstabe l) EU-ErbVO, wonach vom Anwendungsbereich der Verordnung „jede Eintragung von Rechten an beweglichen und unbeweglichen Vermögensgegenständen in einem Register, einschließlich der gesetzlichen Voraussetzungen für eine solche Eintragung, sowie die Wirkungen der Eintragung oder fehlenden Eintragung solcher Rechte in einem Register“, ausgeschlossen sind.

¹⁵ Deutsche Erbscheine werden z.B. anerkannt in der Schweiz, in Österreich, in Luxemburg, in Frankreich und in Spanien; siehe Abschnitt II. Ziffer 10c) der Stellungnahme des Deutschen Notarvereins vom 4. Juni 2014 zum Referentenentwurf, abrufbar unter http://www.dnotv.de/_files/Dokumente/Stellungnahmen/2014-06-04_Stellungnahme-DNotV_IntErbG.pdf.

¹⁶ Siehe Everts, NotBZ 2014, 441.

Für die notarielle Praxis dürften insbesondere die folgenden Kapitel der EU-ErbVO relevant sein:

Kapitel I (Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen)

Kapitel II (Internationale Zuständigkeit)

Kapitel III (Anwendbares Recht)

Kapitel VI (Europäisches Nachlasszeugnis).

3. Der Regelungsbereich der EU-ErbVO

Die EU-ErbVO findet nur Anwendung auf die **Rechtsnachfolge von Todes wegen** (Art. 1 Abs. 1 Satz 1 EU-ErbVO). Sie gilt nicht für Steuer- und Zollsachen sowie verwaltungsrechtliche Angelegenheiten (Art. 1 Abs. 1 Satz 2 EU-ErbVO). Nach Erwägungsgrund 10 der EU-ErbVO soll das innerstaatliche Recht bestimmen, wie beispielsweise Steuern oder sonstige Verbindlichkeiten öffentlich-rechtlicher Art berechnet und entrichtet werden, seien es vom Erblasser im Zeitpunkt seines Todes geschuldete Steuern oder Erbschaftssteuern jeglicher Art, die aus dem Nachlass oder von den Berechtigten zu entrichten sind.

Die „Rechtsnachfolge von Todes wegen“ ist in Art. 3 Abs. 1 Buchstabe a) EU-ErbVO legaldefiniert. Dort heißt es:

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck „**Rechtsnachfolge von Todes wegen**“ jede Form des Übergangs von Vermögenswerten, Rechten und Pflichten von Todes wegen, sei es im Wege der gewillkürten Erbfolge durch eine Verfügung von Todes wegen oder im Wege der gesetzlichen Erbfolge.

Welche Angelegenheiten zur „Rechtsnachfolge von Todes wegen“ gehören, definiert die EU-ErbVO sodann einerseits über einen **Negativkatalog in Art. 1 Abs. 2 EU-ErbVO**, wonach insbesondere vom Anwendungsbereich der EU-ErbVO ausgeschlossen sind:

- die Rechts-, Geschäfts- und Handlungsfähigkeit von natürlichen Personen, unbeschadet des Art. 23 Abs. 2 Buchstabe c) EU-ErbVO (Erbfähigkeit) und des Art. 26 EU-ErbVO (Testierfähigkeit)¹⁷ (Buchstabe b)
- Fragen des ehelichen Güterrechts (Buchstabe d)¹⁸
- Rechte und Vermögenswerte, die auf andere Weise als durch Rechtsnachfolge von Todes wegen begründet oder übertragen werden (z.B. durch lebzeitigen Übergabe- oder Schenkungsvertrag¹⁹ oder Versicherungsverträge auf den Todesfall) (Buchstabe g)
- Fragen des Gesellschaftsrechts, des Vereinsrechts und des Rechts der juristischen Personen, wie Klauseln im Errichtungsakt oder in der Satzung einer Gesellschaft, eines Vereins oder einer juristischen Person, die das Schicksal der Anteile verstorbener Gesellschafter beziehungsweise Mitglieder regeln (Buchstabe h)
- die Auflösung, das Erlöschen und die Verschmelzung von Gesellschaften, Vereinen oder juristischen Personen (Buchstabe i)
- die Art der dinglichen Rechte (Buchstabe k)²⁰
- jede Eintragung von Rechten an beweglichen oder unbeweglichen Vermögensgegenständen in einem Register, einschließlich der gesetzlichen Voraussetzungen für eine solche Eintragung, sowie die Wirkungen der Eintragung oder der fehlenden Eintragung solcher Rechte in einem Register (Buchstabe l)²¹

und andererseits über einen **Positivkatalog in Art. 23 Abs. 2 EU-ErbVO**, wonach dem nach Art. 21 Abs. 1 EU-ErbVO bezeichneten Recht insbesondere unterliegen:

- die Gründe für den Eintritt des Erbfalls sowie dessen Zeitpunkt und Ort (Buchstabe a)
- die Berufung der Berechtigten²², die Bestimmung ihrer jeweiligen Anteile und etwaiger ihnen vom Erblasser auferlegter Pflichten sowie die Bestimmung sonstiger Rechte an dem Nachlass, einschließlich Nachlassansprüche des überlebenden Ehegatten oder Lebenspartners (Buchstabe b)

¹⁷ Die Rechts- und Geschäftsfähigkeit unterliegt aus deutscher Sicht damit immer noch Art. 7 EGBGB.

¹⁸ Siehe hierzu Erwägungsgrund 12 der EU-ErbVO und die Fälle 18 und 19 in dieser Arbeitsunterlage.

¹⁹ Für lebzeitige Schenkungen gilt die Rom-I-Verordnung.

²⁰ Der *numerus clausus* der Sachenrechte (d.h. die abschließende Anzahl der dinglichen Rechte) darf nicht berührt werden (Erwägungsgrund 15 EU-ErbVO). Ein Mitgliedstaat soll also nicht verpflichtet sein, ein dingliches Recht an einer in diesem Mitgliedstaat belegenen Sache anzuerkennen, wenn sein Recht dieses dingliche Recht nicht kennt. Solche dinglichen Rechte sind vielmehr nach Art. 31 EU-ErbVO an das am ehesten vergleichbare Recht anzupassen, sofern dies erforderlich und möglich ist.

²¹ Siehe hierzu Fälle 20 und 21 in dieser Arbeitsunterlage.

²² Siehe Erwägungsgrund 47 der EU-ErbVO, wonach der Begriff „Berechtigter“ in den meisten Rechtsordnungen Erben und Vermächtnisnehmer sowie Pflichtteilsberechtigte erfassen würde.

- die Erbfähigkeit (Buchstabe c)
- die Enterbung und die Erbnunwürdigkeit (Buchstabe d)
- der Übergang der zum Nachlass gehörenden Vermögenswerte, Rechte und Pflichten auf die Erben und gegebenenfalls die Vermächtnisnehmer, einschließlich der Bedingungen für die Annahme oder die Ausschlagung der Erbschaft oder eines Vermächtnisses und deren Wirkungen (Buchstabe e)
- der Rechte der Erben, Testamentsvollstrecker und anderer Nachlassverwalter, insbesondere im Hinblick auf die Veräußerung von Vermögen und die Befriedigung der Gläubiger, unbeschadet der Befugnisse nach Art. 29 Abs. 2 und 3 EU-ErbVO (Buchstabe f)
- die Haftung für die Nachlassverbindlichkeiten (Buchstabe g)
- der verfügbare Teil des Nachlasses, die Pflichtteile und andere Beschränkungen der Testierfreiheit sowie etwaige Ansprüche von Personen, die dem Erblasser nahe stehen, gegen den Nachlass oder gegen den Erben (Buchstabe h)
- die Ausgleichung und Anrechnung unentgeltlicher Zuwendungen bei der Bestimmung der Anteile der einzelnen Berechtigten (Buchstabe i)
- die Teilung des Nachlasses (Buchstabe j).

4. Der Vorrang bilateraler Abkommen

Gem. Art. 21 Abs. 1 EU-ErbVO unterliegt die gesamte Rechtsnachfolge von Todes wegen dem Recht des Staates, in dem der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, sofern in der Verordnung nichts anderes geregelt ist.

Gem. Art. 75 Abs. 1 EU-ErbVO lässt die Verordnung die Anwendung internationaler Übereinkommen unberührt, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten zum Zeitpunkt der Annahme der Verordnung angehören und die Bereiche betreffen, die in der Verordnung geregelt sind.

Deutschland hat die folgenden drei Staatsverträge geschlossen, die – sofern ihre Regelungen von der EU-ErbVO abweichen – auch über den 16.08.2015 hinaus vorrangig zu beachten sind. Neben Deutschland haben nur wenige teilnehmende Mitgliedstaaten Abkommen mit Drittstaaten getroffen, so z.B. nur Österreich (insb. mit der ehemaligen Sowjetunion und Iran) und Italien (mit Schweiz, Peru und Türkei)²³.

²³ Lehmann, ZEV 2014, 232, 233 m.w.N.

4.1. Der Deutsch-Türkische Konsularvertrag vom 28.05.1929

Der Deutsch-Türkische Konsularvertrag vom 18.05.1929 enthält als Anlage zu Art. 20 ein Nachlassabkommen. Nach § 14 des Nachlassabkommens bestimmen sich die erbrechtlichen Verhältnisse für bewegliche Nachlässe nach den Gesetzen des Landes, dem der Erblasser zur Zeit seines Todes angehörte. Für unbewegliche Nachlässe bestimmen sich die erbrechtlichen Verhältnisse hingegen nach den Gesetzen des Landes, in dem dieser Nachlass liegt, und zwar in der gleichen Weise, wie wenn der Erblasser zur Zeit seines Todes Angehöriger dieses Landes gewesen wäre.

Fall 1:

Der ausschließlich deutsche Staatsangehörige verstirbt mit letztem gewöhnlichem Aufenthalt in Koblenz. In Deutschland hinterlässt er bewegliches Vermögen (Inventar, Pkw, Guthaben bei Kreditinstituten) sowie ein Einfamilienhaus in Koblenz. In der Türkei hinterlässt er eine Ferienwohnung.

Vorliegend findet eine Nachlassspaltung statt.

Der bewegliche Nachlass (Inventar, Pkw, Guthaben bei Kreditinstituten) vererbt sich nach deutschem Recht, da der Verstorbene ausschließlich die deutsche Staatsangehörigkeit besaß. Gleiches gilt für das Einfamilienhaus in Koblenz. Bezüglich der Ferienwohnung in der Türkei richtet sich die Erbfolge nach türkischem Recht.

Da das Abkommen keine Regelungen über die Zuständigkeit und das Verfahren im Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit enthält, ergibt sich die Zuständigkeit deutscher Gerichte aus Art. 4 EU-ErbVO.

Die Erben sollten beim Amtsgericht Koblenz (Nachlassgericht) einen auf den Nachlass in Deutschland gegenständlich beschränkten Erbschein gem. § 352c FamFG n.F. beantragen. Der Antrag könnte wie folgt lauten:

*„Der mit seinem letzten gewöhnlichen Aufenthalt in Koblenz (Deutschland) verstorbene E, der ausschließlich die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, ist nach deutschem Recht hinsichtlich seines im Inland befindlichen Nachlasses wie folgt beerbt worden: *** Es wird die Erteilung eines gegenständlich auf den im Inland befindlichen Nachlass beschränkten Erbscheins gem. § 352c Abs. 1 FamFG beantragt.“*

Fall 2:

Der ausschließlich türkische Staatsangehörige²⁴ verstirbt mit letztem gewöhnlichem Aufenthalt in Koblenz. Er hinterlässt sowohl in Deutschland als auch in der Türkei bewegliches Vermögen (Inventar, Pkw, Guthaben bei Kreditinstituten) sowie in der Türkei eine Ferienwohnung in der Türkei und in Koblenz ein Einfamilienwohnhaus.

Auch in diesem Fall findet eine Nachlassspaltung statt:

Der bewegliche Nachlass (Inventar, Pkw, Guthaben bei Kreditinstituten) vererbt sich nach türkischem Recht, da der Verstorbene ausschließlich die türkische Staatsangehörigkeit besaß, und zwar unabhängig davon, wo sich diese Gegenstände im Zeitpunkt des Todes befanden. Bezüglich des Einfamilienwohnhauses in Koblenz richtet sich die Erbfolge nach deutschem Recht. Bezüglich der Ferienwohnung in der Türkei richtet sich die Erbfolge nach türkischem Recht.

Auch hier ergibt sich die Zuständigkeit deutscher Gerichte aus Art. 4 EU-ErbVO.

Die Erben sollten beim Nachlassgericht Koblenz einen auf das Nachlassvermögen in Deutschland gegenständlich beschränkten Erbschein nach § 352c FamFG n.F. beantragen, der hinsichtlich der Immobilie in Deutschland die Erbfolge nach dem deutschen Recht und hinsichtlich des beweglichen Vermögens in Deutschland die Erbfolge nach dem türkischen Recht ausweist. Hinsichtlich des Vermögens in der Türkei sollte in der Türkei ein Erbschein beantragt werden.

Hätte der Verstorbene in der Türkei keine Immobilie hinterlassen, könnte der Erbschein auch auf das bewegliche Vermögen in der Türkei erweitert werden. In diesem Fall würde der deutsche Erbschein gem. § 17 des Nachlassabkommens in der Türkei anerkannt.

Auch wenn der Erblasser ein Deutscher ist und seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hatte, findet die EU-ErbVO – wenn eine Immobilie in der Türkei vorhanden ist – keine Anwendung, soweit das Nachlassabkommen reicht. Es besteht daher auch nicht die Möglichkeit, durch eine Rechtswahl nach Art. 22 Abs. 1 Satz 1 EU-ErbVO dafür zu sorgen, dass für die Immobilie in der Türkei deutsches Recht Anwendung findet. Für den Fall, dass sich die Rechtslage aufgrund der Kündigung des Abkommens ändert, ist jedoch an eine vorsorgliche Rechtswahl zu denken²⁵.

²⁴ Zum Nachlass eines deutsch-türkischen Doppelstaaters vgl. Kaya, ZEV 2015, 208.

²⁵ Vgl. Kaya, ZEV 2015, 208, 213.

4.2. Der Deutsch-Sowjetische Konsularvertrag vom 25.04.1958

Dieser Vertrag gilt heute im Verhältnis zu den folgenden Nachfolgestaaten der Sowjetunion²⁶:

Armenien	Moldawien
Aserbaidschan	Russland
Belarus	Tadschikistan
Georgien	Ukraine
Kasachstan	Usbekistan
Kirgistan	Weißrussland

Ungeklärt ist die Rechtslage zu Turkmenistan²⁷.

Die baltischen Staaten Estland, Lettland und Litauen sind keine Nachfolgestaaten der Sowjetunion²⁸. Der Deutsch-Sowjetische Konsularvertrag gilt für diese Staaten somit nicht.

Art. 28 Abs. 3 des Konsularvertrages gilt nur für das unbewegliche Vermögen. Immobilien werden danach nach dem Recht des Belegenheitsortes vererbt. Für das bewegliche Vermögen findet der Konsularvertrag keine Anwendung, so dass insoweit die EU-ErbVO greift.

Fall 3:

Der seit zehn Jahren in Deutschland lebende Russe besitzt in Deutschland eine Immobilie. Des Weiteren hat er in Deutschland beweglichen Nachlass (Inventar, Pkw, Guthaben bei Kreditinstituten).

Die in Deutschland befindliche Immobilie vererbt sich nach Art. 28 Abs. 3 des Konsularvertrages nach deutschem Recht. Da der Konsularvertrag nicht auf bewegliches Vermögen Anwendung findet, gilt hierfür die EU-ErbVO. Da der Erblasser seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hatte, findet auch auf das bewegliche Vermögen deutsches Recht Anwendung.

²⁶ Müller-Lukoschek, S. 171 Fn. 278.

²⁷ Dörner, in: Staudinger-BGB, Vorbem. zu Art. 25 und 26 EGBGB Rn. 194.

²⁸ Dörner, in: Staudinger-BGB, Vorbem. zu Art. 25 und 26 EGBGB Rn. 195.

4.3. Das Deutsch-Iranische Niederlassungsabkommen vom 17.02.1929

Nach Art. 8 Abs. 3 des Deutsch-Iranischen Niederlassungsabkommens vom 17.02.1929 ist das Heimatrecht des Erblassers, d.h. seine Staatsangehörigkeit, maßgeblich. Dies gilt sowohl für das bewegliche als auch für das unbewegliche Vermögen.

Fall: 4

Der Erblasser besaß sowohl die iranische als auch die kanadische Staatsangehörigkeit. Er hatte Immobilienvermögen in Kanada. Er hatte seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland und hinterließ eine eheliche und eine nichteheliche Tochter. Zum Iran hatte der Erblasser eine engere Verbindung als zu Kanada.
(dem Fall des AG Hamburg-St. Georg, Beschluss vom 13. April 2015, Az. 970 VI 1645/12 nachgebildet)

Besitzt ein Erblasser sowohl die iranische als auch die deutsche Staatsangehörigkeit, findet das Deutsch-Iranische Niederlassungsabkommen vom 17.02.1929 keine Anwendung²⁹. Besitzt ein Erblasser jedoch sowohl die iranische als auch die Staatsangehörigkeit eines anderen Landes, so ist maßgeblich, welche Staatsangehörigkeit die effektive Staatsangehörigkeit des Erblassers gewesen ist³⁰.

Im vorliegenden Fall war die effektivere Staatsangehörigkeit die iranische Staatsangehörigkeit. Da das Deutsch-Iranische Niederlassungsabkommen nur die Verhältnisse zwischen Iran und Deutschland regelt, ist das in Kanada belegene Nachlassvermögen vom Anwendungsbereich des Niederlassungsabkommens nicht umfasst. Danach gilt:

Für das im Iran und in Deutschland belegene Vermögen (beweglich und unbeweglich) gilt iranisches Erbrecht. Für das in Kanada belegene Vermögen gilt die EU-ErbVO. Danach bestimmt sich die Rechtsnachfolge von Todes wegen nach deutschem Recht, da der Erblasser seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hatte.

Für das in Deutschland belegene Vermögen könnte ein Fremdrechterschein beantragt werden. Problematisch ist, dass nach iranischem Recht nicht eheliche Kinder nicht erbberechtigt sind (Art. 881, 884 ZGB Iran). Aufgrund der verfassungsrechtlich gebotenen Gleichstellung nichtehelicher Kinder in Art. 6 Abs. 5 GG müsste ein deutsches Gericht darin einen *ordre-public* Verstoß sehen, so dass die Regelungen für eheliche Kinder auch für nicht eheliche Kinder gelten müssten³¹.

²⁹ BVerfG, NJW-RR 2007, 577, 578.

³⁰ AG Hamburg-St. Georg, Beschluss vom 13. April 2015, Az. 970 VI 1645/12.

³¹ Vgl. DNotI-Report 2015, 119f.

4.4. Zukünftige Probleme

Problematisch wird es in den vorgenannten Fällen 1 bis 3, wenn der Erblasser seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht in Deutschland hatte, sondern z.B. in Frankreich oder Italien. Für diese Länder gelten die vorgenannten bilateralen Abkommen nicht. Sie wenden somit die EU-ErbVO an und stellen ein Europäisches Nachlasszeugnis aus, wobei sie französisches bzw. italienisches Erbrecht anwenden. Mit diesem Europäischen Nachlasszeugnis kann jedoch – an sich – in Deutschland kein Nachweis über die Erbfolge geführt werden, da sich aus deutscher Sicht die Erbfolge eben nicht nach dem Recht des letzten gewöhnlichen Aufenthaltsortes, sondern nach vorrangigen Nachlassabkommen richtet. Ob (und wie) das deutsche Grundbuchamt im Anwendungsbereich bilateraler Abkommen das ausländische Europäische Nachlasszeugnis zu berücksichtigen hat, ist ungeklärt; das Grundbuchamt kann jedenfalls die Erbfolge nicht so übernehmen, wie das Europäische Nachlasszeugnis sie ausweist, wenn sich aus deutscher Sicht eine andere Erbfolge ergibt³². Denn dann würde Deutschland seine völkerrechtlichen Verpflichtungen gegenüber Abkommenspartnern, die Erbfolge unter Beachtung des jeweiligen Abkommens durchzusetzen, verletzen³³.

5. Das anwendbare Recht

Bei jedem Erbfall mit Auslandsbezug ist zunächst herauszufinden, welches Recht für die Erbfolge maßgeblich ist.

Früher haben die nationalen Rechte innerhalb der EU für die Rechtsnachfolge von Todes wegen unterschiedliche Anknüpfungsmomente vorgesehen (Staatsangehörigkeit/Wohnsitz); vielfach wurde auch zwischen unbeweglichem und beweglichem Nachlass unterschieden, so dass die Anknüpfung mitunter sehr unübersichtlich war und damit eine Nachlassplanung erschwert wurde³⁴.

Grundsätzlich unterliegt die gesamte Rechtsnachfolge von Todes wegen gem. Art. 21 Abs. 1 EU-ErbVO dem Recht des Staates, in dem der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Der Erblasser kann aber gem. Art. 22 Abs. 1 S. 1 EU-ErbVO für die Rechtsnachfolge von Todes sein Heimatrecht wählen.

³² Müller-Lukoschek, S. 174 Rn. 414.

³³ Lehmann, ZEV 2014, 232, 234.

³⁴ Vgl. Müller-Lukoschek, S. 58 Rn. 11.

5.1. Ohne Rechtswahl des Erblassers

Hat der Erblasser keine Rechtswahl getroffen, so findet für ihn das Erbrecht seines letzten gewöhnlichen Aufenthaltsortes Anwendung.

Maßgeblich für die Bestimmung des anwendbaren Rechts sind somit weder die Staatsangehörigkeit, noch der Sterbeort noch die Belegenheit der Nachlassgegenstände. Nicht relevant ist ferner, ob sich der letzte gewöhnliche Aufenthalt in einem der teilnehmenden Mitgliedstaaten oder in einem Drittstaat befand.

Eine Legaldefinition des „letzten gewöhnlichen Aufenthaltes“ findet sich in der EU-ErbVO nicht. Hinweise finden sich allein in den Erwägungsgründen. In der Regel fallen jedoch Wohnsitz und gewöhnlicher Aufenthalt zusammen. Anders als beim Wohnsitz ist für die Begründung eines gewöhnlichen Aufenthaltes aber grundsätzlich kein rechtsgeschäftlicher Wille erforderlich; der gewöhnliche Aufenthalt ist also zunächst nach rein objektiven Kriterien festzustellen³⁵.

Wie problematisch die Ermittlung des gewöhnlichen Aufenthaltsortes sein kann, zeigen folgende Fälle:

Fall 5:

Der Erblasser möchte seinen wohl verdienten Ruhestand im Süden verbringen und erwirbt auf Mallorca eine Ferienwohnung. Er verbringt ca. acht Monate im Jahr auf Mallorca. Die restliche Zeit verbringt er in Deutschland in seiner Eigentumswohnung.

Fall 6:

Der Erblasser mit ausschließlich deutscher Staatsangehörigkeit verbringt fünf Tage die Woche berufsbedingt in Österreich und das Wochenende bei seiner Familie in Deutschland.

Fall 7:

Der Erblasser mit ausschließlich deutscher Staatsangehörigkeit leidet an Demenz. Er verbringt das letzte Jahr seines Lebens in einem Pflegeheim in Polen. Das zuletzt in Deutschland bewohnte Haus wurde zwischenzeitlich veräußert.

³⁵ Everts, NotBZ 2014, 441, 442.

Nach Erwägungsgrund 23 der EU-ErbVO sollte zur Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthalts eine Gesamtbeurteilung der Lebensumstände des Erblassers in den Jahren vor seinem Tod und im Zeitpunkt seines Todes vorgenommen werden. Dabei sollten alle relevanten Tatsachen berücksichtigt werden, insbesondere die Dauer und die Regelmäßigkeit des Aufenthaltes des Erblassers in dem betreffenden Staat sowie die damit zusammenhängenden Umstände und Gründe. Der so bestimmte gewöhnliche Aufenthalt sollte unter Berücksichtigung der spezifischen Ziele der EU-ErbVO eine besonders enge und feste Bindung zu dem betreffenden Staat erkennen lassen. In Erwägungsgrund 24 der EU-ErbVO heißt es sodann, dass sich in einigen Fällen als komplex erweisen kann, den Ort zu bestimmen, an dem der Erblasser seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn sich der Erblasser aus beruflichen oder wirtschaftlichen Gründen – unter Umständen auch für längere Zeit – in einen anderen Staat begeben hat, um dort zu arbeiten, aber eine enge und feste Bindung zu seinem Herkunftsland aufrechterhalten hat. In diesem Fall könnte – entsprechend den jeweiligen Umständen – davon ausgegangen werden, dass der Erblasser seinen gewöhnlichen Aufenthalt weiterhin in seinem Herkunftsland hat, in dem sich in familiärer und sozialer Hinsicht sein Lebensmittelpunkt befand. Weitere komplexe Fälle können sich ergeben, wenn der Erblasser abwechselnd in mehreren Staaten gelebt hat oder auch von Staat zu Staat gereist ist, ohne sich in einem Staat für längere Zeit niederzulassen. War der Erblasser ein Staatsangehöriger eines dieser Staaten oder hatte er alle seine wesentlichen Vermögensgegenstände in einem dieser Staaten, so könnte seine Staatsangehörigkeit oder der Ort, an dem diese Vermögensgegenstände sich befinden, ein besonderer Faktor bei der Gesamtbeurteilung aller tatsächlichen Umstände sein.

Zum gewöhnlichen Aufenthalt eines Kindes gem. Art. 8 Brüssel-IIa-Verordnung existiert bereits eine Entscheidung des EUGH³⁶. Nach dieser Entscheidung ist unter dem gewöhnlichen Aufenthalt eines Kindes der Ort zu verstehen, der Ausdruck einer gewissen sozialen und familiären Integration des Kindes ist. Hierfür seien insbesondere die Dauer, die Regelmäßigkeit und die Umstände des Aufenthaltes in einem Mitgliedstaat sowie die Gründe für diesen Aufenthalt und den Umzug der Familie in diesen Staat, die Staatsangehörigkeit des Kindes, Ort und Umstände der Einschulung, die Sprachkenntnisse sowie die familiären und sozialen Bindungen des Kindes in dem betreffenden Staat zu berücksichtigen³⁷.

³⁶ EuGH, Urteil vom 02. April 2009, Rs. C-523/07, FamRZ 2009, 843 ff.

³⁷ Vgl. EuGH, Urteil vom 02. April 2009, Rs. C-523/07, FamRZ 2009, 843, 845.

Zur Ermittlung des gewöhnlichen Aufenthalts dienen somit:

- **der tatsächliche Lebensmittelpunkt**

In welchem Staat lag der Schwerpunkt der privaten und ggf. beruflichen Interessen des Erblassers? Wo hat sich der Erblasser durch familiäre, freundschaftliche und berufliche Beziehungen sozial integriert?

- **die physische Präsenz in dem betreffenden Land**

Der Erblasser muss sich zum Zeitpunkt seines Todes oder in den Jahren vor seinem Tode auch tatsächlich in dem betreffenden Land aufgehalten haben. Eine vorübergehende Abwesenheit aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen beseitigt den einmal begründeten gewöhnlichen Aufenthalt nicht, sofern die Rückkehr geplant oder absehbar ist.

- **eine gewisse Beständigkeit und Regelmäßigkeit**

Die Aufenthaltsdauer in dem betreffenden Land soll nicht lediglich vorübergehender Natur sein, wobei eine Mindestdauer für die Begründung eines gewöhnlichen Aufenthaltsortes nicht existiert. Auch der Aufenthaltswille ist von entscheidender Bedeutung. Der Erblasser wechselt z.B. seinen gewöhnlichen Aufenthalt, wenn er den Willen hat, einen neuen Lebensmittelpunkt in einem anderen Staat zu begründen, und keine Absicht der Rückkehr zu erkennen ist³⁸. Fehlt allerdings der Aufenthaltswille, z.B. weil der Aufenthalt unfreiwillig begründet wurde (z.B. bei Strafgefangenen) oder weil es an einem natürlichen Aufenthaltswillen fehlt (z.B. bei Demenzkranken oder Personen in einer Kranken- oder Heilanstalt), so kommt es darauf an, ob der Erblasser sich an dem neuen Ort sozial integriert hat und dort einen neuen Lebensmittelpunkt aufgebaut hat und die Kontakte zum Herkunftsland verliert³⁹.

- **die Umstände und Gründe des Aufenthalts**

Hat der Erblasser in dem betreffenden Land eine Bleibe, insb. eine Mietwohnung oder Grundeigentum? Hat der Erblasser in dem betreffenden Land soziale und persönliche Bindungen, z.B. Familie, Freunde, Vereinszugehörigkeiten?

- **die Staatsangehörigkeit**

In der Regel hat der Erblasser eine engere und feste Bindung zu seinem Heimatstaat, so dass z.B. der sog. Mallorca-Rentner, der einen Großteil seines Lebensabends in Spanien verbringt, seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Regel in Deutschland beibehält⁴⁰.

³⁸ Vgl. Makowsky, in: NK-BGB, Art. 4 EuErbVO Rn. 35.

³⁹ Vgl. Makowsky, in: NK-BGB, Art. 4 EuErbVO Rn. 36.

⁴⁰ Vgl. Makowsky, in: NK-BGB, Art. 4 EuErbVO Rn. 38.

- **die Belegenheit des Vermögens**

Wo befindet sich der Großteil des Vermögens des Erblassers? Für einen Wechsel des gewöhnlichen Aufenthaltsortes spricht die Auflösung vorhandenen Vermögens im Herkunftsland und der Umzug in ein neues Land⁴¹.

In den oben genannten Fällen könnte man zu den folgenden Ergebnissen gelangen:

Fall 5:

Der sog. Mallorca-Rentner, der einen Großteil seines Lebensabends (acht Monate im Jahr) in Spanien verbringt, hat seinen gewöhnlichen Aufenthalt wohl in Deutschland beibehalten⁴². Denn sein tatsächlicher Lebensmittelpunkt befand sich immer in Deutschland. Seine Bindungen zu Deutschland sind noch gefestigt, da er regelmäßig nach Deutschland zurückkehrt.

Fall 6:

Der Erblasser, der nur aus beruflichen Gründen während der Woche in Österreich lebt, hat seinen Lebensmittelpunkt in Deutschland. Hier hat er sich sozial integriert. Hier befinden sich seine Familie und Freunde. Der gewöhnliche Aufenthaltsort ist somit in Deutschland und nicht in Österreich.

Fall 7:

Auch wenn die Immobilie des an Demenz erkrankten Erblassers in Deutschland verkauft wurde und somit eine Rückkehr nach Deutschland nicht mehr wahrscheinlich ist, müsste dennoch der gewöhnliche Aufenthalt des Erblassers in Deutschland sein, da er hier bis auf das letzte Jahr gelebt hat, die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt und die sozialen Kontakte mit dem Herkunftsland (insbesondere durch Besuch von Freunden und der Familie) aufrechterhalten werden⁴³.

Auf alle drei oben genannten Fällen findet somit deutsches Erbrecht Anwendung.

Nach dem Sinn und Zweck der EU-ErbVO kann es immer nur einen gewöhnlichen Aufenthaltsort geben, nicht mehrere.

⁴¹ Vgl. Makowsky, in: NK-BGB, Art. 4 EuErbVO Rn. 40.

⁴² Wo der Lebensmittelpunkt in den Fällen der sog. „Mallorca-Rentner“ ist, bleibt eine Frage des Einzelfalls. Siehe auch Lehmann, DStR 2012, 2085, 2086.

⁴³ Dieser Fall kann natürlich auch anders beurteilt werden.

5.2 Mit Rechtswahl des Erblassers

Art. 22 Abs. 1 Satz 1 EU-ErbVO sieht eine eingeschränkte Rechtswahlmöglichkeit vor. Art. 22 EU-ErbVO lautet:

„(1) Eine Person kann für die Rechtsnachfolge von Todes wegen das Recht des Staates wählen, dem sie im Zeitpunkt der Rechtswahl oder im Zeitpunkt ihres Todes angehört.

Eine Person, die mehrere Staatsangehörigkeiten besitzt, kann das Recht eines der Staaten wählen, denen sie im Zeitpunkt der Rechtswahl oder im Zeitpunkt ihres Todes angehört.

- (2) Die Rechtswahl muss ausdrücklich in einer Erklärung in Form einer Verfügung von Todes wegen erfolgen oder sich aus den Bestimmungen einer solchen Verfügung ergeben.
- (3) Die materielle Wirksamkeit der Rechtshandlung, durch die die Rechtswahl vorgenommen wird, unterliegt dem gewählten Recht.
- (4) Die Änderung oder der Widerruf der Rechtswahl muss den Formvorschriften für die Änderung oder den Widerruf einer Verfügung von Todes wegen entsprechen.“

Eine Person kann also für die Rechtsnachfolge von Todes wegen (nur) das Recht des Staates wählen, dem sie im Zeitpunkt der Rechtswahl oder im Zeitpunkt ihres Todes angehört. Dabei ist es unerheblich, ob es sich um das Recht eines Mitgliedstaates oder um das Recht eines Drittstaates (einschließlich Irland, Großbritannien und Dänemark) handelt. Diese Einschränkung des Kreises der wählbaren Rechte wurde zum Schutz der Pflichtteilsberechtigten und aus Sorge vor Missbrauch geschaffen⁴⁴. In Erwägungsgrund 38 wird hierzu aufgeführt: „Diese Verordnung soll es den Bürgern ermöglichen, durch die Wahl des auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen anwendbaren Rechts ihren Nachlass vorab zu regeln. Diese Rechtswahl sollte auf das Recht des Staates, dem sie angehören, beschränkt sein, damit sichergestellt ist, dass eine Verbindung zwischen dem Erblasser und dem gewählten Recht besteht, und damit vermieden wird, die berechtigten Erwartungen der Pflichtteilsberechtigten zu vereiteln.“

Beispiele:

- Der in Deutschland lebende Brite kann für die Rechtsnachfolge von Todes wegen britisches Recht wählen.
- Der in Frankreich lebende Däne kann für die Rechtsnachfolge von Todes wegen dänisches Recht wählen.
- Der in Dänemark lebende Deutsche kann für die Rechtsnachfolge von Todes wegen deutsches Recht wählen.
- Der in Deutschland lebende Brasilianer kann für die Rechtsnachfolge von Todes wegen brasilianisches Recht wählen.
- Der in Deutschland lebende Erblasser mit doppelter Staatsangehörigkeit (deutsch/schwedisch) kann für die Rechtsnachfolge von Todes wegen sowohl das deutsche als auch das schwedische Recht wählen. Auf die effektive Staatsangehörigkeit kommt es nicht an. Der Erblasser kann also das schwedische Erbrecht wählen, auch wenn er ansonsten mit Schweden nicht viel zu tun hat.

Zu beachten ist:

- dass die gewählte Rechtsordnung immer konkret anzugeben ist („deutsches Recht“, „französisches Recht“ usw., nicht jedoch „das Recht des Staates, in dem ich zuletzt lebe/sterbe“)⁴⁵
- dass mehrere Erblasser, die unterschiedliche Staatsangehörigkeiten besitzen (z.B. Ehemann ist Deutscher, Ehefrau ist Österreicherin) keine gemeinsame Rechtswahl nach Art. 22 EU-ErbVO treffen können; jeder kann nur das Recht seines Heimatlandes wählen
- dass die Rechtswahl umfassend sein muss; es kann also nicht - wie früher gem. Art. 25 Abs. 2 EGBGB - eine Rechtswahl nur für in Deutschland befindliche Immobilien getroffen werden
- dass eine Rechtswahl zugunsten des gegenwärtigen gewöhnlichen Aufenthalts nicht möglich ist
- dass ein ausländischer Erblasser das deutsche Recht (nur) aufschiebend bedingt für den Fall wählen kann, dass er die deutsche Staatsangehörigkeit bis zum Zeitpunkt seines Todes noch erwerben und diese dann auch noch innehaben wird⁴⁶
- dass eine vom Erblasser getroffene Rechtswahl gemäß Art. 83 Abs. 2 EU-ErbVO auch dann anzuerkennen ist, wenn sie vor dem 17.08.2015 getroffen wurde.

⁴⁴ Lehmann, DStR 2012, 2085, 2088.

⁴⁵ Vgl. mit weiteren Nachweisen Müller-Lukoschek, S. 100 Rn. 155.

⁴⁶ Vgl. Wandel, in: DAI-Skript, S. 56 und siehe Formulierungsvorschlag auf Seite 24.

Eine Rechtswahl hat in der **Form einer Verfügung von Todes wegen** zu erfolgen. Das bedeutet nicht, dass die Rechtswahl immer zusammen mit Verfügungen von Todes wegen zusammentreffen muss. Sie kann also auch isoliert erklärt werden. Die Rechtswahl kann also in Deutschland in folgenden Formen erklärt werden:

- durch eine eigenhändig geschriebene und unterschriebene Erklärung (§ 2247 Abs. 1 BGB)
- durch eine eigenhändig von einem Ehegatten geschriebene und von beiden Ehegatten unterschriebene Erklärung (§§ 2267, 2247 BGB)
- durch notarielle Urkunde (auch in Form eines Erbvertrages).

Bei der Urkundsgestaltung sollte dokumentiert werden, wo der Erblasser seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Zeitpunkt der Errichtung der Verfügung von Todes wegen hat und ob er beabsichtigt, diesen auch beizubehalten. Ist es wahrscheinlich oder zumindest möglich, dass der Erblasser seinen gewöhnlichen Aufenthalt in das Ausland verlegt, sollte eine vorsorgende Rechtswahl nach Art. 22 Abs. 1 EU-ErbVO getroffen werden⁴⁷.

Eine Rechtswahl sollte nicht als Standard in jeder beurkundeten Verfügung von Todes wegen eingebaut werden. Auch sollte die Kostenfolge zuvor mit den Beteiligten besprochen werden, da die Rechtswahl den Geschäftswert gemäß § 104 Abs. 2 GNotKG um 30% des nach § 102 GNotKG ansonsten maßgeblichen Wertes erhöht. Wünscht der Beteiligte aus Kostengründen keine Rechtswahl, sollte dennoch eine Belehrung aufgenommen werden. Die Ablehnung einer Rechtswahl löst hingegen keine Gebühr aus⁴⁸.

Beispiel zur Kostenberechnung:

Die Ehegatten setzen sich gegenseitig zu Alleinerben ein. Schlusserben sind die gemeinsamen Kinder zu gleichen Teilen. Die Ehegatten haben beide die deutsche Staatsangehörigkeit. Sie haben ihren gewöhnlichen Aufenthalt jedoch in Frankreich.

Nach einem Hinweis des Notars auf die Bestimmungen der EU-ErbVO wählen die Beteiligten deutsches Recht. Der Ehemann hat ein Aktivvermögen in Höhe von 150.000,00 € und Schulden in Höhe von 50.000,00 €. Die Ehefrau hat ein Aktivvermögen in Höhe von 200.000,00 € und Schulden in Höhe von 150.000,00 €.

⁴⁷ Keim, in: DAI-Skript, S. 128.

⁴⁸ Vgl. Heinig, RNotZ 2014, 197, 227; Heisel, in: HK-GNotKG, § 104 Rn. 14.

Bei der Bestimmung des Geschäftswertes sind vom Vermögen des jeweiligen Ehegatten dessen Verbindlichkeiten abzuziehen. Gem. § 102 Abs. 1 S. 2 GNotKG ist der Schuldenabzug jedoch auf maximal die Hälfte des Vermögenswertes begrenzt. Zur Berechnung des anzunehmenden (modifizierten) Reinvermögens:

Ehemann:	150.000,00 € - 50.000,00 € =	100.000,00 €
Ehefrau:	200.000,00 € - 150.000,00 € =	
	50.000,00 €, mindestens jedoch	<u>100.000,00 €</u>

das **modifizierte Reinvermögen** der Ehegatten ergibt somit insg. 200.000,00 €

Geschäftswert:

Erbvertrag:	200.000,00 €
Rechtswahl:	<u>60.000,00 €</u> (30% des modifizierten Reinvermögens)
	<u>260.000,00 €</u>

Beurkundungsverfahren, § 35 Abs. 1 GNotKG

Geschäftswert: 260.000,00 €

KV-Nr. 2110

Satz: 2,0-Gebühr

Gebühr: 1.070,00 € (anstelle von 870,00 € ohne Rechtswahl)

Im Folgenden sollen ein paar Formulierungsvorschläge vorgestellt werden, die entweder einen Verzicht auf eine Rechtswahl beinhalten oder aber eine Rechtswahl. Die Formulierungsvorschläge sollten nicht unbedacht übernommen werden.

Es muss in jedem Einzelfall geprüft werden,

- ob eine Rechtswahl vom Erblasser gewollt oder nicht gewollt ist,
- ob es sich um eine vorsorgende Rechtswahl handelt (weil der gewöhnliche Aufenthalt mit dem Heimatrecht des Erblassers übereinstimmt) und
- ob eine Rechtswahl nach der EU-ErbVO überhaupt zulässig ist.

Weitere Formulierungsvorschläge finden sich bei Heinig, RNotz 2014, 197, 216 ff.

Formulierungsvorschläge:

Verzicht auf Rechtswahl

(Erblasser ist Deutscher mit gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland):⁴⁹

Ich besitze ausschließlich die deutsche Staatsangehörigkeit und habe meinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland. Diesen will ich auch dauerhaft dort beibehalten. Eine Wahl des deutschen Erbrechts wünsche ich daher ausdrücklich nicht.

Der Notar hat mich darauf hingewiesen, dass ausländisches Erbrecht zur Anwendung kommen kann, wenn ich meinen gewöhnlichen Aufenthalt zum Zeitpunkt meines Todes nicht mehr in Deutschland habe. Der Notar hat des Weiteren darüber belehrt, dass er ausländisches Recht nicht kennen und auch darüber nicht belehren muss. Er hat zu fremdem Recht nicht beraten.

Verzicht auf Rechtswahl

(Erblasser ist Ausländer mit gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland):⁵⁰

Ich besitze ausschließlich die *** (z.B. bulgarische) Staatsangehörigkeit und habe meinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland. Diesen will ich auch dauerhaft dort beibehalten. Ich will nach dem deutschen Recht als dem Recht meines gewöhnlichen Aufenthalts beerbt werden und treffe daher ausdrücklich keine Rechtswahl meines Heimatrechts.

Der Notar hat mich darauf hingewiesen, dass sich das auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen anwendbare Recht ändert, sofern ich meinen gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlege oder für die Rechtsnachfolge von Todes wegen mein Heimatrecht wähle.

Der Notar hat des Weiteren darüber belehrt, dass er ausländisches Recht nicht kennen und auch darüber nicht belehren muss. Er hat zu fremdem Recht nicht beraten oder belehrt.

⁴⁹ Nach Keim, in: DAI-Skript, S. 130.

⁵⁰ Nach Müller-Lukoschek, S. 222 Muster 4.6.

Vorsorgende Rechtswahl im Einzeltestament

(Erblasser ist Deutscher mit gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland)⁵¹:

Ich besitze ausschließlich die deutsche Staatsangehörigkeit und habe meinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland. Diesen möchte ich auch dauerhaft dort beibehalten, wähle jedoch vorsorglich für die Rechtsnachfolge von Todes wegen sowie für Fragen der Rechtswirksamkeit dieses Testaments das deutsche Recht.

Der Notar hat mich darüber belehrt, dass sich die Rechtswahl auf das deutsche Erbrecht als Ganzes bezieht, insbesondere also auch auf Bestimmungen über den Pflichtteil. Ich bin auch darüber belehrt worden, dass deutsches Recht auch für die Rechtsnachfolge in Nachlassgegenstände maßgeblich ist, die sich im Ausland befinden. Der Notar hat des Weiteren darüber belehrt, dass er ausländisches Recht nicht kennen und auch darüber nicht belehren muss. Er hat mich zu fremdem Recht nicht beraten oder belehrt.

Vorsorgende Rechtswahl im Einzeltestament

(Erblasser ist Ausländer mit gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland, strebt aber die deutsche Staatsangehörigkeit an)⁵²:

Ich besitze ausschließlich die *** (z.B. bulgarische) Staatsangehörigkeit und habe meinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland. Diesen möchte ich auch dauerhaft dort beibehalten. Ich beabsichtige, die deutsche Staatsangehörigkeit anzunehmen und wähle deutsches Recht als mein zukünftiges Heimatrecht für die Rechtsnachfolge von Todes wegen sowie für Fragen der Rechtswirksamkeit dieses Testaments.

Der Notar hat mich darüber belehrt, dass die Wahl des deutschen Rechts nur wirksam ist, sofern ich spätestens bei meinem Tod die deutsche Staatsangehörigkeit besitze. Für den Fall, dass ich die deutsche Staatsangehörigkeit nicht besitze und meinen gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlege, findet ausländisches Recht Anwendung.

Der Notar wies darauf hin, dass er das dann maßgebliche ausländische Recht nicht kennt und nicht kennen muss und auch nicht verpflichtet ist, darüber zu belehren. Er hat mich über fremdes Recht nicht beraten oder belehrt.

⁵¹ Nach Keim, in: DAI-Skript, S. 130.

⁵² Nach Müller-Lukoschek, S. 222 Muster 4.7.

Vorsorgende Rechtswahl im Erbvertrag

(Beide Erblasser sind Deutsche mit gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland)⁵³:

Wir besitzen ausschließlich die deutsche Staatsangehörigkeit und haben unseren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland. Diesen möchten wir auch dauerhaft dort beibehalten.

Wir wählen mit erbvertraglich bindender Wirkung vorsorglich für die Rechtsnachfolge von Todes wegen sowie für die Fragen der Zulässigkeit, der materiellen Wirksamkeit und der Bindungswirkung dieses Erbvertrages das deutsche Recht.

Der Notar hat uns darüber belehrt, dass sich die Rechtswahl auf das deutsche Erbrecht im Ganzen bezieht, insbesondere auch auf Bestimmungen über den Pflichtteil. Es ist auch darüber belehrt worden, dass deutsches Recht auch für die Rechtsnachfolge in Nachlassgegenstände maßgeblich ist, die sich im Ausland befinden. Der Notar hat ferner darüber belehrt, dass er ausländisches Recht nicht kennen muss und auch nicht verpflichtet ist, darüber zu belehren. Er hat uns über fremdes Recht nicht beraten oder belehrt.

Vorsorgende Rechtswahl in einem gemeinschaftlichen Testament

(Beide Erblasser sind Deutsche mit gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland)⁵⁴:

Wir besitzen ausschließlich die deutsche Staatsangehörigkeit und haben unseren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland. Diesen möchten wir auch dauerhaft dort beibehalten.

Wir wählen aber vorsorglich für die Rechtsnachfolge von Todes wegen sowie für die Fragen der Zulässigkeit, der materiellen Wirksamkeit, der Widerruflichkeit und der Bindungswirkung dieses gemeinschaftlichen Testaments das deutsche Recht. Die getroffenen Rechtswahlen sollen wechselbezüglich zueinander sein.

Der Notar hat uns darüber belehrt, dass sich die Rechtswahl auf das deutsche Erbrecht im Ganzen bezieht, insbesondere auch auf Bestimmungen über den Pflichtteil. Es ist auch darüber belehrt worden, dass deutsches Recht auch für die Rechtsnachfolge in Nachlassgegenstände maßgeblich ist, die sich im Ausland befinden. Der Notar hat ferner darüber belehrt, dass er ausländisches Recht nicht kennen muss und auch nicht verpflichtet ist, darüber zu belehren. Er hat uns über fremdes Recht nicht beraten oder belehrt.

⁵³ Nach Keim, in: DAI-Skript, S. 131.

⁵⁴ Nach Keim, in: DAI-Skript, S. 134.

Rechtswahl im Erbvertrag

(Beide Erblasser sind Deutsche mit gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland)⁵⁵:

Wir besitzen ausschließlich die deutsche Staatsangehörigkeit, haben aber unseren gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt in *** (z.B. Österreich). Diesen wollen wir auch dauerhaft beibehalten.

Wir wählen mit erbvertraglicher Bindung für die Rechtsnachfolge von Todes wegen sowie für die Fragen der Zulässigkeit, der materiellen Wirksamkeit und der Bindungswirkung dieses Erbvertrages das deutsche Recht.

Der Notar hat uns darüber belehrt, dass sich die Rechtswahl auf das deutsche Erbrecht im Ganzen bezieht, insbesondere auch auf Bestimmungen über den Pflichtteil. Es ist auch darüber belehrt worden, dass deutsches Recht auch für die Rechtsnachfolge in Nachlassgegenstände maßgeblich ist, die sich im Ausland befinden. Der Notar hat ferner darüber belehrt, dass er ausländisches Recht nicht kennen muss und auch nicht verpflichtet ist, darüber zu belehren. Er hat uns über fremdes Recht nicht beraten oder belehrt.

Vorsorgliche Rechtswahl im Erbvertrag

(Ein Ehegatte hat die deutsche, der andere eine ausländische Staatsangehörigkeit; beide haben ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland)⁵⁶:

Ich, ***, besitze ausschließlich die deutsche Staatsangehörigkeit.

Ich, ***, besitze ausschließlich die *** (z.B. schwedische) Staatsangehörigkeit.

Wir haben beide unseren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland. Diesen wollen wir auch dauerhaft beibehalten.

Im Hinblick auf unsere unterschiedlichen Staatsangehörigkeiten treffen wir vorsorglich folgende erbvertraglich bindende Rechtswahl:

1. Für die Zulässigkeit, materielle Wirksamkeit und Bindungswirkung dieses Erbvertrages soll einheitlich das deutsche Recht als Staatsangehörigkeitsrecht des/der *** (deutscher Ehegatte) gelten.
2. Ich, *** (der deutsche Ehegatte) wähle außerdem für die Rechtsnachfolge von Todes wegen in mein gesamtes Vermögen das deutsche Recht als mein Staatsangehörigkeitsrecht.

Ich, *** (der schwedische Ehegatte), wünsche keine Wahl meines derzeitigen Staatsangehörigkeitsrechts, so dass auch meine Verfügungen von Todes wegen in diesem Erb-

⁵⁵ Nach Keim, in: DAI-Skript, S. 139f.

⁵⁶ Nach Odersky, notar 2015, 183, 184.

vertrag auf dem deutschen Recht (als Recht meines gewöhnlichen Aufenthaltsortes) beruhen.

Der Notar hat uns insbesondere auf Folgendes hingewiesen:

- Für die Rechtsnachfolge von Todes wegen von *** (*der schwedische Ehegatte*) kommt deutsches Recht nur zur Anwendung, wenn der gewöhnliche Aufenthaltsort zum Todeszeitpunkt noch unverändert in Deutschland liegt; wird dieser ins Ausland verlegt oder wird nachträglich ein ausländisches Staatsangehörigkeitsrecht gewählt, können wesentliche Ziele des Erbvertrages verfehlt werden.
- Der Notar hat ferner darüber belehrt, dass er ausländisches Recht nicht kennen muss und auch nicht verpflichtet ist, darüber zu belehren. Er hat uns über fremdes Recht nicht beraten oder belehrt.

6. Das Europäische Nachlasszeugnis

Bis zum 17.08.2015 gab es in Deutschland nur den deutschen Erbschein, der von einem deutschen Gericht ausgestellt wird und öffentlichen Glauben erzeugt (siehe § 2366 BGB). Problematisch war jedoch, dass dieser Erbschein grds. nicht im Ausland anerkannt wurde. Für Nachlassgegenstände, die sich im Ausland befanden (z.B. Grundstücke, Bankkonten), mussten im Ausland nationale Erbnachweise beschafft werden. Dies verzögerte nicht nur die Abwicklung des Nachlasses, sondern verursachte auch zusätzliche Kosten.

Um eine zügige, unkomplizierte und effiziente Abwicklung einer Erbsache mit grenzüberschreitendem Bezug innerhalb der Union zu ermöglichen, wurde durch die EU-ErbVO nunmehr ein Europäisches Nachlasszeugnis (nachstehend „ENZ“ genannt) eingeführt, wonach es Erben, Vermächtnisnehmern, Testamentsvollstreckern und Nachlassverwaltern ermöglicht werden sollte, ihren Status und/oder ihre Rechte und Befugnisse in einem anderen Mitgliedstaat, beispielsweise in einem Mitgliedstaat, in dem Nachlassvermögen belegen ist, einfach nachzuweisen⁵⁷.

Dabei tritt das ENZ jedoch nicht an die Stelle des deutschen Erbscheins, sondern kann neben diesem ausgestellt werden. Zum Verhältnis zwischen Nachlasszeugnis und deutschem Erbschein siehe unten unter Abschnitt 7.4.

Vorschriften über das ENZ finden sich einerseits in Kapitel IV der EU-ErbVO (Art. 62 bis 73 EU-ErbVO) und andererseits in §§ 35 ff. IntErbRVG. Letztere verweisen wiederum teilweise auf die Vorschriften zum Erbscheinsverfahren, die nunmehr in den §§ 352 ff. FamFG n.F. enthalten sind.

⁵⁷ Siehe Erwägungsgrund 67 der EU-ErbVO.

6.1 Internationale Zuständigkeit des Gerichts

Die internationale Zuständigkeit für die Erteilung eines ENZ ergibt sich aus Art. 64 EU-ErbVO. Danach wird das ENZ in dem Mitgliedstaat ausgestellt, dessen Gerichte nach den Art. 4, 7, 10 oder 11 EU-ErbVO zuständig sind.

6.1.1 Grundsatz

Gem. Art. 4 EU-ErbVO sind diejenigen Gerichte international zuständig, in deren Hoheitsgebiet der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Damit soll grundsätzlich ein Gleichlauf von Zuständigkeit und anwendbarem Recht erzielt werden. Durchbrochen wird dieser Gleichlaufmechanismus jedoch dann, wenn der Erblasser eine Rechtswahl gem. Art. 22 EU-ErbVO zugunsten seines Heimatrechts getroffen hat, seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt aber in einem anderen Mitgliedstaat hatte. In diesem Fall müssen die gem. Art. 4 EU-ErbVO zuständigen Gerichte des letzten Aufenthaltsortes grundsätzlich das fremde Heimatrecht des Erblassers auf den Erbfall anwenden.

6.1.2 Ausnahme bei Rechtswahl des Erblassers

Zur Wiederherstellung des Gleichlaufs von Zuständigkeit und anwendbarem Recht eröffnen Art. 5 und Art. 6 i.V.m. Art. 7 EU-ErbVO bei Vorliegen einer Rechtswahl die folgenden Möglichkeiten:

- Nach Art. 5 Abs. 1 EU-ErbVO können die betroffenen Parteien vereinbaren, dass für Entscheidungen in Erbsachen ausschließlich ein Gericht oder die Gerichte des Mitgliedstaates, dessen Recht der Erblasser gem. Art. 22 EU-ErbVO gewählt hat, zuständig sein soll (sog. **Gerichtsstandsvereinbarung**). Es stellt sich allerdings die Frage, ob eine Gerichtsstandsvereinbarung im Verfahren zur Erteilung eines ENZ überhaupt realisierbar ist. Bei einer Gerichtsstandsvereinbarung handelt es sich in der Regel um einen zumindest zweiseitigen Vertrag. Wäre eine Gerichtsstandsvereinbarung daher bei nur einem beteiligten Erben möglich? Zum anderen stellt sich die Frage, wer unter den Begriff „betroffene Parteien“ fällt. Sind dies nur die Miterben oder auch Vermächtnisnehmer, gesetzliche Erben, Pflichtteilsberechtigte, Nacherben usw.? Dies kann im Einzelfall nur sehr schwer zu ermitteln sein.
- Nach Art. 6 Buchstabe a) EU-ErbVO kann sich das grundsätzlich gem. Art. 4 EU-ErbVO zuständige Gericht auf Antrag einer der Verfahrensparteien für unzuständig erklären, wenn seines Erachtens die Gerichte des Mitgliedstaates des gewählten Rechts in der Erbsache besser entscheiden können, wobei es die kon-

kreten Umstände der Erbsache berücksichtigt, wie etwa den gewöhnlichen Aufenthalt der Parteien und den Ort, an dem die Vermögenswerte belegen sind.

Fall 8:

Ein polnischer Erblasser verstirbt an seinem letzten gewöhnlichen Aufenthalt in Koblenz. Er hinterlässt in Deutschland kein Vermögen, wohl aber in Polen. Der Erblasser hat ein Testament hinterlassen, in dem er für die Rechtsnachfolge von Todes wegen polnisches Recht gewählt hat. Er hat seine Lebensgefährtin zu seiner Alleinerbin eingesetzt.

Da der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt in Koblenz hatte, sind die deutschen Gerichte gem. Art. 4 EU-ErbVO für die Erteilung eines ENZ international zuständig. Da der Erblasser jedoch polnisches Erbrecht gewählt hat, müssten die deutschen Gerichte polnisches Recht anwenden.

Da der Erblasser in Deutschland kein Vermögen hinterlassen hat, könnte die Lebensgefährtin gem. Art. 6 Buchstabe a) EU-ErbVO beim deutschen Nachlassgericht einen Antrag auf Abgabe der Sache an das dann nach Art. 7 Buchstabe a) Eu-ErbVO zuständige polnische Gericht stellen, das dann einen nationalen Erbnachweis oder aber ein ENZ (sofern in einem anderen Mitgliedstaat noch Nachlassvermögen vorhanden ist) nach eigenem Recht ausstellen würde⁵⁸.

6.1.3 Subsidiäre Zuständigkeit

Hatte ein Erblasser seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt im Zeitpunkt seines Todes nicht in einem teilnehmenden Mitgliedstaat, also in einem Drittstaat, so sind die Gerichte eines Mitgliedstaates, in dem sich Nachlassvermögen befindet, für die Erteilung eines ENZ für den gesamten Nachlass zuständig, wenn der Erblasser die Staatsangehörigkeit dieses Mitgliedstaates im Zeitpunkt seines Todes besaß oder wenn dies nicht der Fall ist, der Erblasser seinen vorhergehenden gewöhnlichen Aufenthalt in dem betreffenden Mitgliedstaat hatte, sofern die Änderung dieses gewöhnlichen Aufenthalts zum Zeitpunkt der Anrufung des Gerichts nicht länger als fünf Jahre zurückliegt.

⁵⁸ Vgl. Everts, NotBZ 2015, 3, 9 (Variante 1 zu Übungsfall 9b).

Fall 9:

Der deutsche Erblasser verstirbt mit seinem letzten gewöhnlichen Aufenthalt in Florida, U.S.A. Er hinterlässt sowohl in Deutschland (Bingen am Rhein) als auch in Frankreich jeweils eine Immobilie und ein Bankguthaben. Er hat kein Testament hinterlassen und keine Rechtswahl getroffen. Er ist direkt nach seiner Geburt mit seinen Eltern in die U.S.A. gezogen und hatte in Deutschland noch nie einen gewöhnlichen Aufenthalt.

Weder das deutsche noch das französische Gericht sind nach Art. 4 EU-ErbVO für die Ausstellung eines ENZ zuständig, da der Erblasser seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt in Florida hatte. Da Florida kein Mitgliedstaat im Sinne der EU-ErbVO ist, kann ein Gericht in Florida sich auch nicht für unzuständig gem. Art. 6 Buchstabe a) i.V.m. Art. 7 EU-ErbVO erklären.

Da der Erblasser jedoch die deutsche Staatsangehörigkeit im Zeitpunkt seines Todes besaß und sich Nachlassvermögen in Deutschland befindet, kann ein deutsches Gericht gem. Art. 10 Abs. 1 Buchstabe a) EU-ErbVO ein ENZ, und zwar für den gesamten Nachlass ausstellen.

Fall 10:

Der brasilianische Erblasser verstirbt mit seinem letzten gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz. Er zog erst vor drei Jahren arbeitsbedingt in die Schweiz. Davor lebte er drei Monate in Paris und davor in Mainz. Er hinterlässt in Mainz und in Brasilien jeweils eine Immobilie und in Frankreich und der Schweiz jeweils ein Bankguthaben. Er hat kein Testament hinterlassen und keine Rechtswahl getroffen.

Die Schweiz ist kein Mitgliedstaat, sondern Drittstaat. Die schweizer Gerichte sind demnach weder nach Art. 4 EU-ErbVO zuständig, noch kann ein schweizer Gericht sich gem. Art. 6 Buchstabe a) i.V.m. Art. 7 EU-ErbVO für unzuständig erklären und die Erbsache an ein deutsches Gericht abgeben.

Die internationale Zuständigkeit eines deutschen Gerichts kann sich nur aus Art. 10 Abs. 1 Buchstabe b) EU-ErbVO ergeben, da der Erblasser kein Deutscher ist, in den letzten fünf Jahren seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hatte und sich in Deutschland noch Nachlassvermögen befindet. Dabei ist es irrelevant, dass der Erblasser, bevor er in die Schweiz zog, zwischenzeitlich noch in Paris lebte.

Ein deutsches Gericht kann also ein ENZ für den gesamten Nachlass ausstellen, wobei Brasilien das ENZ nicht anerkennen muss. Dabei wendet das deutsche Gericht schweizerisches Erbrecht an.

Fall 11:

Wie Fall 10 mit dem Unterschied, dass der Erblasser in den letzten zehn Jahren in der Schweiz gelebt hat.

Nach Art. 10 Abs. 2 EU-ErbVO können die Gerichte eines Mitgliedstaates, wenn kein Gericht nach Art. 10 Abs. 1 EU-ErbVO zuständig ist und sich Nachlassgegenstände in diesem Mitgliedstaat befinden, international zuständig sein. Dieses Gericht ist in diesem Fall jedoch nur für Entscheidungen über das in diesem Mitgliedstaat belegene Nachlassvermögen zuständig.

Grundsätzlich wäre somit ein deutsches Nachlassgericht für die Erteilung eines ENZ zuständig. Allerdings dürfte sich das ENZ sich nur auf das im Inland befindliche Vermögen beschränken. Dies widerspricht jedoch dem Sinn und Zweck des ENZ, wonach dieses zur „Verwendung in einem anderen Mitgliedstaat“ ausgestellt wird (siehe Art. 62 Abs. 1 und Art. 63 Abs. 1 EU-ErbVO).

In Fall 11 sollte daher eher auf einen deutschen (Fremdrechts-) Erbschein zurückgegriffen werden, der gegenständlich auf den Nachlass in Deutschland beschränkt ausgestellt würde.

6.2 Örtliche, sachliche und funktionelle Zuständigkeit des Gerichts

Die EU-ErbVO regelt nur die internationale Zuständigkeit. Die **örtliche Zuständigkeit**, d.h. die Frage, welches Gericht innerhalb Deutschlands, also an welchem Ort, zuständig ist, ergibt sich aus § 34 IntErbRVG. Danach ist grundsätzlich das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte (§ 34 Abs. 3 Satz 1 IntErbRVG).

Hatte der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht in Deutschland, ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Erblasser seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hatte (ohne dass es auf eine Fünfjahresfrist ankommt).

In den Fällen 10 und 11 wäre jeweils das Amtsgericht Mainz örtlich zuständig, da der Erblasser vor seinem arbeitsbedingten Wegzug in Mainz gewohnt hatte.

Hatte der Erblasser keinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, ist das Amtsgericht Schöneberg in Berlin örtlich ausschließlich zuständig. Das Amtsgericht Schöneberg kann die Sache aus wichtigem Grund an ein anderes Nachlassgericht verweisen (§ 34 Abs. 3 Sätze 3 und 4 IntErbRVG). Als wichtiger Grund kommt beispielsweise die Belegenheit von Nachlassgegenständen oder der Aufenthalt einer im Verfahren anzuhörenden Person in einem anderen Amtsgerichtsbezirk in Betracht⁵⁹.

⁵⁹ Kroiß, in: Gierl/Köhler/Kroiß/Wilsch, S. 243 Rn. 9.

Der Erblasser in Fall 9 hatte noch nie einen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland. Er hinterlässt aber eine Immobilie in Bingen am Rhein. Grundsätzlich ist damit das Amtsgericht Schöneberg in Berlin örtlich für die Ausstellung des ENZ zuständig. Das Amtsgericht Schöneberg in Berlin könnte aber, da sich Nachlassgegenstände in Bingen am Rhein befinden, die Sache an das Amtsgericht Bingen am Rhein verweisen.

Sachlich zuständig ist ausschließlich das Amtsgericht. Das Amtsgericht entscheidet als Nachlassgericht. Sind nach landesrechtlichen Vorschriften für die Aufgaben des Nachlassgerichts andere Stellen⁶⁰ als Gerichte zuständig, so sind diese sachlich ausschließlich zuständig (§ 34 Abs. 4 IntErbRVO).

Funktionell ist nach § 3 Nr. 2 Buchstabe i) RPfIG n.F. grundsätzlich der Rechtspfleger für die Erteilung des ENZ zuständig. Liegt allerdings eine Verfügung von Todes wegen vor oder unterliegt die Rechtsnachfolge von Todes wegen ausländischem Recht oder soll das ENZ auch zur Legitimation eines Testamentsvollstreckers dienen, ist der Richter für die Erteilung des ENZ zuständig.

6.3 Voraussetzungen für die Erteilung eines ENZ

6.3.1 Grenzüberschreitender Erbfall

Das ENZ darf nur dann beantragt und vom Gericht ausgestellt werden, wenn sich Nachlassgegenstände in einem anderen Mitgliedstaat befinden. Denn aus Art. 62 Abs. 1 und Art. 63 Abs. 1 EU-ErbVO ergibt sich, dass das ENZ zur Verwendung in einem anderen Mitgliedstaat ausgestellt werden soll. Befinden sich lediglich Nachlassgegenstände im Inland, darf kein ENZ ausgestellt werden. In diesem Fall kann der Erbe nur einen nationalen Erbnachweis beantragen.

6.3.2 Antragsberechtigte

Der Antrag wird auf Antrag jeder in Art. 63 Abs. 1 EU-ErbVO genannten Personen ausgestellt, d.h. auf Antrag

- eines Erben
- eines Vermächtnisnehmers mit unmittelbarer Berechtigung am Nachlass
- eines Testamentsvollstreckers
- eines Nachlassverwalters (Art. 65 Abs. 1 EU-ErbVO).

⁶⁰ Solche Stellen existieren in Baden-Württemberg: in Württemberg nimmt der Bezirksnotar (Art. 73 ff. AGBGB) und in Baden der Notar (§ 33 LF GG) die Aufgaben des Nachlassgerichts wahr.

Umstritten ist, ob auch ein Gläubiger des Erblassers antragsberechtigt ist.

6.3.3 Erforderliche Angaben

Der Antrag auf Ausstellung eines ENZ muss grundsätzlich die Angaben in Art. 65 Abs. 3 Buchstaben a) bis m) EU-ErbVO enthalten. Diese wären:

- a) **Angaben zum Erblasser:** Name (gegebenenfalls Geburtsname), Vorname(n), Geschlecht, Geburtsdatum und –ort, Personenstand, Staatsangehörigkeit, Identifikationsnummer (sofern vorhanden)⁶¹, Anschrift im Zeitpunkt seines Todes, Todesdatum und –ort;
- b) **Angaben zum Antragsteller:** Name (gegebenenfalls Geburtsname), Vorname(n), Geschlecht, Geburtsdatum und –ort, Personenstand, Staatsangehörigkeit, Identifikationsnummer (sofern vorhanden)⁶², Anschrift und etwaiges Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnis zum Erblasser⁶³;
- c) **Angaben zum etwaigen Vertreter des Antragstellers:** Name (gegebenenfalls Geburtsname), Vorname(n), Anschrift und Nachweis der Vertretungsmacht;
- d) **Angaben zum Ehegatten oder Partner des Erblassers und gegebenenfalls zu(m) ehemaligen Ehegatten oder Partner(n):** Name (gegebenenfalls Geburtsname), Vorname(n), Geschlecht, Geburtsdatum und –ort, Personenstand, Staatsangehörigkeit, Identifikationsnummer (sofern vorhanden)⁶⁴ und Anschrift;
- e) **Angaben zu sonstigen möglichen Berechtigten aufgrund einer Verfügung von Todes wegen und/oder nach gesetzlicher Erbfolge:** Name und Vorname(n) oder Name der Körperschaft, Identifikationsnummer (sofern vorhanden) und Anschrift;

⁶¹ Im Antrag sollten zur besseren Identifizierung des Erblassers die Geburtsregisternummer und die Sterberegisternummer angegeben werden. Es können aber auch die steuerliche Identifikationsnummer und/oder die deutsche Rentenversicherungsnummer angegeben werden.

⁶² Im Antrag können z.B. die steuerliche Identifikationsnummer und/oder die Bundespersonalausweisnummer angegeben werden.

⁶³ Unter „de-facto-Partner“ fällt m.E. nicht die uneheliche Lebensgemeinschaft, wie wir sie im deutschen Recht kennen (andere Ansicht: Nordmeier, in: NK-BGB, Art. 65 EUErbVO, Rn. 15). Die uneheliche Lebensgemeinschaft ist nicht mit dem Rechtsinstitut „sambo“ in Schweden vergleichbar, welches in Anmerkung 8 zu Formblatt IV ausdrücklich als Beispiel erwähnt wird. Für „sambos“ gibt es in Schweden ein eigenständiges Gesetz, vgl. www.lagen.nu/2003:376. In diesem Gesetz ist geregelt, was unter dem Begriff „sambo“ zu verstehen ist, was (automatisch) gemeinschaftliches Vermögen ist und wie das gemeinschaftliche Vermögen im Falle der Auflösung des „sambo“ aufgeteilt wird.

⁶⁴ Siehe oben Fn. 62.

- f) den beabsichtigten **Zweck des Zeugnisses** nach Art. 63 EU-ErbVO;
- g) **Kontaktangaben des Gerichts** oder der sonstigen zuständigen Behörde, das oder die mit der Erbsache als solcher befasst ist oder war, sofern zutreffend;
- h) den **Sachverhalt**, auf den der Antragsteller gegebenenfalls die von ihm geltend gemachte Berechtigung am Nachlass und/oder sein Recht zur Vollstreckung des Testaments des Erblassers und/oder das Recht zur Verwaltung von dessen Nachlass gründet;
- i) eine Angabe darüber, ob der Erblasser eine **Verfügung von Todes wegen** errichtet hatte; falls weder die Urschrift noch eine Abschrift beigefügt ist, eine Angabe darüber, wo sich die Urschrift befindet⁶⁵;
- j) eine Angabe darüber, ob der Erblasser einen **Ehevertrag oder einen Vertrag in Bezug auf ein Verhältnis, das mit der Ehe vergleichbare Wirkungen entfaltet**, geschlossen hatte⁶⁶; falls weder die Urschrift noch eine Abschrift des Vertrags beigefügt ist, eine Angabe darüber, wo sich die Urschrift befindet;
- k) eine Angabe darüber, ob einer der Berechtigten eine Erklärung über die **Annahme oder die Ausschlagung der Erbschaft** abgegeben hat;
- l) eine Erklärung des Inhalts, dass nach bestem Wissen des Antragstellers **kein Rechtsstreit** in Bezug auf den zu bescheinigenden Sachverhalt anhängig ist;
- m) **sonstige** vom Antragsteller für die Ausstellung des Zeugnisses für nützlich erachtete **Angaben**.

Allerdings sind bei der Beantragung eines ENZ nicht alle voraufgeführten Angaben zu machen, sondern nur solche, die von der Ausstellungsbehörde zur Beschreibung des Sachverhalts, dessen Bestätigung der Antragsteller begehrt, benötigt werden.

Für den Antrag kann sich der Antragsteller gem. Art. 65 Abs. 2 EU-ErbVO eines Formblattes bedienen (siehe Formblatt IV der Durchführungsverordnung, welches dieser Arbeitsunterlage beigefügt ist). Das Gericht, welches das ENZ ausstellt, muss sich allerdings eines Formblattes bedienen (siehe Formblatt V der Durchführungsverordnung,

⁶⁵ Damit würde eine Bezugnahme auf die Nachlassakte, in der sich die eröffnete Verfügung von Todes wegen befindet, ausreichen.

⁶⁶ Hat der Erblasser einen Ehevertrag oder Lebenspartnerschaftsvertrag geschlossen, muss dieser dem Antrag in beglaubigter Abschrift beigefügt werden, es sei denn, dieser befindet sich bereits bei den Nachlassakten.

welches dieser Arbeitsunterlage beigelegt ist), damit sich das ENZ optisch und inhaltlich in allen Mitgliedstaaten gleicht, § 39 Abs. 2 IntErbRVO.

Der Antrag auf Ausstellung des ENZ ist in der Amtssprache der Ausstellungsbehörde zu stellen⁶⁷. Für das Verfahren vor einem deutschen Nachlassgericht sieht § 35 Abs. 2 IntErbRVG vor, dass das Gericht der antragstellenden Person aufgeben kann, die Übersetzung des Antrages beizubringen.

Das Formblatt IV der Durchführungsverordnung sieht vor, dass für den Fall, dass eine Staatsangehörigkeit oder ein Land anzugeben ist, welches nicht dem Land eines teilnehmenden Mitgliedstaates entspricht, ein ISO-Code, d.h. ein Länderkürzel, anzugeben ist. Gemeint ist hier die von der Internationalen Organisation für Normung erarbeitete ISO 3166 zur Kodierung von geografischen Einheiten. Die einzelnen ISO-Codes sind im Internet unter www.iso.org/obp/ui (dort unter „country codes“) abrufbar⁶⁸.

In dem Antrag auf Erteilung eines ENZ sind auch Angaben zu möglichen Berechtigten zu machen. Nach Anmerkung 17 zu Formblatt IV der Durchführungsverordnung sind insbesondere alle Verwandten des Erblassers in gerader absteigender Linie anzugeben, von denen der Antragsteller Kenntnis hat. Ob die angegebenen Personen tatsächlich Berechtigte sind, ist für die Angabe im Antrag ohne Bedeutung. Aufzunehmen sind damit alle potentiellen Erben, Vermächtnisnehmer und Pflichtteilsberechtigte. Nicht anzugeben sind unter der Rubrik „sonstige Berechtigte“ der Antragsteller und ein Ehegatte/Lebenspartner, da diese Angaben von dem Antrag ohnehin zwingend erfasst sind.

In der Anlage zu dieser Arbeitsunterlage finden sich zwei Formulierungsbeispiele für den Antrag auf Erteilung eines ENZ.

6.3.4 Erforderliche Nachweise

Dem Antrag sind alle einschlägigen Schriftstücke beizufügen, und zwar in Urschrift oder in öffentlicher Urkunde. Gem. § 36 Abs. 1 IntErbRVO hat der Antragsteller wie beim Erbscheinsantrag vor Gericht oder vor einem Notar an Eides statt zu versichern, dass ihm nichts bekannt ist, was der Richtigkeit seiner Angaben zur Ausstellung des ENZ entgegensteht. Das Nachlassgericht kann die eidesstattliche Versicherung erlassen, wenn es sie nicht für erforderlich erachtet.

⁶⁷ Nordmeier, in: NK-BGB, Art. 65 EUerbVO, Rn. 10.

⁶⁸ Es müssen die englischen Bezeichnungen der Länder eingegeben werden. Allerdings funktioniert es nicht bei allen Ländern. Bei diesen, z.B. Russland und Syrien, bei Google „ISO Code“ und das gesuchte Land eingeben. Dann erscheint der ISO-Code automatisch mit der Flagge des Landes.

6.3.5 Verfahren zur Erteilung des ENZ

Nach Eingang des Antrags beim Nachlassgericht überprüft es die vom Antragsteller übermittelten Angaben, Erklärungen, Schriftstücke und sonstigen Nachweise. Sodann hat es alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um die Berechtigten von der Beantragung des ENZ zu unterrichten.

Zur Wahrung des rechtlichen Gehörs wird das Nachlassgericht die in § 37 Abs. 1 Satz 2 IntErbRVG genannten weiteren Beteiligten, sofern sie dem Gericht bekannt sind, von dem Antrag auf Erteilung eines ENZ unterrichten und ihnen Gelegenheit gegeben, sich zu dem Antrag zu äußern. Zu den weiteren Beteiligten zählen insbesondere die gesetzlichen Erben, die Erben aufgrund Verfügung von Todes wegen, die Vermächtnisnehmer und der Testamentsvollstrecker. In welcher Form die weiteren Beteiligten von dem Antrag zu unterrichten sind, ist im Gesetz nicht geregelt. Eine Zustellung ist daher nicht erforderlich.

Beteiligten, die dem Gericht nicht bekannt sind, und sonstigen Berechtigten, wird durch öffentliche Bekanntmachung Gelegenheit geben, ihre Rechte geltend zu machen (Art. 66 Abs. 4 2 EU-ErbVO). § 35 Abs. 3 IntErbRVG verweist für die Unterrichtung der Berechtigten durch öffentliche Bekanntmachung auf die §§ 435 bis 437 FamFG, wonach der Antrag durch Aushang an der Gerichtstafel sowie einmaliger Veröffentlichung im Bundesanzeiger öffentlich bekannt gemacht wird. Aus dem Verweis auf § 437 FamFG folgt, dass Berechtigte ihre Rechte innerhalb von (mindestens) sechs Wochen geltend machen können. Die öffentliche Bekanntmachung ist zwingend, steht also nicht zur Disposition des Nachlassgerichts.

Bei einem entsprechenden Antrag ist derjenige, der seine Rechte aufgrund der öffentlichen Bekanntmachung bei der Ausstellungsbehörde geltend macht, in das Verfahren einzubeziehen, sofern es sich um eine Person handelt, die in § 37 Abs. 1 Satz 2 IntErbRVG genannt wird (sog. weiterer Beteiligter).

6.3.5 Erteilung des ENZ

Wenn die Voraussetzungen für die Ausstellung des ENZ vorliegen, stellt die Ausstellungsbehörde unverzüglich das ENZ aus. Das ENZ wird in der Amtssprache der Ausstellungsbehörde ausgestellt. Die Ausstellung des ENZ wird dem Antragsteller durch Übersendung einer beglaubigten Abschrift des ENZ bekannt gegeben. Die Urschrift des ENZ verbleibt beim Nachlassgericht. Die im Verfahren zur Erteilung des ENZ bekannt gewordenen weiteren Beteiligten werden von der Ausstellung des ENZ durch Übersendung einer einfachen Abschrift des ausgestellten ENZ unterrichtet.

Für die Ausstellung des ENZ und der Erteilung einer beglaubigten Abschrift des ENZ muss das Nachlassgericht das Formblatt V der Durchführungsverordnung verwenden.

Möchte ein anderer Beteiligter das ENZ ebenfalls im Rechtsverkehr verwenden, muss er die Ausstellung einer beglaubigten Abschrift nach Art. 70 Abs. 1 EU-ErbVO i.V.m. § 33 Abs. 2 IntErbRVG bei der Ausstellungsbehörde beantragen und das insoweit erforderliche berechtigte Interesse nachweisen. Der Antrag kann bereits im Verfahren auf Ausstellung des ENZ gestellt werden.

Gehört zum Nachlass ein Grundstück, hat das Nachlassgericht nach Maßgabe des § 83 Satz 1 GBO dem zuständigen Grundbuchamt die Ausstellung des ENZ mitzuteilen.

Das Nachlassgericht trifft vor Ausstellung des ENZ umfangreiche Prüfungs-, Mitteilungs- und Anhörungspflichten. Es ist wegen der erforderlichen öffentlichen Bekanntmachung, die eine Äußerungsfrist von mindestens sechs Wochen vorsieht, nicht zeitnah mit der Ausstellung eines ENZ zu rechnen. Spielt also der Zeitfaktor bei der Nachlassabwicklung eine wesentliche Rolle, kann sich die Beantragung eines nationalen Erbnachweises als vorteilhaft erweisen. Möglich wäre auch die Beantragung sowohl eines deutschen Erbscheins zur Verwendung für die Nachlassgegenstände im Inland und eines ENZ zur Verwendung für die Nachlassgegenstände in den teilnehmenden Mitgliedsländern.

6.3.6 Umfang des ENZ

Das ENZ erstreckt sich auf alle Nachlassgegenstände, die im In- und im Ausland belegen sind. Eine Einschränkung des ENZ auf Gegenstände, die sich im Inland befindet, ist unzulässig.

Allerdings kann das Gericht auf Antrag beschließen, dass das ENZ sich nur auf Nachlassgegenstände, die sich in den teilnehmenden Mitgliedstaaten befinden, beschränkt (siehe Art. 12 Abs. 1 EU-ErbVO).

Eine weitere Ausnahme regelt Art. 10 Abs. 2 EU-ErbVO (siehe Fall 11).

6.3.7 Wirkungen des ENZ

Das ENZ wird wirksam, wenn es der Geschäftsstelle zum Zweck der Bekanntgabe übergeben wird. Der Zeitpunkt der Wirksamkeit wird in Formblatt V der Durchführungsverordnung neben dem Ausstellungsdatum vermerkt.

Das ENZ begründet selbst keine Rechte, sondern soll bestehende Rechte bezeugen.

Gem. Art. 69 EU-ErbVO erzeugt das ENZ Vermutungswirkung, Gutglaubenswirkung und Legitimationswirkung. Das ENZ hat diese Wirkungen nicht nur im Ausstellungsland, sondern in allen Mitgliedstaaten, in denen die EU-ErbVO gilt. Einer besonderen Anerkennung oder Bestätigung des ENZ bedarf es genauso wenig wie einer Apostille oder Legalisation, ggf. nur einer Übersetzung.

Nach Art. 69 Abs. 2 EU-ErbVO wird vermutet, dass das ENZ richtig und vollständig ist. Es wird vermutet, dass die im ENZ festgestellten Tatsachen (Sachverhalte) wahr sind. Des Weiteren wird vermutet, dass die im ENZ als Erbe, Vermächtnisnehmer, Testamentsvollstrecker oder Nachlassverwalter bezeichnete Person diese Position auch im wiedergegebenen Umfang innehat.

Nach Art. 69 Abs. 3 und 4 EU-ErbVO wird der gute Glaube eines Dritten, der eine Leistung in Form einer Zahlung oder Übergabe eines Vermögensgegenstandes an eine im ENZ ausgewiesene Person erbringt oder einen Nachlassgegenstand von einer im ENZ ausgewiesenen Person erhält, geschützt. Der Dritte wird so gestellt, als hätte er an einen Berechtigten geleistet oder von einem Berechtigten erworben, es sei denn, er wusste, dass das ENZ inhaltlich unrichtig ist oder ihm war dies infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt.

Schließlich entfaltet das ENZ gegenüber öffentlichen Registern der Mitgliedstaaten Legitimationswirkung:

Das ENZ stellt nunmehr einen vollwertigen Nachweis für das Grundbuchamt dar. § 35 Abs. 1 GBO n.F. wurde dahingehend ergänzt, dass neben dem Erbschein auch das ENZ für den Nachweis der Erbfolge dienen kann.

§ 35 Abs. 1 GBO n.F. lautet nunmehr wie folgt: „Der Nachweis der Erbfolge kann nur durch einen Erbschein oder ein Europäisches Nachlasszeugnis geführt werden. Beruht jedoch die Erbfolge auf einer Verfügung von Todes wegen, die in einer öffentlichen Urkunde enthalten ist, so genügt es, wenn an Stelle des Erbscheins oder des Europäischen Nachlasszeugnisses die Verfügung und die Niederschrift über die Eröffnung der Verfügung vorgelegt werden; erachtet das Grundbuchamt die Erbfolge durch diese Urkunden nicht für nachgewiesen, so kann es die Vorlegung eines Erbscheins oder eines Europäischen Nachlasszeugnisses verlangen.“

Gem. § 12 Abs. 1 Satz 4 HGB haben Rechtsnachfolger eines Beteiligten die Rechtsnachfolge soweit tunlich durch öffentliche Urkunden nachzuweisen. Das ENZ ist, soweit es im Ursprungsmitgliedstaat als öffentliche Urkunde errichtet wurde, grundsätzlich ein nachweistaugliches Instrument⁶⁹.

Das ENZ kann dem Handelsregister auch zum Nachweis einer Veränderung in der Liste der Gesellschafter nach § 40 Abs. 1 Satz 2 GmbHG eingereicht werden.

⁶⁹ Keim, in: DAI-Skript, S. 127; vgl. auch Leitzen, ZEV 2012, 520, 522.

6.3.8 Erteilung einer beglaubigten Abschrift und deren Gültigkeitsdauer

Von der Ausstellungsbehörde werden auf Antrag nur beglaubigte Abschriften des ENZ erteilt. Das Original verbleibt bei der Ausstellungsbehörde.

Auch wenn der Begriff der beglaubigten Abschrift vom deutschen Gesetzgeber im IntErbRVG aufgegriffen wird, so handelt es sich bei dieser „beglaubigten Abschrift“ eigentlich um eine „Ausfertigung“ im Sinne der deutschen Gesetzessystematik⁷⁰. Aus der Sicht des inländischen Rechtsverkehrs wäre es vorzugswürdig gewesen, im IntErbRVG den nach deutschem Recht geläufigen Begriff der Ausfertigung zu übernehmen⁷¹. Da jedoch das ENZ in erster Linie zur Verwendung im Ausland bestimmt ist, sollte der europäischen Lösung, also der Verwendung des Begriffs „beglaubigte Abschrift“ der Vorzug gegeben werden⁷².

Antragsberechtigt sind alle Personen, die ein berechtigtes Interesse geltend machen können. Dies sind zunächst all diejenigen Personen, deren Rechtsstellung sich aus dem ENZ ergibt. Aber auch Dritte, welche sich der Rechtsstellung eines Berechtigten versichern wollen, z.B. weil sie eine Leistung an einen Berechtigten erbringen müssen oder einen Gegenstand von einem Berechtigten entgegennehmen möchten, haben ein berechtigtes Interesse, eine beglaubigte Abschrift des ENZ zu erhalten. Der Antragsteller des ENZ bekommt stets eine beglaubigte Abschrift des ENZ, auch ohne Antrag.

Wer eine beglaubigte Abschrift des ENZ von der Ausstellungsbehörde erteilt bekommt, wird in einem hierfür vorgesehenen Verzeichnis eingetragen. Denn die Ausstellungsbehörde ist verpflichtet, die Empfänger der beglaubigten Abschrift davon in Kenntnis setzen, wenn das ENZ berichtigt, geändert oder widerrufen wurde (siehe Art. 71 Abs. 3 EU-ErbVO) oder seine Wirkungen ausgesetzt wurden (siehe Art. 73 Abs. 2 EU-ErbVO). Des Weiteren wird der Name desjenigen, dem eine beglaubigte Abschrift des ENZ erteilt wird, am Ende des Formblattes V der Durchführungsverordnung zusammen mit dem Ausstellungsdatum und dem Ablauf der Gültigkeitsfrist eingetragen. Allerdings ist nicht erforderlich, dass derjenige, der in dem Formblatt V der Durchführungsverordnung als Empfänger der beglaubigten Abschrift des ENZ eingetragen ist, auch derjenige ist, der die beglaubigte Abschrift des ENZ im Rechtsverkehr verwendet.

Die Anzahl der zu erteilenden beglaubigten Abschriften ist nicht begrenzt. Ein Antragsteller kann somit beliebig viele beglaubigte Abschriften des ENZ bei der Ausstellungsbehörde beantragen. Die Ausstellung einer beglaubigten Abschrift des ENZ löst bei Gericht eine Gebühr in Höhe von 20,00 € gemäß KV-Nr. 12218 des GNotKG aus.

⁷⁰ Vgl. Bundesregierung, BT-Drucksache 18/4201 vom 04.03.2015, S. 81.

⁷¹ Vgl. Bundesregierung, BT-Drucksache 18/4201 vom 04.03.2015, S. 81.

⁷² Vgl. Bundesregierung, BT-Drucksache 18/4201 vom 04.03.2015, S. 81 f.

Die Ausstellungsbehörde hat ein sog. Ausstellungsmonopol. Daher ist keine andere Behörde (oder der Notar) berechtigt, beglaubigte Abschriften eines ENZ zu fertigen.

Art. 70 EU-ErbVO verbietet keine notariell beglaubigten Unter-Abschriften der beglaubigten Abschrift des ENZ⁷³. Die beglaubigte Abschrift der beglaubigten Abschrift des ENZ genießt aber für sich nicht die besonderen Wirkungen des ENZ⁷⁴.

Beglaubigte Abschriften des ENZ erhalten eine Gültigkeitsdauer von in der Regel sechs Monaten. Die Gültigkeitsfrist beginnt mit der Ausstellung der beglaubigten Abschrift. Ausgestellt ist die beglaubigte Abschrift in dem Moment, in dem der zuständige Rechtspfleger bzw. Richter das Feld für die Ausstellung einer beglaubigten Abschrift in Formblatt V der Durchführungsverordnung ausgefüllt und unterschrieben hat und mit dem Gerichtssiegel versehen hat.

Die Gültigkeitsdauer berechnet sich gem. § 42 S. 2 IntErbRVG nach der Fristenverordnung⁷⁵ und nur subsidiär nach den §§ 187 bis 193 BGB. Das Nachlassgericht berechnet die Gültigkeitsfrist selbst und trägt das Fristende in das Formblatt V der Durchführungsverordnung ein. Berechnet das Nachlassgericht die Frist falsch, gilt dennoch das in dem Formblatt V der Durchführungsverordnung festgesetzte Datum. Nur in ordnungsgemäß begründeten Ausnahmefällen kann die Ausstellungsbehörde abweichend von der sechs-Monats-Frist eine längere Gültigkeitsfrist in das Formblatt V der Durchführungsverordnung eintragen.

Ist die Gültigkeitsdauer einer beglaubigten Abschrift eines ENZ abgelaufen, so kann derjenige, der die beglaubigte Abschrift des ENZ besitzt, die Verlängerung der Gültigkeitsdauer um weitere sechs Monate oder die Erteilung einer neuen beglaubigten Abschrift des ENZ beantragen. Auch die Verlängerung der Gültigkeitsfrist löst gem. KV-Nr. 12218 GNotKG eine Gebühr in Höhe von 20,00 € aus.

6.3.9 Unrichtigkeit des ENZ

Art. 71 EU-ErbVO regelt die Fälle eines fehlerhaften ENZ. Ein fehlerhaftes ENZ muss vom Nachlassgericht berichtigt, geändert oder widerrufen werden. Die bereits im Umlauf befindlichen beglaubigten Abschriften können vom Nachlassgericht nicht eingezogen werden. Jedoch wird das Nachlassgericht die Personen, die eine beglaubigte Abschrift des ENZ erhalten haben, über die Fehlerhaftigkeit unterrichten und ggf. um

⁷³ Böhringer, NotBZ 2015, 281, 286f.

⁷⁴ Vgl. Böhringer, NotBZ 2015, 281, 287. Nach Keim (DAI-Veranstaltung am 20.06.2015 in Heusenstamm) sollten Notare ganz davon absehen, beglaubigte Abschriften der vorgelegten beglaubigten Abschriften der ENZ zu erteilen, um nicht den Rechtsschein zu erzeugen, eine neue Gültigkeitsfrist in Gang zu setzen.

⁷⁵ Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1182/71 des Rates vom 03.06.1971 zur Festlegung der Regeln für die Fristen, Daten und Termine, ABl. EWG 1971 Nr. L 124, S. 1.

Rückgabe der beglaubigten Abschrift bitten⁷⁶. Mit Ablauf der Gültigkeitsfrist werden nur noch beglaubigte Abschriften des berichtigten, geänderten oder neu ausgestellten ENZ erteilt.

Im Falle eines Schreibfehlers kann die Ausstellungsbehörde das ENZ auf Antrag oder von Amts wegen berichtigen. Steht fest, dass das ENZ oder einzelne Teile davon inhaltlich unrichtig sind, ändert oder widerruft die Ausstellungsbehörde das ENZ auf Verlangen jedweder Person, die ein berechtigtes Interesse nachweist, oder soweit dies nach innerstaatlichem Recht möglich ist, von Amts wegen.

6.3.10 Notar- und Gerichtskosten

Obwohl der Aufwand der Erteilung eines ENZ in der Praxis viel größer sein wird, als die Ausstellung eines Erbscheins, hat der Gesetzgeber beide Verfahren kostenrechtlich gleichgestellt.

Der **Geschäftswert** für die Abnahme einer eidesstattlichen Versicherung zur Erlangung eines ENZ, für die Ausstellung eines ENZ und für die Änderung oder den Widerruf eines ENZ, soweit die Rechtsstellung und Rechte der Erben oder Vermächtnisnehmer mit unmittelbarer Berechtigung am Nachlass betroffen sind, richten sich nach § 40 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1, 2 und 3 GNotKG n.F.. Danach ist der Wert des Nachlasses im Zeitpunkt des Erbfalls maßgeblich. Vom Erblasser herrührende Verbindlichkeiten (sog. Erblasserschulden) werden abgezogen. Nicht abgezogen werden die sog. Erbfallsschulden, also solche Kosten, die aufgrund des Erbfalls entstanden sind (z.B. Beerdigungskosten). Erstrecken sich die Wirkungen des ENZ nur auf einen Teil des Nachlasses (z.B. nur auf die Erbquote eines Miterben), bleiben diejenigen Gegenstände, die von dem ENZ nicht erfasst werden, bei der Berechnung des Geschäftswerts außer Betracht; Nachlassverbindlichkeiten werden in diesem Fall nicht abgezogen (vgl. § 40 Abs. 3 GNotKG). Macht der Kostenschuldner glaubhaft, dass der Geschäftswert nach Absatz 1 niedriger ist, so ist dieser maßgebend.

Wird die Ausstellung eines Legatszeugnisses beantragt, d.h. die Ausstellung eines ENZ durch einen Vermächtnisnehmer mit unmittelbarer Berechtigung am Nachlass zum Zwecke des Nachweises seiner Rechte in einem anderen Mitgliedstaat, beschränkt sich der Geschäftswert nur auf den Vermächtnisgegenstand. Auf dem Vermächtnisgegenstand ruhende Verbindlichkeiten werden abgezogen⁷⁷.

Werden in einem ENZ nur die Befugnisse eines Testamentsvollstreckers angegeben, so beträgt der Geschäftswert des ENZ 20 % des Nachlasswerts im Zeitpunkt des Erb-

⁷⁶ Siehe Nordmeier, in: NK-BGB, Art. 71 EU ErbVO Rn. 15.

⁷⁷ Vgl. Wilsch, in: Gierl/Köhler/Kroiß/Wilsch, S. 310 Rn. 10.

falls, wobei Nachlassverbindlichkeiten nicht abgezogen werden (vgl. § 40 Abs. 5 GNotKG).

Beurkundet der Notar die eidesstattliche Versicherung zur Erlangung eines ENZ fällt gem. KV-Nr. 23300 GNotKG eine **1,0-Gebühr** an.

Gem. KV-Nr. 12210 GNotKG n.F. entsteht bei Gericht für die Erteilung des ENZ ebenfalls eine **1,0-Gebühr**.

Neu eingefügt wurde in KV-Nr. 12210 GNotKG n.F. ein zweiter Absatz, der bezüglich der Gerichtskostengebühr eine **Anrechnung** vorsieht. Sie lautet: „Ist die Gebühr bereits für ein Verfahren über den Antrag auf Erteilung eines Erbscheins entstanden, wird sie mit 75% auf eine Gebühr für ein Verfahren über den Antrag auf Ausstellung eines Europäischen Nachlasszeugnisses angerechnet, wenn sich der Erbschein und das Europäische Nachlasszeugnis nicht widersprechen. Dies gilt entsprechend, wenn zuerst die Gebühr für ein Verfahren über den Antrag auf Ausstellung eines Europäischen Nachlasszeugnisses entstanden ist.“

Da das ENZ nicht an die Stelle eines deutschen Erbscheins tritt und somit beide Erbnachweise beantragt und ausgestellt werden können, hat der Gesetzgeber eine Kostenprivilegierung für den Fall geschaffen, dass Erbschein und ENZ nacheinander ausgestellt werden und zwischen beiden erteilten Zeugnissen kein Widerspruch besteht, d.h. keine Abweichung in der materiellen Erbsituation. Die Gebühr für den zweiten Erbnachweis beträgt demnach 25% der Gebühr.

Nach dem Wortlaut des Gesetzes tritt die Kostenprivilegierung nur dann ein, wenn die beiden Verfahren nacheinander erteilt werden. Unklar ist, ob die Kostenprivilegierung auch dann greift, wenn Erbschein und ENZ nicht nacheinander, sondern parallel beantragt werden. Nach der Gesetzesbegründung trägt die Anrechnungsvorschrift dem Umstand Rechnung, dass nach Erteilung eines Erbscheins die Ausstellung eines ENZ dem zuständigen Gericht keinen weiteren erheblichen Aufwand bereiten wird, wenn sich die beiden Erbnachweise nicht widersprechen⁷⁸. Da es für das Gericht unerheblich sein dürfte, Erbschein und ENZ nacheinander oder nebeneinander zu erteilen – auch das Ausstellen von Erbschein und ENZ nebeneinander dürfte für das Nachlassgericht weniger Aufwand bereiten – sollte m.E. die Anrechnungsvorschrift auch für ein Parallelverfahren gelten.

⁷⁸ Siehe Bundesregierung, BT-Drucksache 18/4201 vom 04.03.2015, S. 64.

Für die eidesstattliche Versicherung zur Erlangung eines zweiten Erbnachweises, findet die Anrechnungsvorschrift keine Anwendung. Das bedeutet, dass die 1,0-Gebühr doppelt anfällt⁷⁹. Möglich, jedoch äußerst umständlich, wäre die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung zur Erlangung eines Erbscheins und eines ENZ in einer Urkunde. In diesem Fall würde die 1,0-Gebühr beim Notar nur einmal anfallen⁸⁰.

7. Der Erbschein

Im Rahmen des IntErbRVG wurden die Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit der Nachlassgerichte geändert und die Vorschriften über das Verfahren bezüglich der Erteilung eines Erbscheins in das FamFG eingefügt.

7.1 Die internationale Zuständigkeit deutscher Nachlassgerichte

Vor dem 17.08.2015 hat sich die internationale Zuständigkeit der deutschen Nachlassgerichte aus § 105 FamFG abgeleitet, wonach die deutschen Gerichte (international) in Nachlassverfahren zuständig sind, wenn ein deutsches Gericht örtlich zuständig ist. Wann ein Gericht örtlich zuständig war, ergab sich aus § 343 Abs. 1 FamFG a.F..

Nach § 343 Abs. 1 FamFG a.F. bestimmte sich die örtliche Zuständigkeit nach dem Wohnsitz, den der Erblasser zur Zeit des Erbfalls hatte; fehlte ein inländischer Wohnsitz, war das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Erblasser zur Zeit des Erbfalls seinen Aufenthalt hatte.

Für Erbfälle, die am 17.08.2015 oder danach eingetreten sind, wurde die Vorschrift des § 105 FamFG i. V. m. § 343 FamFG a.F. zur internationalen Zuständigkeit deutscher Gerichte im Hinblick auf das ENZ durch Art. 64 EU-ErbVO verdrängt.

Unklar und höchst streitig war, ob sich die internationale Zuständigkeit für die Erteilung eines **Erbscheins** ebenfalls ausschließlich aus der EU-ErbVO ergibt. Ein deutsches Nachlassgericht hätte in diesem Fall nur dann einen Erbschein erteilen dürfen, wenn die deutschen Gerichte nach den Art. 4 ff. EU-ErbVO international zuständig gewesen wären.

§ 105 FamFG ist jedoch mit Inkrafttreten des IntErbRVG nicht aufgehoben, sondern beibehalten worden. Damit hat der deutsche Gesetzgeber entschieden, dass von § 105 FamFG alle erbrechtlichen Verfahren mit Auslandsberührung betroffen sind, die nicht

⁷⁹ Siehe auch Keim, in: DAI-Skript, S. 127.

⁸⁰ Nach Ansicht von Wilsch wird beim zweiten Antrag keine eidesstattliche Versicherung benötigt, da der Antragsteller auf die Nachweise des vorangegangenen Verfahrens verweisen könne (Wilsch, in: Gierl/Köhler/Kroiß/Wilsch, S. 312 Rn. 19).

vom Zuständigkeitsregime der EU-ErbVO erfasst werden, wie z.B. die besondere amtliche Verwahrung nach § 342 Abs. 1 Nr. 1 FamFG sowie die Erteilung und Einziehung und ggf. Kraftloserklärung von Erbscheinen, Testamentsvollstreckerzeugnissen und sonstigen vom Nachlassgericht zu erteilenden Zeugnissen nach § 342 Abs. 1 Nr. 6 FamFG⁸¹.

Der Fremdrechtserbschein und das Fremdrechtstestamentsvollstreckerzeugnis sind somit erhalten geblieben.

7.2 Die örtliche Zuständigkeit des Nachlassgerichts

Die örtliche Zuständigkeit des Nachlassgerichts für die Erteilung eines Erbscheins ergibt sich aus § 343 FamFG n.F.

§ 343 Abs. 1 FamFG n.F. wurde neu gefasst. Er lautet nunmehr wie folgt:

„Örtlich zuständig ist das Gericht, in dessen Bezirk der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte.“

Maßgeblich ist somit nicht mehr der Wohnsitz, den der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes hatte, sondern der letzte gewöhnliche Aufenthaltsort. Ziel der Änderungen ist die Bündelung der Zuständigkeit für das Verfahren zur Erteilung eines deutschen Erbscheins und über die Ausstellung eines ENZ bei demselben Gericht⁸².

Hatte der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes keinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Erblasser seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hatte. Hatte also der Erblasser zu einem früheren Zeitpunkt schon einmal seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland, ist das Gericht am letzten inländischen gewöhnlichen Aufenthalt zuständig. Auf diese Weise wird ein Gleichlauf mit § 34 Abs. 3 S. 2 IntErbRVG für das Verfahren zur Ausstellung eines ENZ hergestellt.

Hatte der Erblasser noch keinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, ist das Amtsgericht Schöneberg in Berlin zuständig, wenn der Erblasser Deutscher war oder sich Nachlassgegenstände im Inland befinden.

⁸¹ Vgl. Bundesregierung, BT-Drucksache 18/4201 vom 04.03.2015, S. 59.

⁸² Vgl. Köhler, in: Gierl/Köhler/Kroiß/Wilsch, S. 302 Rn. 4.

7.3 Neuregelung des Erbscheinsverfahrens

Bislang war das Erbscheinserteilungsverfahren in den §§ 2354 bis 2356 BGB a.F. geregelt. Nunmehr sind diese Vorschriften in das FamFG integriert und angepasst worden.

Die Neuregelungen betreffen den Inhalt des Erbscheins (§§ 352 a bis 352 c FamFG n.F.), die Ermittlungen des Nachlassgerichts (§ 352 d FamFG n.F.) und die Entscheidungen des Nachlassgerichts (§ 352 e FamFG n.F.).

Inhaltlich hat sich kaum etwas geändert. Im Erbscheinsantrag sind jedoch zukünftig die folgenden Punkte verpflichtend aufzunehmen:

- die Staatsangehörigkeit des Erblassers (§ 352 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 FamFG n.F.)
- der letzte gewöhnliche Aufenthalt des Erblassers (§ 352 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 FamFG n.F.)
- dass der Erbe die Erbschaft angenommen hat (§ 352 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 FamFG n.F.).

Die Richtigkeit der vorgenannten Angaben hat der Erbe an Eides statt zu versichern (§ 352 Abs. 3 S. 3 FamFG n.F.).

Anders als nach bisheriger Rechtslage (§ 2357 BGB a.F.) bedarf es nach dem neuen § 352a Abs. 2 S. 2 FamFG n.F. die Angabe der Erbteile der Miterben nicht, wenn alle Antragsteller in dem Antrag auf Erteilung eines gemeinschaftlichen Erbscheins auf die Aufnahme der Erbteile im Erbschein verzichten. Hintergrund dieser Neureglung sind in der Praxis bekannt gewordene Fälle, in denen die Miterben unproblematisch feststehen, die Größe der Erbteile aber erst noch aufwändig geklärt werden muss, z.B. weil der Erblasser die Erbquoten nicht ausdrücklich bestimmt, sondern sein Vermögen nach Gegenständen an mehrere Personen verteilt hat. Insoweit errechnen sich die Erbquoten aus dem Wertverhältnis der einzelnen Gegenstände zum Wert des Gesamtnachlasses. Aber auch ein Widerspruch zwischen einem in einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten ENZ und einem deutschen Erbschein (z.B. durch das fehlende güterrechtliche Viertel nach § 1371 Abs. 1 BGB im ENZ⁸³) kann durch einen Verzicht auf die Aufnahme der Erbquoten im deutschen Erbschein vermieden werden⁸⁴.

⁸³ Siehe hierzu Fälle 18 und 19.

⁸⁴ Vgl. Keim, in: DAI-Skript, S. 118.

Bei einem gemeinschaftlichen Erbschein können die Antragsteller sowohl bei gesetzlicher Erbfolge als auch bei gewillkürter Erbfolge auf die Aufnahme von Erbquoten verzichten. Voraussetzung ist, dass der Erbschein die Rechtsnachfolge aller Miterben widerspiegelt. Sofern ein Teilerbschein oder ein gemeinschaftlicher Teilerbschein beantragt wird, bleibt die Angabe der Erbquoten verpflichtend⁸⁵.

7.4 Das Verhältnis zwischen ENZ und deutschem Erbschein

Das ENZ verdrängt den deutschen Erbschein nicht, sondern tritt neben ihn (Art. 62 Abs. 3 EU-ErbVO). Beide Zeugnisse können nebeneinander, aber auch nacheinander beantragt und erteilt werden.

Wurde in einem anderen Mitgliedstaat ein ENZ ausgestellt und z.B. beim Grundbuchamt in Deutschland zur Grundbuchberichtigung vorgelegt, darf das deutsche Grundbuchamt grds. nicht die Ausstellung eines deutschen Erbscheins verlangen (zu Ausnahmen siehe oben in Abschnitt 4).

Für den **Grundbuchverkehr** von erheblicher Bedeutung ist die Ablauffrist der beglaubigten Abschrift des ENZ. Die vom Nachlassgericht erteilte Ausfertigung des Erbscheins kennt keine zeitliche Beschränkung.

In der notariellen Praxis wurde bislang bei Vorliegen eines Erbscheins oftmals (insbesondere aus Kostengründen, wenn die Gerichtsgebührenbefreiung nach KV-Nr. 14110 Abs. 1 GNotKG nicht mehr in Betracht kam) auf die Grundbuchberichtigung verzichtet, wenn ein zum Nachlass gehörendes Grundstück verkauft und keine Kaufpreisfinanzierungsgrundschild vor Kaufpreiszahlung in das Grundbuch einzutragen war.

⁸⁵ Gierl, in: Gierl/Köhler/Kroiß/Wilsch, S. 305 Rn. 19; Bundesregierung, BT-Drucksache 18/4201 vom 04.03.2015, S. 61.

Fall 12:

Der Erbe E verkauft das Nachlassgrundstück durch notarielle Urkunde an den Käufer K. Im Grundbuch ist noch der Erblasser als Eigentümer eingetragen. Der Kaufpreis muss nicht finanziert, eine Kaufpreisfinanzierungsgrundschuld somit nicht eingetragen werden. Der Kaufpreis soll erst dann fällig sein, wenn die Verzichtserklärung der Gemeinde und die Nachricht des Grundbuchamtes über die Eintragung einer Eigentumsübertragungsvormerkung im Grundbuch vorliegen. Zum Nachweis der Erbfolge wird dem Grundbuchamt eine beglaubigte Abschrift eines ENZ vorgelegt, welche nicht vom Nachlassgericht bei demselben Gericht ausgestellt wurde. Die beglaubigte Abschrift hat nur noch eine Gültigkeitsfrist von zwei Wochen.

Wird beim Grundbuchamt unter Beifügung der beglaubigten Abschrift des ENZ, deren Gültigkeitsdauer im Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht abgelaufen ist, ein Antrag auf Eintragung einer Vormerkung gestellt, so kann der Antrag, wenn die Gültigkeitsfrist nach Eingang des Antrags, aber noch vor Vollzug abgelaufen ist, nicht mehr vollzogen werden. Das Grundbuchamt muss eine Zwischenverfügung auf Beibringung einer verlängerten beglaubigten Abschrift oder einer neuen beglaubigten Abschrift des ENZ erlassen⁸⁶.

Wird nach Vorhandensein aller Voraussetzungen für die Stellung des Antrags auf Eigentumsumschreibung (insbesondere der Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes) der Antrag auf Umschreibung des Eigentums auf den Käufer beim Grundbuchamt durch den Notar gestellt, kann das Grundbuchamt wiederum die Vorlage des Erbnachweises in Form der beglaubigten Abschrift des ENZ verlangen⁸⁷. Hat sich die Abwicklung des Kaufvertrages verzögert, z.B. weil das Finanzamt wegen Arbeitsüberlastung für die Versendung des Grunderwerbsteuerbescheides oder die Erteilung der Unbedenklichkeitsbescheinigung eine längere Zeit benötigt, besteht wieder die Gefahr, dass die Gültigkeitsfrist der beglaubigten Abschrift des ENZ bis zum Vollzug des Kaufvertrages im Grundbuch abläuft. Ist die Gültigkeitsfrist vor Vollzug abgelaufen, muss wieder mit einer Zwischenverfügung des Grundbuchamtes gerechnet werden.

In der notariellen Praxis sollte daher zukünftig wie folgt vorgegangen werden, sofern keine Bezugnahme auf die Nachlassakten bei demselben Gericht erfolgen kann:

⁸⁶ Vgl. Böhringer, NotBZ 2015, 281, 284.

⁸⁷ Zum Streitstand vgl. Böhringer, NotBZ 2015, 281, 285 m.w.N..

1. Der Notar entwirft einen Grundbuchberichtigungsantrag, der vor (oder spätestens mit) Beurkundung des Kaufvertrages von mindestens einem Erben unterzeichnet wird, und zwar unabhängig davon, ob der Grundbesitz vor Eigentumsumschreibung mit einer Finanzierungsgrundschuld durch den Käufer belastet werden muss oder nicht.
2. Im Kaufvertrag entfällt der Grundbuchberichtigungsantrag.
3. Der Grundbuchberichtigungsantrag wird zusammen mit der beglaubigten Abschrift des ENZ sofort beim Grundbuchamt zum Vollzug vorgelegt. Stellt sich bereits bei der Antragstellung heraus, dass die beglaubigte Abschrift nur noch eine kurze Gültigkeitsdauer hat, sollte entweder ein Dringlichkeitsantrag beim Grundbuchamt oder aber die Verlängerung der Gültigkeitsfrist beim Nachlassgericht beantragt werden.

Dadurch entstehen die folgenden Kosten:

- Beim Notar entsteht die Gebühr für den Entwurf des Grundbuchberichtigungsantrages (Geschäftswert ist der Verkehrswert des zu berichtigenden Grundbesitzes); 0,5-Gebühr gem. KV-Nr. 24102, mind. 30,00 €
(Beispiel: Grundstück wird zu einem Kaufpreis von 100.000,00 € verkauft; Kaufpreis entspricht auch dem Verkehrswert:
0,5-Gebühr aus 100.000,00 € = 136,50 €)
- Bei Gericht entsteht, sofern der Antrag auf Eintragung binnen zwei Jahren nach dem Erbfall beim Grundbuchamt eingereicht wird gem. KV-Nr. 14110 Abs. 1 keine Gebühr; wird der Antrag nach Ablauf der Zweijahresfrist bei Gericht eingereicht, entsteht eine 1,0-Gebühr gem. KV-Nr. 14110 (Geschäftswert wie beim Notar)

Die Notar- und Gerichtskosten trägt der Erbe bzw. die Erbengemeinschaft nach dem Erblasser, was auch interessengerecht ist. Im Grundbuchberichtigungsantrag sollte mit aufgenommen werden, dass der Antragsteller die Kosten der Grundbuchberichtigung trägt.

Würde der Grundbuchberichtigungsantrag im Kaufvertrag mit beurkundet, entstehen den Beteiligten, insb. dem Käufer, in der Regel **Mehrkosten**, weil sich der Geschäftswert für die Vollzugsgebühr und die Betreuungsgebühr nach dem Wert des Beurkundungsverfahrens richtet, d.h. aus dem zusammengerechneten Wert von Kaufvertrag und Grundbuchberichtigungsantrag (= insg. 200.000,00 €, anstelle von nur 100.000,00 €).

Wird der Nachweis der Erbfolge durch ein ENZ geführt, sollte in jedem Fall unverzüglich das Grundbuch auf die Erben berichtigt werden. Läuft die Gültigkeitsdauer der beglaubigten Abschrift des ENZ nach Vollzug der Grundbuchberichtigung auf den/die Erben ab, gilt für spätere Verfügungen durch den/die Erben § 891 BGB.
Der Grundbuchberichtigungsantrag sollte (damit dem Käufer keine zusätzlichen Kosten entstehen) nicht im Kaufvertrag mit enthalten sein.

8. Die Annahme oder Ausschlagung einer Erbschaft

Verstirbt ein Erblasser mit seinem letzten gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland, so sind grundsätzlich für Erklärungen, die die Annahme oder Ausschlagung der Erbschaft betreffen, die Gerichte des Landes zuständig, in dem der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte (vgl. Art. 4 EU-ErbVO).

Hat der Erbe, der die Erbschaft ausschlagen oder annehmen möchte, seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen teilnehmenden Mitgliedstaat, kann er die Erbschaftsausschlagung oder Erbschaftsannahme auch gegenüber einem Gericht abgeben, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Voraussetzung ist jedoch, dass nach dem Recht des teilnehmenden Mitgliedstaates solche Erklärungen vor einem Gericht abgegeben werden können, d.h. dass ein Gericht somit für solche Erklärungen empfangszuständig ist.

Vor einem deutschen Gericht können folgende Erklärungen abgegeben werden:

1. die Annahme der Erbschaft gem. § 1943 BGB
2. die Erbschaftsausschlagung gem. § 1945 BGB
3. die Anfechtung von Annahme oder Ausschlagung, § 1955 BGB.

Nicht vor einem deutschen Gericht kann die Annahme oder Ausschlagung eines Vermächtnisses abgegeben werden, da für solche Erklärungen eine Privatperson, und zwar der Beschwerte gem. § 2180 Abs. 2 S. 1 BGB empfangszuständig ist.

Art. 28 EU-ErbVO stellt klar, dass diese Erklärung hinsichtlich ihrer Form wirksam ist, wenn sie entweder den Formerfordernissen des nach den Art. 21 oder 22 EU-ErbVO auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen anzuwendenden Rechts oder des Rechts des Staates entspricht, in dem der Erklärende seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Fall 13:

Der tschechische Erblasser verstirbt mit seinem letzten gewöhnlichen Aufenthalt in Prag. Er ist mittellos. Aus diesem Grund möchte sein Sohn die Erbschaft ausgeschlagen. Er lebt seit zehn Jahren in Mainz und geht in Mainz zu einem Notar.

Gem. § 1945 Abs. 1 BGB erfolgt die Ausschlagung einer Erbschaft durch Erklärung gegenüber dem Nachlassgericht. Die Erklärung ist zur Niederschrift des Nachlassgerichts oder in öffentlich beglaubigter Form abzugeben.

In Fall 13 kann somit der Sohn die Erbschaft nach seinem Vater ausschlagen, in dem er eine Ausschlagungserklärung vor dem Notar in Mainz unterzeichnet, seine Unterschrift beglaubigen lässt und die Urschrift beim Nachlassgericht einreicht. Örtlich zuständig ist für die Entgegennahme der Ausschlagungserklärung das Amtsgericht Mainz (§ 31 IntErbRVG).

Für die Richtigkeit des Textes sollte der Notar keine Verantwortung übernehmen. Auch sollte der Notar die Übermittlung der Ausschlagungserklärung an das Amtsgericht Mainz nicht übernehmen.

Ist die Ausschlagungserklärung dem Amtsgericht Mainz zugegangen, ist dieses nicht verpflichtet, dem zuständigen Nachlassgericht im Ausland die Urschrift der Ausschlagungserklärung zu übermitteln. Eine dem § 344 Abs. 7 FamFG entsprechende Vorschrift, wonach das Nachlassgericht, das eine Ausschlagungserklärung entgegengenommen hat, diese dem zuständigen Nachlassgericht zu übersenden hat, existiert nicht.

Das Amtsgericht Mainz wird vielmehr gem. § 31 S. 3 IntErbRVG die Urschrift der Erklärung in öffentlich beglaubigter Form entgegennehmen, auf dieser den Ort und das Datum der Entgegennahme vermerken und dem Erklärenden wieder zurück geben.

Der Ausschlagende muss also die Erklärung nach Rückgabe durch das Nachlassgericht selbst an das zuständige Gericht bzw. die zuständige Behörde im Ausland weiterleiten⁸⁸.

⁸⁸ Siehe auch Erwägungsgrund 32 zur EU-ErbVO.

Der Erklärende sollte sich bereits vor der Unterschriftsbeglaubigung beim Notar beim Nachlassgericht bzw. der Behörde im Ausland über den Text der Ausschlagungserklärung und die zuständige Stelle zur Entgegennahme der Ausschlagungserklärung erkundigen und sich des deutschen Notars nur als Beglaubigungsstelle bedienen. Die Urkunde sollte nach der Unterschriftsbeglaubigung dem Erklärenden ausgehändigt werden und von diesem (und nicht dem Notar!) an die zuständige Stelle im Ausland versandt werden.

Erwägungsgrund 32 der EU-ErbVO sieht vor, dass der Erklärende die in Art. 13 EU-ErbVO genannten Erklärungen innerhalb der Frist, die in dem auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen anzuwendenden Recht vorgesehen ist, das Gericht oder die Behörde, die mit der Erbsache befasst ist oder befasst sein wird, in Kenntnis zu setzen hat. Damit kann jedoch nicht gemeint sein, dass z.B. eine Ausschlagungserklärung innerhalb der gesetzlichen Ausschlagungsfrist dem zuständigen Nachlassgericht in Deutschland zugegangen sein muss. Vielmehr muss es ausreichen, wenn die Erklärung innerhalb der gesetzlichen Frist dem empfangsbedürftigen Gericht des Aufenthaltsortes des Erklärenden zugegangen ist⁸⁹. Denn nur dann ist sichergestellt, dass der Erklärende die vom Erbstatut bestimmten Fristen bis zu ihrem Ablauf nutzen kann⁹⁰.

9. Typische Fallgestaltungen

Die beste Möglichkeit, sich mit den Neuerungen durch die EU-ErbVO vertraut zu machen und die hiermit verbundene Menge an Informationen zu verarbeiten, ist die Lösung von Fällen, die uns in der Praxis begegnen können.

Fall 14:

Der Erblasser ist deutscher Staatsangehöriger und hat seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Polch. Er verstirbt bei einer Geschäftsreise in Wien. Er hinterlässt in Deutschland eine Tochter. Er hat kein Testament hinterlassen und keine Rechtswahl getroffen. Er hat Nachlassvermögen in Deutschland und Österreich.

Da der Erblasser keine Rechtswahl getroffen hat, bestimmt sich das anwendbare Recht nach Art. 21 EU-ErbVO. Da der Erblasser seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hatte, findet das deutsche Erbrecht auf den gesamten Nachlass Anwendung.

⁸⁹ Vgl. Makowsky, in: NK-BGB, Art. 13 EU-ErbVO Rn. 18.

⁹⁰ Makowsky, in: NK-BGB, Art. 13 EU-ErbVO Rn. 18.

Da der Erblasser auch Nachlassvermögen in Österreich (einem anderen teilnehmenden Mitgliedstaat) hatte, könnte die Tochter ein ENZ beantragen. Die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte ergibt sich aus Art. 4 EU-ErbVO, da der Erblasser seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hatte. Innerhalb Deutschlands ist das Amtsgericht Mayen örtlich zuständig (§ 34 Abs. 3 Satz 1 IntErbRVG).

Fall 15:

Der Erblasser ist Slowene und verstirbt mit seinem letzten gewöhnlichen Aufenthalt in Ljubljana. Er hinterlässt in Deutschland eine Tochter, die in München lebt. Er hat eine Eigentumswohnung in München. Eine Rechtswahl hat er nicht getroffen und auch kein Testament errichtet.

Da der Erblasser keine Rechtswahl getroffen hat, bestimmt sich das anwendbare Recht nach Art. 21 EU-ErbVO. Da der Erblasser seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt in Slowenien hatte, findet das slowenische Erbrecht auf den gesamten Nachlass Anwendung.

Da der Erblasser Nachlassvermögen in Deutschland hinterlassen hat, könnte die Tochter in Slowenien ein ENZ beantragen, von dem sie sodann eine beglaubigte Abschrift zur Grundbuchberichtigung beim Amtsgericht München vorlegen könnte.

Alternativ könnte die Tochter jedoch auch einen auf den Nachlass in Deutschland gegenständlich beschränkten Fremdrechtserschein beantragen. Denn die deutsche internationale Zuständigkeit zur Erteilung eines Erbscheins besteht gem. §§ 105, 343 Abs. 3 FamFG n.F. immer, wenn sich Nachlassgegenstände in Deutschland befinden. Örtlich zuständig wäre das Amtsgericht Schöneberg in Berlin, da der Erblasser noch keinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hatte. Das Amtsgericht Schöneberg in Berlin könnte die Sache jedoch an das Amtsgericht München verweisen, weil die Immobilie in München belegen ist und die Tochter in München lebt.

Fall 16:

Der Erblasser ist britischer Staatsangehöriger und wohnt seit zehn Jahren in einer Mietwohnung in Überlingen am Bodensee. Er hat zusammen mit seinen Geschwistern eine Eigentumswohnung in London. Er verstirbt mit letztem gewöhnlichem Aufenthalt in Überlingen und hinterlässt eine Tochter. Er hat kein Testament hinterlassen und keine Rechtswahl getroffen.

Da der Erblasser keine Rechtswahl getroffen hat, bestimmt sich das anwendbare Recht nach Art. 21 EU-ErbVO, und zwar unabhängig davon, welche Staatsbürgerschaft der

Erblasser hatte. Da der Erblasser seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hatte, findet das deutsche Erbrecht auf den gesamten Nachlass Anwendung.

Da der Erblasser kein Nachlassvermögen in einem anderen teilnehmenden Mitgliedsstaat hinterlassen hat (für Großbritannien gilt die EU-ErbVO nicht), kommt die Erteilung eines ENZ nicht in Betracht. Dieses würde vermutlich auch gar nicht in Großbritannien anerkannt.

In Betracht kommt daher die Beantragung eines auf den Nachlass in Deutschland gegenständlich beschränkten Erbscheins nach § 352c FamFG n.F..

Auf die Immobilie in London würde das Gericht in London britisches Recht anwenden. Denn aus britischer Sicht gilt für „immovables“ das Recht des Lageortes und für „movables“ das Recht des letzten gewöhnlichen Wohnsitzes – „domicile“. Für die Grundbuchberichtigung in London müsste sich die Tochter somit an ein Gericht in London wenden. Da der Nachlass nach dem Tod des Erblassers nicht automatisch an den Erben fällt, sondern an einen Nachlassabwickler, wird das Nachlassgericht einen „Administrator“ bestellen.

Fall 17:

Der deutsche Erblasser hat am 11.08.2014 in Deutschland ein Testament errichtet und seine Ehefrau als Vor- und seine Nichte als Nacherbin eingesetzt. Sodann zieht er nach Frankreich und stirbt dort mit seinem letzten gewöhnlichen Aufenthalt. Eine Rechtswahl hat er in seinem Testament nicht getroffen.

Gemäß Art. 21 Abs. 1 EU-ErbVO gilt grds. das Recht des letzten gewöhnlichen Aufenthalts, d.h. hier: französisches Recht. Problematisch ist, dass das französische Recht die Anordnung von Vor- und Nacherfolge verbietet (mit Ausnahme der Einsetzung der Kinder als Vor- und der Enkelkinder als Nacherben, sowie bei Kinderlosen die Einsetzung der Geschwister als Vor- und der Nichten/Neffen als Nacherben⁹¹).

Allerdings könnte hier deutsches Recht Anwendung finden, da der Erblasser das Testament vor dem 17.08.2015 errichtet hat und im Zeitpunkt der Errichtung des Testaments die deutsche Staatsangehörigkeit besaß.

Für vor dem 17.08.2015 errichtete Verfügungen von Todes wegen fingiert Art. 83 Abs. 4 EU-ErbVO eine Rechtswahl zum Heimatrecht. Wurde danach die Verfügung von Todes wegen nach dem Recht errichtet, welches der Erblasser gemäß der EU-ErbVO hätte wählen können, so gilt dieses Recht als auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen anzuwendendes gewähltes Recht. Die Rechtswahlfiktion soll das Vertrauen des Erblas-

⁹¹ Hertel, in: Würzburger Notarhandbuch, Teil 7 Kap. 4 Rn. 264.

sers in den Fortbestand einer Verfügung von Todes wegen schützen, die er im Hinblick auf die angenommene Geltung seines Heimatrechts getroffen hat.

Der Erblasser hätte gem. Art. 22 Abs. 1 EU-ErbVO deutsches Recht wählen können. Es findet somit deutsches Erbrecht Anwendung.

Fall 18:

Der Erblasser ist deutscher Staatsangehöriger und verstirbt mit seinem letzten gewöhnlichen Aufenthalt in Koblenz. Er hinterlässt seine Ehefrau und zwei Kinder. Die Eheleute lebten im gesetzlichen Güterstand nach deutschem Recht. Der Erblasser hatte zusammen mit seiner Ehefrau ein Sommerhaus in Schweden. Er hat kein Testament hinterlassen und keine Rechtswahl getroffen.

Da der Erblasser keine Rechtswahl getroffen hat, bestimmt sich das anwendbare Recht nach Art. 21 EU-ErbVO. Der Erblasser hatte seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland. Somit findet auf den gesamten Nachlass deutsches Recht Anwendung.

Wegen des Ferienhauses in Schweden könnte die Ehefrau ein ENZ beantragen. Zuständig für die Erteilung des ENZ wäre ein deutsches Gericht gem. Art. 4 EU-ErbVO. Örtlich zuständig ist das Amtsgericht Koblenz gem. § 34 Abs. 3 Satz 1 IntErbRVG.

Nach deutschem Recht sind die Ehefrau zu $\frac{1}{2}$ -Anteil und die beiden Kinder zu je $\frac{1}{4}$ -Anteil Erben des Erblassers geworden. Der Erbteil der Ehefrau setzt sich aus der Erbquote in Höhe von $\frac{1}{4}$ gem. § 1931 Abs. 1 S. 1 BGB und dem pauschalen Viertel gem. §§ 1931 Abs. 3 i.V.m. 1371 Abs. 1 BGB zusammen.

Es stellt sich hier die Frage, wie das Nachlassgericht mit der pauschalen Erhöhung des § 1371 Abs. 1 BGB bei Erteilung des ENZ umzugehen hat.

Denn einerseits schließt die Verordnung in Art. 1 Abs. 2 Buchstabe d) EU-ErbVO Fragen des ehelichen Güterrechts aus, andererseits sollen nach Art. 23 Abs. 2 Buchstabe b) EU-ErbVO die „Nachlassansprüche des überlebenden Ehegatten oder Lebenspartners“ vom Erbstatut beherrscht werden⁹².

Zum einen wird vorgetragen, es handele sich bei dem pauschalen Viertel um eine gem. Art. 1 Abs. 2 Buchstabe d) EU-ErbVO vom Anwendungsbereich der EU-ErbVO ausgenommene güterrechtliche Regelung⁹³. Aus diesem Grund dürfe das pauschale Viertel im ENZ nicht als Erbquote i.S.v. Art. 68 Buchstabe I) EU-ErbVO ausgewiesen werden⁹⁴, sondern sollte (wenn überhaupt) mit „informativer Wirkung“ unter den Angaben zum

⁹² Dutta, IPRax 2015, 32, 33.

⁹³ Odersky, notar 2013, 3f.

⁹⁴ Müller-Lukoschek, S. 82 Rn. 87.

Güterstand (Art. 68 Buchstabe h) EU-ErbVO) vermerkt werden⁹⁵. Der Eintrag könnte beispielsweise lauten: „Erbquote $\frac{1}{4}$ erbrechtlich (§ 1931 Abs. 1 BGB) + $\frac{1}{4}$ pauschalierter Zugewinnausgleich aus gesetzlichem Ehegüterrecht (§ 1371 Abs. 1 BGB): insgesamt $\frac{1}{2}$ “⁹⁶.

Zum anderen wird im Hinblick auf das ENZ auf Erwägungsgrund 12 Satz 2 der EU-ErbVO verwiesen. In Erwägungsgrund 12 Satz 2 der EU-ErbVO heißt es, dass die Behörden, die mit einer bestimmten Erbsache nach der EU-ErbVO befasst sind, je nach den Umständen des Einzelfalls die Beendigung des ehelichen oder sonstigen Güterstands des Erblassers bei der Bestimmung des Nachlasses und der jeweiligen Anteile der Berechtigten berücksichtigen sollten. Dies würde dafür sprechen, dass die Ausstellungsbehörde die Erbenstellung, auch soweit sie hinsichtlich der Anteile der Erbberechtigten auf dem Güterrecht beruht, im ENZ auszuweisen hätte und sich damit die Wirkungen des ENZ auf die güterrechtlichen Anteile des Ehegatten nach § 1371 Abs. 1 BGB erstrecken könnten, auch wenn diese Vorschrift nicht vom Erbstatut erfasst würde⁹⁷.

Ob, an welcher Stelle und mit welcher rechtlichen Aussagekraft die Nachlassgerichte das pauschale Viertel des Ehegatten im ENZ eintragen werden, bleibt abzuwarten. Eine weitere Frage wird sein, ob das Grundbuchamt ein ENZ, in dem das pauschale Viertel bei der Erbquote nicht berücksichtigt wurde, als Grundlage für die Grundbuchberichtigung oder Grundbuchumschreibung anerkennen wird. Denn das ENZ wird unschließbar lückenhaft sein⁹⁸. Denn das Nachlassgericht kann die Erbquote der Ehefrau in Fall 18 nur mit einem $\frac{1}{4}$ -Anteil und die Erbquoten der Kinder mit je $\frac{1}{4}$ -Anteil (zusammen $\frac{1}{2}$ -Anteil) angeben⁹⁹.

Für den Fall, dass ein Ehegatte aufgrund gesetzlicher Erbfolge neben Kindern oder Verwandten des Erblassers Miterbe geworden ist, wird geraten, zuerst einen deutschen Erbschein beim Nachlassgericht zu beantragen, und zwar nicht beschränkt auf das in Deutschland belegene Nachlassvermögen¹⁰⁰. Sodann sollte versucht werden, den deutschen Erbschein unmittelbar auch in den Mitgliedstaaten zu verwenden¹⁰¹.

⁹⁵ Nordmeier, in: NK-BGB, Art. 68 EuErbVO Rn. 20; Müller-Lukoschek, S. 183 Rn. 11.

⁹⁶ Vgl. Nordmeier, in: NK-BGB, Art. 68 EuErbVO Rn. 20.

⁹⁷ Dutta, IPRax 2015, 32, 33.

⁹⁸ Siehe Müller-Lukoschek, S. 183 Rn. 11; Everts, NotBZ 2014, 441, 449.

⁹⁹ Vgl. Süß, ZEuP 2013, 725, 742 Fußnote 57.

¹⁰⁰ Müller-Lukoschek, S. 183 Rn. 12.

¹⁰¹ Everts, NotBZ 2014, 441, 449 Fußnote 35.

Fall 19:

Der Erblasser ist österreichischer Staatsangehöriger. Er hinterlässt seine deutsche Ehefrau und zwei Kinder. Eine Verfügung von Todes wegen hat der Erblasser nicht hinterlassen. Er hat auch keine Rechtswahl getroffen.

Der Erblasser hatte seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich. Die Ehe haben die Eheleute vor 15 Jahren in Deutschland geschlossen, wo sie zu diesem Zeitpunkt auch gelebt haben. Der Erblasser ist Miteigentümer einer Immobilie in Deutschland.

(nachgebildet der Entscheidung des OLG Stuttgart, ZEV 2005, 443)

Gem. Art. 21 Abs. 1 EU-ErbVO ist österreichisches Erbrecht anwendbar, da der Erblasser in Zeitpunkt seines Todes seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich hatte. Nach § 757 Abs. 1 des österreichischen ABGB erhält der Ehegatte eine Erbquote in Höhe von 1/3.

International zuständig sind die Gerichte in Österreich gem. Art. 4 EU-ErbVO. Da der Erblasser jedoch Nachlassvermögen in Deutschland hinterlassen hat, könnte beim Amtsgericht Schöneberg in Berlin gem. §§ 105, 343 Abs. 3 FamFG die Erteilung eines Erbscheins beantragt werden.

Es stellt sich hier die Frage, wie das Amtsgericht Schöneberg in Berlin mit dem pauschalen Viertel umzugehen hat, da (anders als im Fall 18) österreichisches Erbrecht anwendbar ist. Ist Güterstatut deutsches Recht und richtet sich die Erbfolge nach einer ausländischen Rechtsordnung, fragt sich, ob der Erbeil des überlebenden Ehegatten nach § 1371 Abs. 1 BGB um das pauschale Viertel erhöht wird.

§ 1371 Abs. 1 BGB berührt zwei Rechtsgebiete, und zwar einerseits das Güterrecht und andererseits das Erbrecht: Der Tatbestand der Vorschrift setzt sowohl den Tod als auch das Vorliegen der Zugewinnngemeinschaft voraus, die Rechtsfolge betrifft das Erbrecht¹⁰². Entscheidend ist, wie § 1371 Abs. 1 BGB zu qualifizieren ist: erbrechtlich oder güterrechtlich?

Qualifiziert man § 1371 Abs. 1 BGB als erbrechtliche Norm, so wäre er bei der Berechnung der Erbquote der Ehefrau nicht anzuwenden. Qualifiziert man das pauschale Vier-

¹⁰² Müller-Lukoschek, S. 79 Rn. 79.

tel jedoch güterrechtlich, wäre es als solches, wenngleich mit erbrechtlicher Auswirkung, zu berücksichtigen.

Ob die pauschale Erhöhung des Erbteils des BGB unter das Erbrecht oder unter das Güterrechtsstatut fällt, ist seit langem umstritten¹⁰³.

Zum Teil wird vertreten¹⁰⁴, dass das Erbrecht und das Güterrecht in der Vorschrift des § 1371 Abs. 1 BGB so eng miteinander verzahnt sind, dass die Vorschrift keiner der beiden Kollisionsnormen (Art. 25 EGBGB a.F. – Erbrecht, Art. 15 EGBGB – Güterrecht) zugeordnet werden kann (sog. Theorie der Doppelqualifikation). Das führt zu dem Ergebnis, dass die pauschale Erhöhung nur dann erfolgt, wenn deutsches Recht sowohl Erbstatut als auch Güterstatut ist. Nach dieser Auffassung kann in Fall 19 (anders als im Fall 18) die Erbquote des überlebenden Ehegatten nicht pauschal erhöht werden. Es bleibt bei der Erbquote von 1/3. Der Ehegatte müsste den Zugewinnausgleich über § 1371 Abs. 2 BGB geltend machen.

Nach der überwiegenden Auffassung - kürzlich auch der BGH -¹⁰⁵ wird § 1371 Abs. 1 BGB güterrechtlich qualifiziert. Es handelt sich primär um eine Sachnorm des deutschen Güterrechts. Die güterrechtlichen Elemente überwiegen die erbrechtlichen. Dieser Ansicht zufolge ist die Erbquote des ausländischen Rechts um das pauschale Viertel des deutschen Güterrechts zu erhöhen. Auf Fall 19 bezogen würde dies bedeuten, dass der überlebende Ehegatte 1/3 (Erbquote des österreichischen Rechts) zuzüglich des pauschalen Viertels (deutsche „Güterrechtsquote“) erhalten würde. Damit würde der überlebende Ehegatte einen Erbteil von 7/12 erhalten und damit mehr, als ihm sowohl nach österreichischem als auch nach deutschem Erbrecht zustehen würde. Denn wäre der Erblasser nach deutschem Erbrecht beerbt worden, hätte die Ehefrau lediglich eine Erbquote von 6/12 (= 1/2) erhalten. Nach österreichischem Erbrecht würde die Ehefrau nur einen 1/3-Erbteil erhalten.

Dieses Problem wird regelmäßig durch Anpassung gelöst. Die Quote des überlebenden Ehegatten darf maximal die Erbquote betragen, die der Ehegatte sowohl nach deutschem Recht als auch nach ausländischem Recht (hier: österreichischem Recht) höchstens erhalten würde¹⁰⁶.

In Fall 19 würde das Amtsgericht Schöneberg in Berlin somit einen Erbschein erteilen, nachdem die Ehefrau zu 1/2-Anteil erbt und die beiden Kinder zu je 1/4-Anteil.

¹⁰³ Siehe zum Streitstand DNotI-Report 2015, 85.

¹⁰⁴ Z.B. OLG Köln, ZEV 2012, 205, 206.

¹⁰⁵ BGH, Beschluss vom 13.05.2015 – IV ZB 30/14; OLG München, ZEV 2012, 591, 593; Köhler, in: Gierl/Köhler/Kroiß/Wilsch, S. 63 Rn. 6.

Wie das geschilderte Problem im Ausland, im vorliegenden Fall in Österreich, zu lösen ist, bleibt abzuwarten. Eine abschließende Klärung dieser Qualifikationsproblematik kann jedoch alleine durch den EuGH erfolgen, da diesem die letztverbindliche Bestimmung der Reichweite des Erbstatuts gem. Art. 21 f. EU-ErbVO (und damit auch des Art. 15 EGBGB) unterliegt¹⁰⁷.

Fall 20:

Der Erblasser ist italienischer Staatsangehöriger und verstirbt mit seinem letzten gewöhnlichen Aufenthalt in Italien (romanischer Rechtskreis). Er hinterlässt eine Ferienwohnung nebst Inventar in Deutschland. Diese Ferienwohnung nebst Inventar hat er testamentarisch seiner in Deutschland lebenden Tochter vermacht.

Wie oben bereits näher dargelegt, wurde die „Art der dinglichen Rechte“ vom Anwendungsbereich der EU-ErbVO ausgenommen. Ob dieser Vorbehalt nur für den numerus clausus der Sachenrechte, also für die Frage, welche dinglichen Rechte überhaupt an der Sache entstehen können (z.B. Eigentum, Nießbrauch), oder auch für den numerus clausus der dinglichen Erwerbstatbestände, d.h. die Frage, wie ein dingliches Recht an einer Sache entsteht, gilt, ist umstritten.

Praktische Bedeutung erlangt diese Frage bei dinglich wirkenden Vermächtnissen, wie sie in den Ländern des romanischen Rechtskreises (Belgien, Frankreich, Italien, Luxemburg, Portugal, Rumänien, Spanien) vorgesehen ist¹⁰⁸, sog. **Vindikationslegate**. Vindikationslegate sind dadurch gekennzeichnet, dass der Vermächtnisnehmer das Recht am vermachten Gegenstand unmittelbar kraft Rechtsnachfolge von Todes wegen erwirbt¹⁰⁹. Dem deutschen Recht ist die dingliche Wirkung eines Vermächtnisses fremd. Nur der Erbe erwirbt mit dinglicher Wirkung (§ 1922, § 1942 BGB). Der Vermächtnisnehmer erwirbt mit dem Erbfall nur einen schuldrechtlichen Anspruch gegen den Erben, den dieser verpflichtet ist, zu erfüllen (§ 2174 BGB, sog. **Damnationslegat**). Bei einer beweglichen Sache ist der Erbe zur Verschaffung des Eigentums gem. § 929 S. 1 BGB (Einigung und Übergabe) verpflichtet. Ein Grundstück muss der Erbe nach den Vorschriften der §§ 873, 925 BGB (Auflassung und Eintragung im Grundbuch) übertragen.

¹⁰⁶ Vgl. OLG Schleswig, ZEV 2014, 93, 95 f.

¹⁰⁷ Vgl. Köhler, in: Gierl/Köhler/Kroiß/Wilsch, S. 63 Rn. 6.

¹⁰⁸ Looschelders, in: NK-BGB, Art. 1 EuErbVO Rn. 58.

¹⁰⁹ Looschelders, in: NK-BGB, Art. 1 EuErbVO Rn. 58.

1. Auffassung: Anerkennung der dinglichen Wirkung

Nach einer Auffassung in der Literatur¹¹⁰ erfasst der Vorbehalt des Art. 1 Abs. 2 Buchstabe k) EU-ErbVO nur die Art der dinglichen Rechte, nicht aber die Art des Erwerbs dinglicher Rechte. Denn nach Art. 23 Abs. 2 Buchstabe e) EU-ErbVO wird der Erbgang, einschließlich des Übergangs der Nachlassgegenstände auf die Berechtigten (die Vorschrift erwähnt den Vermächtnisnehmer ausdrücklich) allgemein dem Erbstatut zugewiesen¹¹¹. Auch weist Erwägungsgrund 47 der EU-ErbVO ausdrücklich darauf hin, dass die Rechtsstellung des Vermächtnisnehmers nicht in allen Rechtsordnungen gleich sei. In einigen Rechtsordnungen kann der Vermächtnisnehmer einen unmittelbaren Anteil am Nachlass erhalten, während nach anderen Rechtsordnungen der Vermächtnisnehmer lediglich einen Anspruch gegen den Erben erwerben kann. Daher sehe Art. 23 Abs. 2 Buchstabe e) EU-ErbVO damit auch einen unmittelbaren Rechtserwerb kraft dinglich wirkenden Vermächtnisses vor¹¹².

Nach dieser Auffassung ist die Tochter des Erblassers kraft dinglich wirkenden Vermächtnisses mit dem Erbfall Eigentümerin sowohl des Grundbesitzes als auch des Inventars geworden. Das Grundbuch müsste lediglich unter Vorlage eines ENZ berichtigt werden.

2. Auffassung: Keine unmittelbar dingliche Wirkung

Nach einer anderen Auffassung in der Literatur¹¹³ ist ein dinglich wirkendes Vermächtnis mit der inländischen Sachenrechtsordnung nicht vereinbar. Das Sachenrecht gehe dem Erbrecht vor, denn ein ausländisches erbrechtliches Rechtsinstitut könne nicht – am Sachenrecht am Lageort vorbei – unmittelbare Rechtsänderungen herbeiführen, die das anwendbare Sachenrecht gar nicht vorsehe¹¹⁴.

Dieser Auffassung zufolge ist das Vindikationslegat des ausländischen Rechts an das deutsche Sachenrecht gem. Art. 31 EU-ErbVO anzupassen, so dass bei Grundstücken Aufassung und Eintragung im Grundbuch und bei beweglichen Gegenständen Einigung und Übergabe erforderlich sind.

Nach dieser Auffassung muss der Tochter des Erblassers das Eigentum an Grundbesitz und Inventar noch übertragen werden. Bezüglich des Grundbesitzes ist somit noch

¹¹⁰ Siehe z.B. Looschelders, in: NK-BGB, Art. 1 EuErbVO Rn. 60 f.; Köhler, in: Gierl/Kroiß/Köhler/Wilsch, S. 65 ff.; Dutta, IPRax 2015, 32, 33f.

¹¹¹ Vgl. Lechner, IPRax 2013, 497, 499.

¹¹² Vgl. Looschelder, in: NK-BGB, Art. 2 EuErbVO Rn. 60.

¹¹³ Müller-Lukoschek, S. 87 ff.; Odersky, notar 2013, 3, 4.

¹¹⁴ Vgl. Müller-Lukoschek, S. 88 Rn. 113.

eine Auflassung und die Eintragung der Tochter im Grundbuch und für das Inventar Eintragung und Übergabe für den Eigentumserwerb erforderlich.

3. Auffassung: Nur keine unmittelbar dingliche Wirkung für Immobilien

Nach einer weiteren Auffassung in der Literatur¹¹⁵ wird differenziert. Aufgrund des Registervorbehalts in Art. 1 Abs. 2 Buchstabe I) EU-ErbVO gelte das dinglich wirkende Vermächtnis nur für bewegliche Gegenstände. Immobilien müssten in ein schuldrechtlich wirkendes Vermächtnis umgedeutet werden, so dass für den Eigentumserwerb in Deutschland Auflassung und Eintragung im Grundbuch erforderlich seien.

Nach dieser Auffassung ist die Tochter bereits Eigentümerin des Inventars geworden. Bezüglich des Grundbesitzes ist für den Eigentumserwerb noch die Auflassung und Eintragung im Grundbuch erforderlich.

Praxistipp¹¹⁶:

Bis zu einer gerichtlichen Entscheidung sollte bei Vorliegen eines dinglich wirkenden Vermächtnisses (Entsprechendes gilt für den Fall einer dinglich wirkenden Teilungsanordnung) sicherheitshalber bei vermachten Grundstücken eine **Auflassung** beurkundet werden und die Eintragung der Auflassung von dem Erben **bewilligt** und vom Erben und dem Vermächtnisnehmer **beantragt** werden.

Gleichzeitig sollte der Vermächtnisnehmer einen **Grundbuchberichtigungsantrag** stellen. Die Grundbuchunrichtigkeit muss dem Grundbuchamt durch Vorlage einer beglaubigten Abschrift des ENZ, in welchem das dinglich wirkende Vermächtnis genannt wird, nachgewiesen werden.

Ein paralleles Problem stellt sich bei vermachten Geschäftsanteilen an einer inländischen GmbH:

Fall 21:

Der Erblasser ist italienischer Staatsangehöriger und verstirbt mit seinem letzten gewöhnlichen Aufenthalt in Italien (romanischer Rechtskreis). Er ist Gesellschafter einer im Handelsregister Koblenz eingetragenen GmbH. Seinen Geschäftsanteil an der GmbH vermacht er testamentarisch an seine in Deutschland lebende Tochter.

Die drei vorgenannten Auffassungen kommen hier zu den folgenden Ergebnissen:

¹¹⁵ Hertel, ZEV 2013, 539, 540.

¹¹⁶ Siehe Keim, in: DAI-Skript, S. 82.

1. Auffassung: Anerkennung der dinglichen Wirkung

Der Geschäftsanteil ist mit dem Erbfall von Todes wegen unmittelbar auf die Tochter übergegangen. Beim Handelsregister ist lediglich eine neue Liste der Gesellschafter einzureichen, die vom Geschäftsführer unterzeichnet wird. Dem Handelsregister ist eine elektronisch beglaubigte Abschrift der beglaubigten Abschrift des ENZ einzureichen.

2. Auffassung: Keine unmittelbar dingliche Wirkung

Der Geschäftsanteil ist vom Erben durch Abtretung in notarieller Form nach § 15 Abs. 1, 3 GmbHG auf die Tochter zu übertragen. Die neue Liste der Gesellschafter ist von dem beurkundenden Notar gem. § 40 Abs. 2 Satz 1 GmbHG zu unterzeichnen und mit der Bescheinigung gem. § 40 Abs. 2 Satz 2 GmbHG zu versehen.

3. Auffassung: Keine unmittelbar dingliche Wirkung für GmbH-Geschäftsanteile

Der Geschäftsanteil ist wie unter Ziffer 2. vom Erben durch Abtretung in notarieller Form nach § 15 Abs. 1, 3 GmbHG auf die Tochter zu übertragen. Die neue Liste der Gesellschafter ist von dem beurkundenden Notar gem. § 40 Abs. 2 Satz 1 GmbHG zu unterzeichnen und mit der Bescheinigung gem. § 40 Abs. 2 Satz 2 GmbHG zu versehen.

Praxistipp¹¹⁷:

Bis zu einer gerichtlichen Entscheidung sollte bei Vorliegen eines dinglich wirkenden Vermächtnisses (Entsprechendes gilt für den Fall einer dinglich wirkenden Teilungsanordnung) sicherheitshalber eine **Abtretung des Geschäftsanteils** an den Vermächtnisnehmer beurkundet werden.

Gleichzeitig sollte die neue **Liste der Gesellschafter** sowohl vom Geschäftsführer als auch vom Notar (unter Beifügung der Bescheinigung gem. § 40 Abs. 2 Satz 2 GmbHG) zum Handelsregister eingereicht werden¹¹⁸.

Schließlich sollte dem Handelsregister die **beglaubigte Abschrift des ENZ** in elektronisch beglaubigter Form eingereicht werden.

¹¹⁷ Siehe auch Leitzen, ZEV 2012, 520, 522. In diesem Aufsatz werden auch vier Beispielfälle mit Bezug zum Gesellschaftsrecht behandelt.

¹¹⁸ Zulässig nach OLG Hamm, Beschl. v. 16.2.2010 – I-15 W 322/09, siehe auch DNotI-Report 2010, S. 158 f.

Fall 22:

Der Erblasser ist britischer Staatsangehöriger mit seinem gewöhnlichen Aufenthalt in London. Er verstirbt in London und hinterlässt neben seinem Vermögen in Großbritannien auch ein Ferienhaus in der Eifel und ein Bankguthaben bei der Kreissparkasse Mayen.

Gem. Art. 21 Abs. 1 EU-ErbVO ist das Recht des letzten gewöhnlichen Aufenthalts für die Rechtsnachfolge von Todes wegen maßgeblich. Dies gilt auch dann, wenn das nach der EU-ErbVO maßgebliche Recht nicht das Recht eines Mitgliedstaates ist.

Großbritannien ist zwar Mitglied der EU, jedoch findet die EU-ErbVO nicht für Großbritannien Anwendung. Großbritannien hat somit den Status eines Drittstaates.

Dennoch findet aus deutscher Sicht (EU-ErbVO) britisches Recht Anwendung. Nach britischem Recht findet für bewegliches Vermögen („movables“) das Recht des letzten gewöhnlichen Aufenthalts („domicile“) und für unbewegliches Vermögen („immovables“) das Recht des Lageortes Anwendung. Auf das Bankguthaben bei der Kreissparkasse Mayen findet somit britisches Erbrecht und auf das Ferienhaus in der Eifel deutsches Erbrecht Anwendung. Das deutsche Recht nimmt die Verweisung auf das deutsche Recht gem. Art. 34 Abs. 1 EU-ErbVO an. Denn Art. § 34 Abs. 1 EU-ErbVO sieht vor, dass Rück- oder Weiterverweisungen durch das Recht eines Drittstaates zu beachten sind, wenn und soweit die Verweisung auf das Recht eines Mitgliedstaates oder auf das Recht eines anderen Drittstaates erfolgt, der sein eigenes Recht anwenden würde.

International wären gem. Art. 4 EU-ErbVO grundsätzlich die britischen Gerichte zuständig. Da der Erblasser jedoch Nachlassvermögen in Deutschland hinterlassen hat, könnte beim Amtsgericht Schöneberg in Berlin gem. §§ 105, 343 Abs. 3 FamFG ein Erbschein beantragt werden. Da das deutsche Gericht teilweise britisches Recht anwenden muss (wegen des Bankguthabens bei der Kreissparkasse Mayen), handelt es sich auch um einen sog. Fremdrechtserschein. Der Erbschein könnte, da dieser in Großbritannien nicht anerkannt würde, auf das in Deutschland befindliche Nachlassvermögen gem. § 352 c) FamFG n.F. beschränkt werden.

Fall 23:

Der Erblasser mit ausschließlich schweizerischer Staatsangehörigkeit lebt in der Schweiz und hinterlässt eine Eigentumswohnung in Berlin. Er hat weder ein Testament hinterlassen noch eine Rechtswahl getroffen.

Aus deutscher Sicht findet Art. 21 Abs. 1 EU-ErbVO Anwendung, wonach das schweizerische Erbrecht aufgrund des letzten gewöhnlichen Aufenthalts des Erblassers in der Schweiz Anwendung findet. Nach dem Recht der Schweiz ist das Recht berufen, in dem der Erblasser seinen letzten Wohnsitz hatte. Dies wäre die Schweiz. Die Schweiz ist Drittstaat und kann daher kein ENZ zur Vorlage beim Grundbuchamt in Berlin ausstellen.

Gem. §§ 105, 343 Abs. 3 FamFG wäre das Amtsgericht Schöneberg in Berlin für die Ausstellung eines Erbscheins zuständig, da sich Nachlassvermögen in Deutschland befindet. Der Erbe müsste also einen Fremdrechterschein beim Amtsgericht Schöneberg in Berlin beantragen, den er gem. § 352c FamFG auf das in Deutschland befindliche Nachlassvermögen beschränken könnte. Das Nachlassgericht müsste in Fall 23 schweizerisches Erbrecht anwenden.

Fall 24:

Der Erblasser mit ausschließlich schweizerischer Staatsangehörigkeit verstirbt mit seinem letzten gewöhnlichen Aufenthalt und Wohnsitz in Deutschland und hinterlässt eine Eigentumswohnung in Berlin. Er hat ein Testament hinterlassen und in diesem sein Heimatrecht, d.h. schweizerisches Erbrecht, gewählt.

Nach deutscher Sicht würde gem. Art. 21 Abs. 1 EU-ErbVO grds. deutsches Recht Anwendung finden, da der Verstorbene seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hatte. Auch aus Sicht der Schweiz würde deutsches Erbrecht Anwendung finden, da der Verstorbene seinen letzten Wohnsitz in Deutschland hatte.

Allerdings hat der Verstorbene eine Rechtswahl zu seinem Heimatrecht getroffen. Dazu war er nach Art. 20 EU-ErbVO berechtigt, da auch das Recht eines Drittstaates gewählt werden kann. Auch nach dem schweizerischen Recht ist ein Auslandsschweizer berechtigt, hinsichtlich seines gesamten Nachlasses eine Rechtswahl zugunsten des schweizerischen Erbrechts zu treffen (vgl. Art. 87 Abs. 2 IPRG). Der Verstorbene würde also wie im Fall 23 Fall nach schweizerischem Erbrecht beerbt. Für die Eigentumswoh-

nung in Berlin müsste ein Fremdrechtserschein beim Amtsgericht Schöneberg in Berlin beantragt werden.

Fall 25:

Der Erblasser ist ausschließlich dänischer Staatsangehöriger, lebt aber seit zehn Jahren in Deutschland. Er verstirbt mit seinem letzten gewöhnlichen Aufenthalt in Puttgarden (Deutschland). Er hat bei Notar N ein Testament errichtet und dort eine Rechtswahl zum dänischen Recht getroffen.

Nach deutschem Recht findet dänisches Erbrecht Anwendung, da der Erblasser gem. Art. 22 EU-ErbVO sein Heimatrecht gewählt hat. Hierzu war er gem. Art. 20 EU-ErbVO berechtigt, da auch das Recht eines Drittstaates gewählt werden kann.

Das dänische Recht kennt keine erbrechtliche Rechtswahl und erkennt eine Rechtswahl nach einer ausländischen Rechtsordnung (wozu auch die EU-ErbVO zählen dürfte) wohl nicht an¹¹⁹. Nach dem geltenden Domizilprinzip ist das dänische Erbgesetz auf alle in Dänemark mit festem und dauerhaften Wohnsitz lebenden Personen ohne Rücksicht auf ihre Nationalität anwendbar – grundsätzlich hingegen nicht auf dänische Staatsangehörige mit Wohnsitz im Ausland¹²⁰. „Domizil“ ist der Ort, an dem der Erblasser seinen letzten festen und dauerhaften Wohnsitz hatte¹²¹. Da der Erblasser seinen letzten festen und dauerhaften Wohnsitz in Deutschland hatte, findet aus dänischer Sicht deutsches Erbrecht Anwendung.

Die Rückverweisung des dänischen Rechts ist jedoch gem. Art. 34 Abs. 2 EU-ErbVO für Deutschland unbeachtlich, da das anwendbare Recht durch eine Rechtswahl nach Art. 22 EU-ErbVO bestimmt wurde.

Sollte der Erblasser in Deutschland Nachlassvermögen hinterlassen haben, kann der Erbe (sofern in dem Testament keine Erbfolge bestimmt wurde) bei einem deutschen Gericht, welches gem. Art. 4 EU-ErbVO international zuständig ist, einen Erbschein beantragen. Örtlich zuständig wäre das Amtsgericht Oldenburg (Holstein) gem. § 47 Nr. 2 IntErbRVG i.V.m. § 343 Abs. 1 FamFG n.F. wegen des letzten gewöhnlichen Aufenthalts in Puttgarden. Das Nachlassgericht hätte hier dänisches Recht anzuwenden.

¹¹⁹ Vgl. Gutachten des DNotI Nummer 99990 unter Abschnitt III Ziffer 3.

¹²⁰ Ring/Olsen-Ring, in: Erbrecht in Europa, S. 346.

¹²¹ Ring/Olsen-Ring, in: Erbrecht in Europa, S. 346.

Formulierungsvorschläge für einen Antrag auf Erteilung eines ENZ

Dem **Formulierungsbeispiel 1** liegt der folgende Sachverhalt zugrunde:

Vater verstirbt in Mayen mit seinem letzten gewöhnlichen Aufenthalt in Mayen. Er war zweimal verheiratet. Die erste Ehe wurde geschieden. Aus dieser Ehe hat der Erblasser zwei Kinder. Die zweite Ehefrau des Erblassers ist vorverstorben. Der Erblasser hat zusammen mit seiner zweiten Ehefrau einen Erbvertrag geschlossen, in dem sie sich gegenseitig zu alleinigen Erben eingesetzt haben. Schlusserben sind die beiden Söhne aus erster Ehe zu gleichen Teilen. Eine Rechtswahl wurde nicht getroffen. Der Erblasser hat eine Immobilie und ein Konto in Frankreich hinterlassen. Ein Sohn beantragt das ENZ.

Dem **Formulierungsbeispiel 2** liegt der folgende Sachverhalt zugrunde:

Ehemann verstirbt in Mayen mit seinem letzten gewöhnlichen Aufenthalt in Mayen. Er war einmal verheiratet. Aus der Ehe gingen zwei Kinder hervor. Die Eheleute haben keinen Ehevertrag geschlossen, lebten somit im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft nach deutschem Recht. Der Ehemann hat kein Testament hinterlassen, wird somit kraft gesetzlicher Erbfolge beerbt. Eine Rechtswahl hat er nicht getroffen. Der Erblasser hat eine Immobilie und ein Konto in Frankreich hinterlassen. Die Ehefrau beantragt das ENZ.

Formulierungsbeispiel 1:

Urkundenrolle Nummer

/2015

/N

**ANTRAG AUF ERTEILUNG EINES
EUROPÄISCHEN NACHLASSZEUGNISSES**



Verhandelt in Mayen am

Vor Notarin

Gunilla Valentin

mit dem Amtssitz in Mayen

erschien:

Herr *** (Vorname, Nachname)
geboren am ***
wohnhaft in ***.

Der Erschienene wies sich der Notarin aus durch Vorlage seines gültigen Bundespersonalausweises.

Der Erschienene ersuchte mich um Beurkundung einer eidesstattlichen Versicherung und eines Antrags auf Erteilung eines

EUROPÄISCHEN NACHLASSZEUGNISSES

und erklärte¹²²:

1. Dieser Antrag richtet sich an den Mitgliedstaat Deutschland.
2. Ich beantrage hiermit beim Amtsgericht Mayen -Nachlassgericht -, St.-Veit-Straße 38, 56727 Mayen die Ausstellung eines Europäischen Nachlasszeugnisses (ENZ) gemäß Art.

¹²² Die Nummerierungen zu Ziffern 1. bis 7. entsprechen den Nummerierungen in dem Formblatt IV der Durchführungsverordnung und sollten auch von diesen nicht abweichen. Die Ziffern 8. bis 13 wurden meinerseits ergänzt.

65 der Verordnung (EU) Nr. 650/2012 auf Grundlage folgender dafür benötigter Angaben.
Ein anderes Gericht war mit der Erbsache als solcher noch nicht befasst, d.h. es wurde weder ein nationaler Erbnachweis noch ein ENZ in einem anderen Land erteilt.

3. Antragsteller bin ich, der Erschienene:

Herr *** (Vorname(n), Nachname),
geboren am *** in ***,
männlichen Geschlechts,
wohnhaft in ***,
Deutschland.

Ich besitze ausschließlich die deutsche Staatsangehörigkeit.

Meine Bundespersonalalausweisnummer lautet: ***.

Der Erblasser war mein Vater.

4. Das ENZ wird benötigt, um die Rechtsstellung der Erben und der Rechte der Erben in einem anderen Mitgliedstaat der EU-Erbrechtsverordnung nachzuweisen.

Mein Vater war Eigentümer einer Immobilie in Frankreich mit der folgenden Bezeichnung:

***(nähere Angaben zum Grundbesitz).

Des Weiteren hat mein Vater ein Konto bei der *** Bank in *** (Frankreich) hinterlassen.

5. Mein Vater, Herr *** (Vorname(n), Nachname),
geboren am *** in ***/Deutschland (Standesamt ***, Geburtsregister-Nr. ***), verstorben
am 19. August 2015 in Mayen/Deutschland (Standesamt Mayen-Stadt, Sterberegister-Nr.
200/2015), männlichen Geschlechts,
in dieser Urkunde „der Erblasser“ genannt,
besaß ausschließlich die deutsche Staatsangehörigkeit.

Die Anschrift des Erblassers im Zeitpunkt seines Todes lautete:

Mayener Straße 15, 56727 Mayen, Deutschland.

Dieser Wohnsitz entspricht auch seinem letzten gewöhnlichen Aufenthaltsort, da er dort seit 1985 wohnhaft war. Die Immobilie in Frankreich stellte lediglich eine Ferienwohnung dar, in der mein Vater die Wintermonate verbrachte.

Der Erblasser war zweimal verheiratet. Er war im Zeitpunkt seines Todes verwitwet.

Die erste Ehe mit
Frau *** (Vorname(n), Name, Geburtsname),
geboren am *** in ***,
weiblichen Geschlechts,
wurde am *** geschieden.

Die geschiedene Ehefrau besitzt ausschließlich die deutsche Staatsangehörigkeit. Die Ehegatten lebten zuletzt im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnungsgemeinschaft nach deutschem Recht. Einen Ehevertrag haben sie nicht geschlossen.

Die zweite Ehefrau des Erblassers,
Frau *** (Vorname(n), Name, Geburtsname),
geboren am *** in ***,
weiblichen Geschlechts,
ist am *** in *** verstorben.

Sie besaß ausschließlich die deutsche Staatsangehörigkeit. Die Ehegatten lebten aufgrund des notariell geschlossenen Ehevertrages vom 05. Januar 1990, UR.Nr. 4/1990 des Notars Dr. Karl Rudolf Schlags mit dem Amtssitz in Mayen, im Güterstand der Gütertrennung nach deutschem Recht.

6. Ich bin ein Berechtigter aufgrund einer Verfügung von Todes wegen.

Der Erblasser hat folgende Verfügungen von Todes wegen hinterlassen:

Erbvertrag vom 05. Januar 1990, UR.Nr. 5/1990 des Notars Dr. jur. Karl Rudolf Schlags mit dem Amtssitz in Mayen.

Der Erbvertrag wurde eröffnet in den Nachlassakten des Amtsgerichts Mayen am 25. August 2015 unter dem Aktenzeichen 6 IV 125/2015.

Weitere Verfügungen von Todes wegen sind und waren nicht vorhanden.

Der Erblasser hat keine Rechtswahl gem. Art. 22 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 650/2012 getroffen.

Der Erblasser war im Zeitpunkt seines Todes nicht mit anderen Personen gemeinsamer Eigentümer von Vermögenswerten, die Teil des Nachlasses sind.

In dem vorgenannten Erbvertrag haben sich mein Vater und dessen zweite Ehefrau gegenseitig zu alleinigen Erben eingesetzt. Schlusserben beim Tod des Längstlebenden von ihnen sind die beiden Kinder des Erblassers aus erster Ehe.

Weiterer Berechtigter kraft Verfügung von Todes wegen ist:

der Sohn des Erblassers,
Herr *** (Vorname(n), Nachname),
geboren am *** in ***,
männlichen Geschlechts,
wohnhaft in ***,
Deutschland.

Dessen Bundespersonalausweisnummer lautet: ***

Der Erblasser hat keine weiteren, auch keine nichtehelichen oder adoptierten, Kinder hinterlassen.

Der vorgenannte weitere Berechtigte und ich haben die Erbschaft angenommen.

Keiner von uns hat die Erbschaft ausgeschlagen.

Auch hat keiner von uns durch Vertrag mit dem Erblasser auf sein Erbrecht verzichtet.

Damit sind wir, die beiden Kinder des Erblassers, in Anwendung deutschen Erbrechts aufgrund des gewöhnlichen Aufenthaltsorts des Erblassers in Deutschland Erben kraft Verfügung von Todes wegen nach dem Erblasser geworden.

Weitere Personen, durch die unser Erbrecht ausgeschlossen oder gemindert werden würde, sind nicht vorhanden. Weggefallen durch Tod vor dem Erblasser ist dessen Ehefrau, Frau ***.

7. Ich werde diesem Antrag die folgenden Schriftstücke beifügen, die meine Angaben in diesem Antrag belegen:

- Sterbeurkunde des Erblassers im Original
- Sterbeurkunde der Ehefrau des Erblassers im Original
- Beglaubigte Abschrift des Ehevertrages vom 05. Januar 1990, UR.Nr. 4/1990 des Notars Dr. jur. Karl Rudolf Schlags mit dem Amtssitz in Mayen
- Grundbuchauszug
- Kontoauszug

Im Hinblick auf den Erbvertrag vom 05. Januar 1990 verweise ich auf die Nachlassakten des Amtsgerichts Mayen zu Aktenzeichen 6 IV 125/2015.

8. Der Erblasser hat kein Hofvermögen hinterlassen.

9. Ein Rechtsstreit über unser Erbrecht oder in Bezug auf einen der durch dieses Zeugnis zu bescheinigenden Sachverhalte ist nicht anhängig.
10. Über die Bedeutung einer eidesstattlichen Versicherung und über die Strafbarkeit unrichtiger eidesstattlich versicherter Angaben belehrt, versichere ich hierdurch an Eides statt, dass mir nichts bekannt ist, was der Richtigkeit meiner Angaben zur Ausstellung des Europäischen Nachlasszeugnisses (Artikel 66 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 650/2012) entgegensteht.

Es wird beantragt, dem nicht mit erschienenen Miterben die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung zu erlassen.

11. Die Erteilung einer beglaubigten Abschrift des auszustellenden ENZ zu Händen der beurkundenden Notarin wird hiermit beantragt.
12. Die Kosten dieses Antrages und der Kosten bei Gericht trage ich. Eine Abschrift dieser Urkunde ist mir zu erteilen.
13. Die Notarin wird hiermit beauftragt und bevollmächtigt, die ggf. noch fehlenden Personenstandsurkunden bei den zuständigen Standesämtern zu beantragen und für den Antragsteller entgegenzunehmen.

Diese Niederschrift wurde dem Erschienenen von der Notarin vorgelesen, von ihm genehmigt und von ihm und der Notarin, wie folgt, eigenhändig unterschrieben:

Formulierungsbeispiel 2:

Urkundenrolle Nummer

/2015

/N

**ANTRAG AUF ERTEILUNG EINES
EUROPÄISCHEN NACHLASSZEUGNISSES**



Verhandelt in Mayen am

Vor Notarin

Gunilla Valentin

mit dem Amtssitz in Mayen

erschien:

Frau *** (Vorname, Nachname, Geburtsname)
geboren am ***
wohnhaft in ***.

Die Erschienene wies sich der Notarin aus durch Vorlage ihres gültigen
Bundespersonalausweises.

Die Erschienene ersuchte mich um Beurkundung einer eidesstattlichen Versicherung und eines
Antrags auf Erteilung eines

EUROPÄISCHEN NACHLASSZEUGNISSES

und erklärte:

1. Dieser Antrag richtet sich an den Mitgliedstaat Deutschland.
2. Ich beantrage hiermit beim Amtsgericht Mayen -Nachlassgericht -, St.-Veit-Straße 38,
56727 Mayen die Ausstellung eines Europäischen Nachlasszeugnisses (ENZ) gemäß Art.
65 der Verordnung (EU) Nr. 650/2012 auf Grundlage folgender dafür benötigter Angaben.

Ein anderes Gericht war mit der Erbsache als solcher noch nicht befasst, d.h. es wurde weder ein nationaler Erbnachweis noch ein ENZ in einem anderen Land erteilt.

3. Antragstellerin bin ich, die Erschienenene:

Frau *** (Vorname(n), Nachname, Geburtsname),
geboren am *** in ***,
weiblichen Geschlechts,
wohnhafte in ***,
Deutschland.

Ich besitze ausschließlich die deutsche Staatsangehörigkeit.

Meine Bundespersonalausweisnummer lautet: ***.

Der Erblasser war mein Ehemann.

4. Das ENZ wird benötigt, um die Rechtsstellung der Erben und der Rechte der Erben in einem anderen Mitgliedstaat der EU-Erbrechtsverordnung nachzuweisen.

Mein Ehemann war Eigentümer einer Immobilie in Frankreich mit der folgenden Bezeichnung:

***(nähere Angaben zum Grundbesitz).

Des Weiteren hat mein Ehemann ein Konto bei der *** Bank in *** (Frankreich) hinterlassen.

5. Mein Ehemann, Herr *** (Vorname(n), Nachname),
geboren am *** in ***/Deutschland (Standesamt ***, Geburtsregister-Nr. ***), verstorben am 19. August 2015 in Mayen/Deutschland (Standesamt Mayen-Stadt, Sterberegister-Nr. 200/2015), männlichen Geschlechts,
in dieser Urkunde „der Erblasser“ genannt,
besaß ausschließlich die deutsche Staatsangehörigkeit.

Die Anschrift des Erblassers im Zeitpunkt seines Todes lautete:

Mayener Straße 15, 56727 Mayen, Deutschland.

Dieser Wohnsitz entspricht auch seinem letzten gewöhnlichen Aufenthaltsort, da er dort seit 1985 wohnhaft war. Die Immobilie in Frankreich stellt lediglich eine Ferienwohnung dar, in der wir die Wintermonate verbrachten.

Der Erblasser war im Zeitpunkt seines Todes mit mir, der Antragstellerin, verheiratet. Der Erblasser war nur einmal verheiratet.

Wir haben am 06. Februar 1985 vor dem Standesbeamten des Standesamtes Mayen-Stadt geheiratet (Heiratseintrags-Nr. 12/1985). Zum Zeitpunkt der Eheschließung hatten wir beide ausschließlich die deutsche Staatsangehörigkeit. Zum Zeitpunkt unserer Eheschließung haben wir unter der folgenden Anschrift gelebt:

Mayener Straße 15, 56727 Mayen, Deutschland.

Wir haben keinen Ehevertrag geschlossen. Wir haben nicht festgelegt, welches Güterrecht für unsere Ehe maßgeblich ist (Rechtswahl).

Wir haben somit im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft nach deutschem Recht gem. § 1363 Abs. 1 BGB gelebt.

6. Ich bin ein Berechtigter nach der gesetzlichen Erbfolge.

Der Erblasser hat keine Verfügungen von Todes wegen hinterlassen.

Der Erblasser hat keine Rechtswahl gem. Art. 22 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 650/2012 getroffen.

Der Erblasser war im Zeitpunkt seines Todes nicht mit anderen Personen gemeinsamer Eigentümer von Vermögenswerten, die Teil des Nachlasses sind.

Es gibt folgende weitere Berechtigte kraft gesetzlicher Erbfolge:

a) die Tochter des Erblasser, Frau *** (Vorname(n), Nachname, Geburtsname),
geboren am *** in ***,
weiblichen Geschlechts,
wohnhaft in ***,
Deutschland.

Ihre Bundespersonalausweisnummer lautet: ***.

b) den Sohn des Erblassers, Herrn *** (Vorname(n), Nachname, ggf. Geburtsname),
geboren am *** in ***,
männlichen Geschlechts,
wohnhaft in ***,
Deutschland.

Seine Bundespersonalausweisnummer lautet: ***.

Der Erblasser hat keine weiteren, auch keine nichtehelichen oder adoptierten, Kinder hinterlassen.

Die vorgenannten weiteren Berechtigten und ich haben die Erbschaft angenommen.

Keiner von uns hat die Erbschaft ausgeschlagen.

Auch hat keiner von uns durch Vertrag mit dem Erblasser auf sein Erbrecht verzichtet.

Damit sind wir, die beiden Kinder des Erblassers, und ich, die Antragstellerin, in Anwendung deutschen Erbrechts aufgrund des gewöhnlichen Aufenthaltsorts des Erblassers in Deutschland Erben kraft gesetzlicher Erbfolge nach dem Erblasser geworden.

Weitere Personen, durch die unser Erbrecht ausgeschlossen oder gemindert werden würde, sind und waren nicht vorhanden.

6. Ich werde diesem Antrag die folgenden Schriftstücke beifügen, die meine Angaben in diesem Antrag belegen:
 - Sterbeurkunde des Erblassers im Original
 - Heiratsurkunde des Erblassers und der Antragstellerin im Original
 - Geburtsurkunden der weiteren Berechtigten im Original
 - Grundbuchauszug
 - Kontoauszug
7. Der Erblasser hat kein Hofvermögen hinterlassen.
8. Ein Rechtsstreit über unser Erbrecht oder in Bezug auf einen der durch dieses Zeugnis zu bescheinigenden Sachverhalte ist nicht anhängig.
9. Über die Bedeutung einer eidesstattlichen Versicherung und über die Strafbarkeit unrichtiger eidesstattlich versicherter Angaben belehrt, versichere ich hierdurch an Eides statt, dass mir nichts bekannt ist, was der Richtigkeit meiner Angaben zur Ausstellung des Europäischen Nachlasszeugnisses (Artikel 66 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 650/2012) entgegensteht.

Es wird beantragt, den nicht mit erschienenen weiteren Berechtigten die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung zu erlassen.
10. Die Erteilung einer beglaubigten Abschrift des auszustellenden ENZ zu Händen der beurkundenden Notarin wird hiermit beantragt.
11. Die Kosten dieses Antrages und der Kosten bei Gericht trage ich. Eine Abschrift dieser Urkunde ist mir zu erteilen.

12. Die Notarin wird hiermit beauftragt und bevollmächtigt, die ggf. noch fehlenden Personenstandsunterlagen bei den zuständigen Standesämtern zu beantragen und für den Antragsteller entgegenzunehmen.

Diese Niederschrift wurde der Erschienenen von der Notarin vorgelesen, von ihr genehmigt und von ihr und der Notarin, wie folgt, eigenhändig unterschrieben:

FORMBLATT IV

Antrag auf Ausstellung eines Europäischen Nachlasszeugnisses

(Artikel 65 der Verordnung (EU) Nr. 650/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses ⁽¹⁾)

MITTEILUNG AN DEN ANTRAGSTELLER

Dieses nicht verbindliche Formblatt soll Ihnen die Zusammenstellung der für die Ausstellung eines Europäischen Nachlasszeugnisses erforderlichen Angaben erleichtern. In den Anlagen zu diesem Formblatt können Sie gegebenenfalls zusätzliche relevante Informationen angeben.

Bitte prüfen Sie im Voraus, welche Angaben für die Ausstellung des Zeugnisses benötigt werden.

Dem Antragsformblatt beigefügte Anlagen ⁽²⁾

- Anlage I — Angaben zum Gericht oder zur sonstigen zuständigen Behörde, das bzw. die mit der Erbsache als solcher befasst ist oder war (OBLIGATORISCH, falls abweichend von der unter 2. des Antragsformblatts genannten Behörde)
- Anlage II — Angaben zum/zu den Antragsteller(n) (OBLIGATORISCH, falls es sich um (eine) juristische Person(en) handelt)
- Anlage III — Angaben zum Vertreter des/der Antragsteller(s) (OBLIGATORISCH, falls der/die Antragsteller vertreten wird/werden)
- Anlage IV — Angaben zum/zu den (ehemaligen) Ehegatten oder (ehemaligen) Lebenspartner(n) des Erblassers (OBLIGATORISCH, falls es einen oder mehrere (ehemalige) Ehegatten oder (ehemalige) Lebenspartner gibt)
- Anlage V — Angaben zu möglichen Berechtigten (OBLIGATORISCH, falls abweichend von dem Antragsteller oder dem/den (ehemaligen) Ehegatten oder (ehemaligen) Lebenspartner(n))
- Keine Anlage beigefügt

1. Mitgliedstaat der Behörde, an die der Antrag gerichtet ist ⁽³⁾ (*)

- Belgien Bulgarien Tschechische Republik Deutschland Estland Griechenland
- Spanien Frankreich Kroatien Italien Zypern Lettland Litauen Luxemburg
- Ungarn Malta Niederlande Österreich Polen Portugal Rumänien Slowenien
- Slowakei Finnland Schweden

2. Behörde, an die der Antrag gerichtet ist ⁽⁴⁾

- 2.1. Bezeichnung (*):
- 2.2. Anschrift
 - 2.2.1. Straße und Hausnummer/Postfach (*):
 -
 - 2.2.2. Ort und Postleitzahl (*):
- 2.3. Sonstige relevante Informationen (bitte angeben):
-

3. Angaben zum Antragsteller (natürliche Person)

3.1. Name und Vorname(n) (*):

3.2. Geburtsname (falls abweichend von 3.1):

3.3. Geschlecht (*)

3.3.1. M

3.3.2. F

3.4. Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ) und -ort (*):

3.5. Familienstand

3.5.1. Ledig

3.5.2. Verheiratet

3.5.3. Eingetragener Partner

3.5.4. Geschieden

3.5.5. Verwitwet

3.5.6. Sonstiges (bitte angeben):

3.6. Staatsangehörigkeit (*)

Belgien Bulgarien Tschechische Republik Deutschland Estland Griechenland
 Spanien Frankreich Kroatien Italien Zypern Lettland Litauen Luxemburg
 Ungarn Malta Niederlande Österreich Polen Portugal Rumänien
 Slowenien Slowakei Finnland Schweden

Sonstige (bitte ISO-Code angeben):

3.7. Identifikationsnummer ⁽⁶⁾:

3.7.1. Nationale Identitätsnummer:

3.7.2. Sozialversicherungsnummer:

3.7.3. Steuernummer:

3.7.4. Sonstige (bitte angeben):

3.8. Anschrift

3.8.1. Straße und Hausnummer/Postfach (*):

3.8.2. Ort und Postleitzahl (*):

3.8.3. Land (*)

Belgien Bulgarien Tschechische Republik Deutschland Estland Griechenland
 Spanien Frankreich Kroatien Italien Zypern Lettland Litauen Luxemburg
 Ungarn Malta Niederlande Österreich Polen Portugal Rumänien
 Slowenien Slowakei Finnland Schweden

Sonstiges (bitte ISO-Code angeben):

4.4. **Befugnisse des Nachlassverwalters**

Das Zeugnis wird in einem anderen Mitgliedstaat für die Ausübung der Befugnisse des Nachlassverwalters benötigt (bitte die Befugnisse und gegebenenfalls die Vermögenswerte, auf die sie sich beziehen, angeben):

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

5. **Angaben zum Erblasser**

5.1. Name und Vorname(n) (*):

5.2. Geburtsname (falls abweichend von 5.1):

5.3. Geschlecht (*)

5.3.1. M

5.3.2. F

5.4. Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ) und -ort (Stadt/Land (ISO-Code)) (*):

5.5. Todesdatum (TT.MM.JJJJ) und -ort (Stadt/Land (ISO-Code)) (*):

5.6. Familienstand zum Zeitpunkt des Todes ⁽¹⁰⁾ (*)

5.6.1. Ledig

5.6.2. Verheiratet

5.6.3. Eingetragener Partner

5.6.4. Geschieden

5.6.5. Verwitwet

5.6.6. Sonstiges (bitte ausführen):

5.7. Staatsangehörigkeit (*)

- Belgien Bulgarien Tschechische Republik Deutschland Estland Griechenland
- Spanien Frankreich Kroatien Italien Zypern Lettland Litauen Luxemburg
- Ungarn Malta Niederlande Österreich Polen Portugal Rumänien Slowenien
- Slowakei Finnland Schweden
- Sonstige (bitte ISO-Code angeben):

5.8. Identifikationsnummer ⁽⁶⁾

5.8.1. Nationale Identitätsnummer:

5.8.2. Nummer der Geburtsurkunde:

5.8.3. Nummer der Sterbeurkunde:

5.8.4. Sozialversicherungsnummer:

5.8.5. Steuernummer:

5.8.6. Sonstige (bitte angeben):

5.9. Anschrift zum Zeitpunkt des Todes ⁽¹¹⁾

5.9.1. Straße und Hausnummer/Postfach (*):

.....

.....

5.9.2. Ort und Postleitzahl (*):

5.9.3. Land (*)

Belgien Bulgarien Tschechische Republik Deutschland Estland Griechenland

Spanien Frankreich Kroatien Italien Zypern Lettland Litauen Luxemburg

Ungarn Malta Niederlande Österreich Polen Portugal Rumänien Slowenien

Slowakei Finnland Schweden

Sonstiges (bitte ISO-Code angeben):

6. Weitere Angaben

6.1. Grundlage für Ihren Anspruch am Nachlass ^(**)

6.1.1. Ich bin ein Berechtigter aufgrund einer Verfügung von Todes wegen

6.1.2. Ich bin ein Berechtigter nach der gesetzlichen Erbfolge

6.2. Grundlage für Ihre Befugnis zur Testamentsvollstreckung ^(***)

6.2.1. Ich wurde durch eine Verfügung von Todes wegen als Testamentsvollstrecker benannt

6.2.2. Ich wurde gerichtlich als Testamentsvollstrecker bestellt

6.2.3. Sonstiges (bitte ausführen):

.....

.....

6.3. Grundlage für Ihre Befugnis zur Nachlassverwaltung ^(***)

6.3.1. Ich wurde durch eine Verfügung von Todes wegen als Nachlassverwalter benannt

6.3.2. Ich wurde gerichtlich als Nachlassverwalter bestellt

6.3.3. Ich wurde in einer außergerichtlichen Einigung zwischen den Berechtigten als Nachlassverwalter benannt.

6.3.4. Ich habe von Gesetzes wegen die Befugnis zur Nachlassverwaltung

6.4. Hat der Erblasser eine oder mehrere Verfügungen von Todes wegen hinterlassen? (*)

6.4.1. Ja

6.4.2. Nein

6.4.3. Nicht bekannt

6.5. Hat der Erblasser Anordnungen bezüglich des Rechts, dem der Nachlass unterliegen soll, getroffen (Rechtswahl)? (*)

6.5.1. Ja

6.5.2. Nein

6.5.3. Nicht bekannt

6.6. War der Erblasser zum Zeitpunkt seines Todes zusammen mit einer anderen Person außer dem in Anlage IV genannten (ehemaligen) Ehegatten oder (ehemaligen) Lebenspartner gemeinsamer Eigentümer von Vermögenswerten, die Teil des Nachlasses sind? (*)

6.6.1. Ja (geben Sie bitte die betroffene(n) Person(en) und Vermögenswerte an):

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

6.6.2. Nein

6.6.3. Nicht bekannt

6.7. Gibt es (weitere) mögliche Berechtigte? (*)

6.7.1. Ja ⁽¹²⁾

6.7.2. Nein

6.7.3. Nicht bekannt

6.8. Hat einer der Berechtigten die Erbschaft ausdrücklich angenommen? (*)

6.8.1. Ja (bitte ausführen):

.....
.....

6.8.2. Nein

6.8.3. Nicht bekannt

6.9. Hat einer der Berechtigten die Erbschaft ausdrücklich ausgeschlagen? (*)

6.9.1. Ja (bitte ausführen):

.....
.....

6.9.2. Nein

6.9.3. Nicht bekannt

6.10. Weitere Angaben, die Sie für die Ausstellung des Zeugnisses für nützlich erachten (zusätzlich zu den Angaben unter Punkt 4. des Antragsformblatts oder in den Anlagen):

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

7. Dem Antragsformblatt beigefügte Schriftstücke

Der Antragsteller hat alle einschlägigen Schriftstücke beizufügen, die die Angaben in diesem Formblatt belegen. Fügen Sie daher bitte — wenn möglich und sofern die unter 2. genannte Behörde noch nicht in deren Besitz ist — die Urschrift oder eine Abschrift des Schriftstücks bei, welches die für ihre Beweiskraft erforderlichen Voraussetzungen erfüllt.

- Sterbeurkunde oder Bescheinigung der Todeserklärung
- Gerichtsentscheidung
- Gerichtsstandsvereinbarung
- (gemeinschaftliches) Testament ⁽¹³⁾:
-
- Bescheinigung des Testamentsregisters
- Erbvertrag ⁽¹³⁾:
-
- Erklärung bezüglich der Rechtswahl ⁽¹³⁾:
-
- Ehevertrag oder Vertrag in Bezug auf ein Verhältnis, das mit der Ehe vergleichbare Wirkungen entfaltet ⁽¹³⁾:
-
-
- Erklärung über die Annahme der Erbschaft
- Erklärung über die Ausschlagung der Erbschaft
- Schriftstück in Bezug auf die Benennung eines Nachlassverwalters
- Schriftstück in Bezug auf das Nachlassinventar
- Schriftstück in Bezug auf die Nachlassverteilung
- Vollmacht
- Sonstiges (bitte angeben):
-
-
-

Falls weitere Blätter und Anlagen beigefügt wurden, Gesamtzahl der Blätter (*):

Gesamtzahl der dem Antragsformblatt beigefügten Schriftstücke (*):

Ort (*): Datum (*) (TT.MM.JJJJ)

Unterschrift (*):

Hiermit erkläre ich, dass nach meinem besten Wissen kein Rechtsstreit in Bezug auf einen der durch dieses Zeugnis zu beurkundenden Sachverhalte anhängig ist.

Ort (*): Datum (*) (TT.MM.JJJJ)

Unterschrift (*):

FORMBLATT IV — ANLAGE I

Gericht oder sonstige zuständige Behörde, das bzw. die
mit der Erbsache als solcher befasst ist oder war
(NUR auszufüllen, falls abweichend von Punkt 2 des Antragsformblatts)

1. Name und Bezeichnung des Gerichts bzw. der zuständigen Behörde (*):

2. Anschrift

2.1. Straße und Hausnummer/Postfach (*):

2.2. Ort und Postleitzahl (*):

2.3. Land (*)

- Belgien Bulgarien Tschechische Republik Deutschland Estland Griechenland
- Spanien Frankreich Kroatien Italien Zypern Lettland Litauen Luxemburg
- Ungarn Malta Niederlande Österreich Polen Portugal Rumänien Slowenien
- Slowakei Finnland Schweden

Sonstiges (bitte ISO-Code angeben):

3. Telefon (*):

4. Fax

5. E-Mail:

6. Aktenzeichen:

7. Sonstige relevante Informationen (bitte ausführen):

FORMBLATT IV — ANLAGE II

Angaben zum/zu den Antragsteller(n) (NUR auszufüllen, falls es sich bei dem/den Antragsteller(n) um (eine) juristische Person(en) handelt)⁽¹⁴⁾	
1.	Name der Organisation (*):
2.	Eintragung der Organisation
2.1.	Registriernummer:
2.2.	Bezeichnung des Registers/der Registerbehörde (*):
2.3.	Datum (TT.MM.JJJJ) und Ort der Eintragung:
3.	Anschrift der Organisation
3.1.	Straße und Hausnummer/Postfach (*):
3.2.	Ort und Postleitzahl (*):
3.3.	Land (*) <input type="checkbox"/> Belgien <input type="checkbox"/> Bulgarien <input type="checkbox"/> Tschechische Republik <input type="checkbox"/> Deutschland <input type="checkbox"/> Estland <input type="checkbox"/> Griechenland <input type="checkbox"/> Spanien <input type="checkbox"/> Frankreich <input type="checkbox"/> Kroatien <input type="checkbox"/> Italien <input type="checkbox"/> Zypern <input type="checkbox"/> Lettland <input type="checkbox"/> Litauen <input type="checkbox"/> Luxemburg <input type="checkbox"/> Ungarn <input type="checkbox"/> Malta <input type="checkbox"/> Niederlande <input type="checkbox"/> Österreich <input type="checkbox"/> Polen <input type="checkbox"/> Portugal <input type="checkbox"/> Rumänien <input type="checkbox"/> Slowenien <input type="checkbox"/> Slowakei <input type="checkbox"/> Finnland <input type="checkbox"/> Schweden <input type="checkbox"/> Sonstiges (bitte ISO-Code angeben):
4.	Telefon (*):
5.	Fax
6.	E-Mail:
7.	Name und Vorname(n) der für die Organisation zeichnungsberechtigten Person (*):
8.	Sonstige relevante Informationen (bitte ausführen):

FORMBLATT IV — ANLAGE III

Angaben zum/zu den Vertreter(n) des/der Antragsteller(s) ⁽¹⁵⁾
(NUR auszufüllen, falls der/die Antragsteller vertreten wird/werden)

1. Name und Vorname(n) oder Name der Organisation (*):

2. Eintragung der Organisation

2.1. Registriernummer:

2.2. Bezeichnung des Registers/der Registerbehörde (*):

2.3. Datum (TT.MM.JJJJ) und Ort der Eintragung:

3. Anschrift

3.1. Straße und Hausnummer/Postfach (*):

3.2. Ort und Postleitzahl (*):

3.3. Land (*)

- Belgien Bulgarien Tschechische Republik Deutschland Estland Griechenland
- Spanien Frankreich Kroatien Italien Zypern Lettland Litauen Luxemburg
- Ungarn Malta Niederlande Österreich Polen Portugal Rumänien Slowenien
- Slowakei Finnland Schweden

Sonstiges (bitte ISO-Code angeben):

4. Telefon:

5. Fax

6. E-Mail:

7. Vertretungsmacht aufgrund der Eigenschaft als (*)

- Vormund Elternteil Für eine juristische Person zeichnungsberechtigte Person
- Bevollmächtigte Person

Sonstiges (bitte ausführen):

FORMBLATT IV — ANLAGE IV

Angaben zum/zu den (ehemaligen) Ehegatten oder (ehemaligen) Lebenspartner(n) des Erblässers ⁽¹⁰⁾ (NUR auszufüllen, falls es einen oder mehrere (ehemalige(n)) Ehegatten oder (ehemalige(n)) Lebenspartner des Erblässers gibt)	
1.	Ist der (ehemalige) Ehegatte oder (ehemalige) Lebenspartner der Antragsteller? (*)
1.1.	<input type="checkbox"/> Ja (siehe Angaben unter Punkt 3 des Antragsformblatts — geben Sie gegebenenfalls an, um welchen Antragsteller es sich handelt):
1.2.	<input type="checkbox"/> Nein
1.2.1.	Name und Vorname(n) (*):
1.2.2.	Geburtsname (falls abweichend von 1.2.1):
1.2.3.	Geschlecht (*)
1.2.3.1.	<input type="checkbox"/> M
1.2.3.2.	<input type="checkbox"/> F
1.2.4.	Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ) und -ort (*):
1.2.5.	Familienstand
1.2.5.1.	<input type="checkbox"/> Ledig
1.2.5.2.	<input type="checkbox"/> Verheiratet
1.2.5.3.	<input type="checkbox"/> Eingetragener Partner
1.2.5.4.	<input type="checkbox"/> Geschieden
1.2.5.5.	<input type="checkbox"/> Verwitwet
1.2.5.6.	<input type="checkbox"/> Sonstiges (bitte angeben):
1.2.6.	Staatsangehörigkeit (*)
	<input type="checkbox"/> Belgien <input type="checkbox"/> Bulgarien <input type="checkbox"/> Tschechische Republik <input type="checkbox"/> Deutschland <input type="checkbox"/> Estland <input type="checkbox"/> Griechenland <input type="checkbox"/> Spanien <input type="checkbox"/> Frankreich <input type="checkbox"/> Kroatien <input type="checkbox"/> Italien <input type="checkbox"/> Zypern <input type="checkbox"/> Lettland <input type="checkbox"/> Litauen <input type="checkbox"/> Luxemburg <input type="checkbox"/> Ungarn <input type="checkbox"/> Malta <input type="checkbox"/> Niederlande <input type="checkbox"/> Österreich <input type="checkbox"/> Polen <input type="checkbox"/> Portugal <input type="checkbox"/> Rumänien <input type="checkbox"/> Slowenien <input type="checkbox"/> Slowakei <input type="checkbox"/> Finnland <input type="checkbox"/> Schweden <input type="checkbox"/> Sonstige (bitte ISO-Code angeben):
1.2.7.	Identifikationsnummer ⁶ (*)
1.2.7.1.	Nationale Identitätsnummer:
1.2.7.2.	Sozialversicherungsnummer:
1.2.7.3.	Steuernummer:
1.2.7.4.	Sonstige (bitte angeben):

1.2.8. Anschrift
1.2.8.1. Straße und Hausnummer/Postfach (*):
.....
1.2.8.2. Ort und Postleitzahl (*):
1.2.8.3. Land (*)
 Belgien Bulgarien Tschechische Republik Deutschland Estland Griechenland
 Spanien Frankreich Kroatien Italien Zypern Lettland Litauen Luxemburg
 Ungarn Malta Niederlande Österreich Polen Portugal Rumänien Slowenien
 Slowakei Finnland Schweden
 Sonstige (bitte ISO-Code angeben):
1.2.9. Telefon:
1.2.10. E-Mail:
1.2.11. Verhältnis zum Erblasser zum Zeitpunkt des Todes (*)
1.2.11.1. Mit dem Erblasser verheiratet
1.2.11.2. Eingetragener Partner des Erblassers
1.2.11.3. Vom Erblasser geschieden
1.2.11.4. Vom Erblasser rechtlich getrennt
1.2.11.5. Sonstiges (bitte angeben):
2. Anschrift des Paares zum Zeitpunkt der Eheschließung oder Eintragung der Partnerschaft
2.1. Straße und Hausnummer/Postfach:
.....
2.2. Ort und Postleitzahl:
2.3. Land
 Belgien Bulgarien Tschechische Republik Deutschland Estland Griechenland
 Spanien Frankreich Kroatien Italien Zypern Lettland Litauen Luxemburg
 Ungarn Malta Niederlande Österreich Polen Portugal Rumänien Slowenien
 Slowakei Finnland Schweden
 Sonstiges (bitte ISO-Code angeben):
3. Anschrift des Ehegatten oder Lebenspartners zum Zeitpunkt des Todes des Erblassers (falls
abweichend von 5.9 des Antragsformblatts)
3.1. Straße und Hausnummer/Postfach:
.....
3.2. Ort und Postleitzahl:
3.3. Land
 Belgien Bulgarien Tschechische Republik Deutschland Estland Griechenland
 Spanien Frankreich Kroatien Italien Zypern Lettland Litauen Luxemburg
 Ungarn Malta Niederlande Österreich Polen Portugal Rumänien Slowenien
 Slowakei Finnland Schweden
 Sonstiges (bitte ISO-Code angeben):

FORMBLATT IV — ANLAGE V

Angaben zu möglichen Berechtigten (ohne den Antragsteller, (ehemaligen) Ehegatten oder (ehemaligen) Lebenspartner) ⁽¹⁷⁾	
1.	Berechtigte Person A
1.1.	Name und Vorname(n) oder Name der Organisation (*):
1.2.	Geburtsname (falls abweichend von 1.1):
1.3.	Identifikationsnummer ⁽⁶⁾
1.3.1.	Nationale Identitätsnummer:
1.3.2.	Sozialversicherungsnummer:
1.3.3.	Steuernummer:
1.3.4.	Registriernummer:
1.3.5.	Sonstige (bitte angeben):
1.4.	Anschrift
1.4.1.	Straße und Hausnummer/Postfach (*):
1.4.2.	Ort und Postleitzahl (*):
1.4.3.	Land (*) <input type="checkbox"/> Belgien <input type="checkbox"/> Bulgarien <input type="checkbox"/> Tschechische Republik <input type="checkbox"/> Deutschland <input type="checkbox"/> Estland <input type="checkbox"/> Griechenland <input type="checkbox"/> Spanien <input type="checkbox"/> Frankreich <input type="checkbox"/> Kroatien <input type="checkbox"/> Italien <input type="checkbox"/> Zypern <input type="checkbox"/> Lettland <input type="checkbox"/> Litauen <input type="checkbox"/> Luxemburg <input type="checkbox"/> Ungarn <input type="checkbox"/> Malta <input type="checkbox"/> Niederlande <input type="checkbox"/> Österreich <input type="checkbox"/> Polen <input type="checkbox"/> Portugal <input type="checkbox"/> Rumänien <input type="checkbox"/> Slowenien <input type="checkbox"/> Slowakei <input type="checkbox"/> Finnland <input type="checkbox"/> Schweden <input type="checkbox"/> Sonstiges (bitte ISO-Code angeben):
1.5.	Telefon:
1.6.	E-Mail:

1.7. Verhältnis zum Erblasser

- Sohn Tochter Vater Mutter Enkel Enkelin Großvater Großmutter Bruder
 Schwester Nefte Nichte Onkel Tante Cousin/Cousine Sonstiges (bitte angeben):

1.8. Berechtigt kraft (*)

1.8.1. Verfügung von Todes wegen

1.8.2. gesetzlicher Erbfolge

2. Berechtigte Person B

2.1. Name und Vorname(n) oder Name der Organisation (*):

2.2. Geburtsname (falls abweichend von 2.1):

2.3. Identifikationsnummer (°)

2.3.1. Nationale Identitätsnummer:

2.3.2. Sozialversicherungsnummer:

2.3.3. Steuernummer:

2.3.4. Registriernummer:

2.3.5. Sonstige (bitte angeben):

2.4. Anschrift

2.4.1. Straße und Hausnummer/Postfach (*):

2.4.2. Ort und Postleitzahl (*):

2.4.3. Land (*)

- Belgien Bulgarien Tschechische Republik Deutschland Estland Griechenland
 Spanien Frankreich Kroatien Italien Zypern Lettland Litauen Luxemburg
 Ungarn Malta Niederlande Österreich Polen Portugal Rumänien Slowenien
 Slowakei Finnland Schweden
 Sonstiges (bitte ISO-Code angeben):

2.5. Telefon:

2.6. E-Mail:

- 2.7. Verhältnis zum Erblasser
 Sohn Tochter Vater Mutter Enkel Enkelin Großvater Großmutter Bruder
 Schwester Neffe Nichte Onkel Tante Cousin/Cousine Sonstiges (bitte angeben):
- 2.8. Berechtigt kraft (*)
 2.8.1. Verfügung von Todes wegen
 2.8.2. gesetzlicher Erbfolge

(*) Obligatorische Angaben.

(**) Obligatorische Angabe, falls mit dem Zeugnis Ansprüche am Nachlass bescheinigt werden sollen.

(***) Obligatorische Angaben, falls mit dem Zeugnis die Befugnis zur Testamentsvollstreckung oder zur Nachlassverwaltung bescheinigt werden soll.

(1) ABl. L 201 vom 27.7.2012, S. 107.

(2) Bitte kreuzen Sie die zutreffenden Kästchen an.

(3) Dies sollte der Mitgliedstaat sein, dessen Gerichte gemäß der Verordnung (EU) Nr. 650/2012 zuständig sind.

(4) Falls eine andere Behörde mit der Erbsache befasst ist/war, fügen Sie bitte Anlage I ausgefüllt bei.

(5) Bei juristischen Personen ist Anlage II ausgefüllt beizufügen.

Bei mehreren Antragstellern ist ein weiteres Blatt beizufügen.

Bei Vertretern ist Anlage III ausgefüllt beizufügen.

(6) Bitte geben Sie gegebenenfalls die relevanteste Nummer an.

(7) Bitte Anlage IV ausgefüllt beifügen.

(8) Der Begriff des De-facto-Partners schließt die in einigen Mitgliedstaaten für Lebensgemeinschaften bestehenden Rechtsinstitute ein wie „sambo“ (Schweden) oder „avopuoliso“ (Finnland).

(9) Sie können gegebenenfalls mehr als ein Kästchen ankreuzen.

(10) Wenn der Erblasser verheiratet war oder in einem Verhältnis gelebt hat, das mit der Ehe vergleichbare Wirkungen entfaltet, fügen Sie bitte Anlage IV ausgefüllt bei.

(11) Wenn der Erblasser zum Zeitpunkt seines Todes mehrere private Anschriften hatte, geben Sie bitte die relevanteste an.

(12) Für Berechtigte, die weder Antragsteller noch ein (ehemaliger) Ehegatte oder (ehemaliger) Lebenspartner sind, ist Anlage V ausgefüllt beizufügen.

(13) Falls weder die Urschrift noch eine Abschrift beigelegt ist, geben Sie bitte an, wo sich die Urschrift befinden könnte.

(14) Wenn der Antrag von mehr als einer juristischen Person gestellt wird, fügen Sie bitte ein weiteres Blatt bei.

(15) Wenn es mehr als einen Vertreter gibt, fügen Sie bitte ein weiteres Blatt bei.

(16) Bei mehr als einer Person fügen Sie bitte ein weiteres Blatt bei.

(17) Vgl. Punkt 3 des Antragsformblatts, Anlagen II oder IV.

Geben Sie insbesondere alle Verwandten des Erblassers in gerader absteigender Linie an, von denen Sie Kenntnis haben.

Haben Sie von mehr als zwei möglichen Berechtigten Kenntnis, fügen Sie bitte ein weiteres Blatt bei.

FORMBLATT V

<p>Europäisches Nachlasszeugnis</p> <p>(Artikel 67 der Verordnung (EU) Nr. 650/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses ⁽¹⁾)</p>
<p>Das Original dieses Zeugnisses bleibt in Händen der Ausstellungsbehörde</p> <p>Beglaubigte Abschriften dieses Zeugnisses sind bis zu dem im entsprechenden Feld angegebenen Datum am Ende dieses Formblatts gültig</p>
<p>Dem Nachlasszeugnis beigefügte Anlagen ()</p> <p><input type="checkbox"/> Anlage I — Angaben zum/zu den Antragsteller(n) (OBLIGATORISCH, falls es sich um (eine) juristische Person(en) handelt)</p> <p><input type="checkbox"/> Anlage II — Angaben zum/zu den Vertreter(n) des/der Antragsteller(s) (OBLIGATORISCH, falls der/die Antragsteller vertreten wird/werden)</p> <p><input type="checkbox"/> Anlage III — Angaben zum ehelichen Güterstand oder zu einem anderen gleichwertigen Güterstand des Erblassers (OBLIGATORISCH, falls für den Erblasser zum Zeitpunkt seines Todes ein solcher Güterstand galt)</p> <p><input type="checkbox"/> Anlage IV — Stellung und Rechte des/der Erben (OBLIGATORISCH, falls diese durch das Zeugnis bestätigt werden sollen)</p> <p><input type="checkbox"/> Anlage V — Stellung und Rechte des/der Vermächtnisnehmer(s) mit unmittelbarer Berechtigung am Nachlass (OBLIGATORISCH, falls diese durch das Zeugnis bestätigt werden sollen)</p> <p><input type="checkbox"/> Anlage VI — Befugnis zur Testamentsvollstreckung oder Nachlassverwaltung (OBLIGATORISCH, falls diese durch das Zeugnis bestätigt werden soll)</p> <p><input type="checkbox"/> Keine Anlage beigefügt</p>
<p>1. Mitgliedstaat der Ausstellungsbehörde (*)</p> <p><input type="checkbox"/> Belgien <input type="checkbox"/> Bulgarien <input type="checkbox"/> Tschechische Republik <input type="checkbox"/> Deutschland <input type="checkbox"/> Estland <input type="checkbox"/> Griechenland <input type="checkbox"/> Spanien <input type="checkbox"/> Frankreich <input type="checkbox"/> Kroatien <input type="checkbox"/> Italien <input type="checkbox"/> Italien <input type="checkbox"/> Lettland <input type="checkbox"/> Litauen <input type="checkbox"/> Luxemburg <input type="checkbox"/> Ungarn <input type="checkbox"/> Malta <input type="checkbox"/> Niederlande <input type="checkbox"/> Österreich <input type="checkbox"/> Polen <input type="checkbox"/> Portugal <input type="checkbox"/> Rumänien <input type="checkbox"/> Slowenien <input type="checkbox"/> Slowakei <input type="checkbox"/> Finnland <input type="checkbox"/> Schweden</p>
<p>2. Ausstellungsbehörde</p> <p>2.1. Name und Bezeichnung der Behörde (*):</p> <p>2.2. Anschrift</p> <p>2.2.1. Straße und Hausnummer/Postfach (*):</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>2.2.2. Ort und Postleitzahl (*):</p> <p>2.3. Telefon:</p> <p>2.4. Fax:</p> <p>2.5. E-Mail:</p>

3. Angaben zur Akte	
3.1.	Aktenzeichen (*):
3.2.	Datum (TT.MM.JJJJ) des Zeugnisses (*):
4. Zuständigkeit der Ausstellungsbehörde (Artikel 64 der Verordnung (EU) Nr. 650/2012)	
4.1.	Die Ausstellungsbehörde befindet sich in dem Mitgliedstaat, dessen Gerichte für die Entscheidung über die Erbsache zuständig sind gemäß (*) <input type="checkbox"/> Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 650/2012 (Allgemeine Zuständigkeit) <input type="checkbox"/> Artikel 7 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 650/2012 (Zuständigkeit bei Rechtswahl) <input type="checkbox"/> Artikel 7 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 650/2012 (Zuständigkeit bei Rechtswahl) <input type="checkbox"/> Artikel 7 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 650/2012 (Zuständigkeit bei Rechtswahl) <input type="checkbox"/> Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 650/2012 (Subsidiäre Zuständigkeit) <input type="checkbox"/> Artikel 11 der Verordnung (EU) Nr. 650/2012 (Notzuständigkeit — <i>forum necessitatis</i>)
4.2.	Zusätzliche Umstände, aus denen die Ausstellungsbehörde ihre Zuständigkeit für die Ausstellung des Zeugnisses herleitet (²):

5. Angaben zum Antragsteller (natürliche Person (³))	
5.1.	Name und Vorname(n) (*):

5.2.	Geburtsname (falls abweichend von 5.1):
5.3.	Geschlecht (*)
5.3.1.	<input type="checkbox"/> M
5.3.2.	<input type="checkbox"/> F
5.4.	Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ) und -ort (Stadt/Land (ISO-Code)) (*):

5.5.	Familienstand (*)
5.5.1.	<input type="checkbox"/> Ledig
5.5.2.	<input type="checkbox"/> Verheiratet
5.5.3.	<input type="checkbox"/> Eingetragener Partner
5.5.4.	<input type="checkbox"/> Geschieden
5.5.5.	<input type="checkbox"/> Verwitwet
5.5.6.	<input type="checkbox"/> Sonstiges (bitte angeben):

5.6. Staatsangehörigkeit (*)
 Belgien Bulgarien Tschechische Republik Deutschland Estland Griechenland
 Spanien Frankreich Kroatien Italien Zypern Lettland Litauen Luxemburg
 Ungarn Malta Niederlande Österreich Polen Portugal Rumänien Slowenien
 Slowakei Finnland Schweden
 Sonstige (bitte ISO-Code angeben):

5.7. Identifikationsnummer (*)
5.7.1. Nationale Identitätsnummer:
5.7.2. Sozialversicherungsnummer:
5.7.3. Steuernummer:
5.7.4. Sonstige (bitte angeben):

5.8. Anschrift
5.8.1. Straße und Hausnummer/Postfach (*):
.....
5.8.2. Ort und Postleitzahl (*):
.....
5.8.3. Land (*)
 Belgien Bulgarien Tschechische Republik Deutschland Estland Griechenland
 Spanien Frankreich Kroatien Italien Zypern Lettland Litauen Luxemburg
 Ungarn Malta Niederlande Österreich Polen Portugal Rumänien Slowenien
 Slowakei Finnland Schweden
 Sonstige (bitte ISO-Code angeben):

5.9. Telefon:
5.10. Fax
5.11. E-Mail:

5.12. Verhältnis zum Erblasser
 Sohn Tochter Vater Mutter Enkel Enkelin Großvater Großmutter Ehegatte
 Eingetragener Partner De-facto-Partner (*) Bruder Schwester Nefte Nichte
 Onkel Tante Cousin/Cousine Sonstiges (bitte angeben):

6. **Angaben zum Erblasser**

6.1. Name und Vorname(n) (*):
.....
.....

6.2. Geburtsname (falls abweichend von 6.1):

6.3. Geschlecht (*)
6.3.1. M
6.3.2. F

6.4. Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ) und -ort (Stadt/Land (ISO-Code)) (*):

.....

6.5. Familienstand zum Zeitpunkt des Todes (*)

6.5.1. Ledig

6.5.2. Verheiratet

6.5.3. Eingetragener Partner

6.5.4. Geschieden

6.5.5. Verwitwet

6.5.6. Sonstiges (bitte angeben):

.....

6.6. Staatsangehörigkeit (*)

Belgien Bulgarien Tschechische Republik Deutschland Estland Griechenland
 Spanien Frankreich Kroatien Italien Zypern Lettland Litauen Luxemburg
 Ungarn Malta Niederlande Österreich Polen Portugal Rumänien Slowenien
 Slowakei Finnland Schweden

Sonstige (bitte ISO-Code angeben):

.....

6.7. Identifikationsnummer (*)

6.7.1. Nationale Identitätsnummer:

.....

6.7.2. Sozialversicherungsnummer:

.....

6.7.3. Steuernummer:

.....

6.7.4. Nummer der Geburtsurkunde:

.....

6.7.5. Sonstige (bitte angeben):

.....

6.8. Anschrift zum Zeitpunkt des Todes

6.8.1. Straße und Hausnummer/Postfach (*):

.....

.....

6.8.2. Ort und Postleitzahl (*):

.....

6.8.3. Land (*)

Belgien Bulgarien Tschechische Republik Deutschland Estland Griechenland
 Spanien Frankreich Kroatien Italien Zypern Lettland Litauen Luxemburg
 Ungarn Malta Niederlande Österreich Polen Portugal Rumänien Slowenien
 Slowakei Finnland Schweden

Sonstige (bitte ISO-Code angeben):

.....

6.9. Datum (TT.MM.JJJJ) und Ort des Todes (*):

.....

.....

6.9.1. Nummer, Datum und Ort der Ausstellung der Sterbeurkunde:

.....

.....

7. Gewillkürte/gesetzliche Erbfolge

7.1. Für die Rechtsnachfolge von Todes wegen gilt (*):

7.1.1. die gewillkürte Erbfolge

7.1.2. die gesetzliche Erbfolge

7.1.3. zum Teil die gewillkürte und zum Teil die gesetzliche Erbfolge

7.2. Im Fall einer gewillkürten oder teilweise gewillkürten Erbfolge stützt sich das Zeugnis auf die folgende(n) gültige(n) Verfügung(en) von Todes wegen (⁶):

7.2.1. Art: Testament Gemeinschaftliches Testament Erbvertrag

7.2.2. Datum (TT.MM.JJJJ) der Errichtung der letztwilligen Verfügung (*):

7.2.3. Ort der Errichtung (Stadt/Land (ISO-Code)):

7.2.4. Name und Bezeichnung der Behörde, vor der die letztwillige Verfügung errichtet wurde:

.....

.....

7.2.5. Datum (TT.MM.JJJJ) der Eintragung oder Hinterlegung der letztwilligen Verfügung:

7.2.6. Bezeichnung des Registers oder der Verwahrstelle (*):

.....

7.2.7. Aktenzeichen der letztwilligen Verfügung im Register oder bei der Verwahrstelle:

7.2.8. Sonstiges Aktenzeichen:

7.3. Nach Kenntnis der Ausstellungsbehörde hat der Erblasser folgende weitere Verfügungen von Todes wegen errichtet, die widerrufen oder für nichtig erklärt wurden (⁶):

7.3.1. Art: Testament Gemeinschaftliches Testament Erbvertrag

7.3.2. Datum (TT.MM.JJJJ) der Errichtung der letztwilligen Verfügung (*):

7.3.3. Ort der Errichtung (Stadt/Land (ISO-Code)):

7.3.4. Name und Bezeichnung der Behörde, vor der die letztwillige Verfügung errichtet wurde:

.....

.....

7.3.5. Datum (TT.MM.JJJJ) der Eintragung oder Hinterlegung der letztwilligen Verfügung:

7.3.6. Bezeichnung des Registers oder der Verwahrstelle:

.....

7.3.7. Aktenzeichen der letztwilligen Verfügung im Register oder bei der Verwahrstelle:

7.3.8. Sonstiges Aktenzeichen:

7.4. Sonstige relevante Angaben zu Artikel 68 Buchstabe j der Verordnung (EU) Nr. 605/2012 (bitte ausführen):

.....

.....

.....

.....

.....

.....

8. Auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen anzuwendendes Recht

8.1. Auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen ist das Recht des folgenden Staates anzuwenden (*)

- Belgien Bulgarien Tschechische Republik Deutschland Estland Griechenland
 Spanien Frankreich Kroatien Italien Zypern Lettland Litauen Luxemburg
 Ungarn Malta Niederlande Österreich Polen Portugal Rumänien Slowenien
 Slowenien Finnland Schweden
 Sonstiges (bitte ISO-Code angeben):

8.2. Das anzuwendende Recht wurde auf der Grundlage folgender Umstände bestimmt (*)

8.2.1. Zum Zeitpunkt seines Todes hatte der Erblasser seinen gewöhnlichen Aufenthalt in diesem Staat (Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 650/2012).

8.2.2. Der Erblasser hatte das Recht des Staates gewählt, dessen Staatsangehörigkeit er besaß (Artikel 22 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 650/2012) (siehe 7.2).

8.2.3. Der Erblasser hatte eine offensichtlich engere Verbindung zu diesem Staat als zu dem Staat seines gewöhnlichen Aufenthalts (Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 650/2012). Bitte ausführen:

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

8.2.4. Das nach Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 650/2012 anzuwendende Recht verweist auf das Recht dieses Staates (Artikel 34 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 650/2012). Bitte ausführen:

.....
.....
.....
.....

8.3. Anzuwendendes Recht ist das Recht eines Staates mit mehr als einem Rechtssystem (Artikel 36 und 37 der Verordnung (EU) Nr. 650/2012). Es gelten folgende Rechtsvorschriften (geben Sie bitte gegebenenfalls die Gebietseinheit an):

.....
.....

8.4. Es gelten besondere Regelungen mit Beschränkungen, die die Rechtsnachfolge von Todes wegen in Bezug auf bestimmte Vermögenswerte des Erblassers betreffen oder Auswirkungen auf sie haben (Artikel 30 der Verordnung (EU) Nr. 650/2012). Geben Sie bitte die betreffenden Regelungen und Vermögenswerte an):

.....
.....
.....
.....
.....

Die Behörde bestätigt, dass sie alle erforderlichen Schritte unternommen hat, um die Berechtigten von der Beantragung eines Zeugnisses zu unterrichten, und dass zum Zeitpunkt der Erstellung des Zeugnisses keine der darin enthaltenen Angaben von den Berechtigten bestritten worden ist.

Die nachstehenden Punkte wurden nicht ausgefüllt, weil sie für den Zweck, für den das Zeugnis ausgestellt wurde, nicht als relevant angesehen wurden (*):

.....

Gesamtzahl der Seiten, falls weitere Blätter beigefügt wurden (*):

.....

Ort (*) Datum (*) (TT.MM.JJJJ)

Unterschrift und/oder Stempel der Ausstellungsbehörde (*):

.....

BEGLAUBIGTE ABSCHRIFT

Diese beglaubigte Abschrift des Europäischen Nachlasszeugnisses wurde ausgestellt

für (*):

.....

(Name des/der Antragsteller(s) oder der Person(en), die ein berechtigtes Interesse nachgewiesen hat/haben (Artikel 70 der Verordnung (EU) Nr. 650/2012)

Gültig bis (*): (TT.MM.JJJJ)

Ausstellungsdatum (*): (TT.MM.JJJJ)

Unterschrift und/oder Stempel der Ausstellungsbehörde (*):

.....

FORMBLATT V — ANLAGE I

Angaben zum/zu den Antragsteller(n) (juristische Person(en) ⁽⁷⁾)	
1.	Name der Organisation (*):

2.	Eintragung der Organisation (*)
2.1.	Registriernummer ⁽⁴⁾ :

2.2.	Bezeichnung des Registers/der Registerbehörde (*):

2.3.	Bezeichnung des Registers/der Registerbehörde (*):

3.	Anschrift der Organisation
3.1.	Straße und Hausnummer/Postfach (*):

3.2.	Ort und Postleitzahl (*):
3.3.	Land (*)
	<input type="checkbox"/> Belgien <input type="checkbox"/> Bulgarien <input type="checkbox"/> Tschechische Republik <input type="checkbox"/> Deutschland <input type="checkbox"/> Estland <input type="checkbox"/> Griechenland
	<input type="checkbox"/> Spanien <input type="checkbox"/> Frankreich <input type="checkbox"/> Kroatien <input type="checkbox"/> Italien <input type="checkbox"/> Zypern <input type="checkbox"/> Lettland <input type="checkbox"/> Litauen <input type="checkbox"/> Luxemburg
	<input type="checkbox"/> Ungarn <input type="checkbox"/> Malta <input type="checkbox"/> Niederlande <input type="checkbox"/> Österreich <input type="checkbox"/> Polen <input type="checkbox"/> Portugal <input type="checkbox"/> Rumänien <input type="checkbox"/> Slowenien
	<input type="checkbox"/> Slowakei <input type="checkbox"/> Finnland <input type="checkbox"/> Schweden
	<input type="checkbox"/> Sonstiges (bitte ISO-Code angeben):

4.	Telefon (*):

5.	Fax

6.	E-Mail:

7.	Name und Vorname(n) der für die Organisation zeichnungsberechtigten Person (*):

8.	Sonstige relevante Informationen (bitte ausführen):

FORMBLATT V — ANLAGE II

Angaben zum/zu den Vertreter(n) des/der Antragsteller(s) ⁽⁸⁾	
1.	Name und Vorname(n) oder Name der Organisation (*):

2.	Eintragung der Organisation
2.1.	Registriernummer:
2.2.	Bezeichnung des Registers/der Registerbehörde (*):
2.3.	Datum (TT.MM.JJJJ) und Ort der Eintragung (*):
3.	Anschrift
3.1.	Straße und Hausnummer/Postfach (*):

3.2.	Ort und Postleitzahl (*):
3.3.	Land (*)
	<input type="checkbox"/> Belgien <input type="checkbox"/> Bulgarien <input type="checkbox"/> Tschechische Republik <input type="checkbox"/> Deutschland <input type="checkbox"/> Estland <input type="checkbox"/> Griechenland <input type="checkbox"/> Spanien <input type="checkbox"/> Frankreich <input type="checkbox"/> Kroatien <input type="checkbox"/> Italien <input type="checkbox"/> Zypern <input type="checkbox"/> Lettland <input type="checkbox"/> Litauen <input type="checkbox"/> Luxemburg <input type="checkbox"/> Ungarn <input type="checkbox"/> Malta <input type="checkbox"/> Niederlande <input type="checkbox"/> Österreich <input type="checkbox"/> Polen <input type="checkbox"/> Portugal <input type="checkbox"/> Rumänien <input type="checkbox"/> Slowenien <input type="checkbox"/> Slowakei <input type="checkbox"/> Finnland <input type="checkbox"/> Schweden <input type="checkbox"/> Sonstiges (bitte ISO-Code angeben):
4.	Telefon:
5.	Fax
6.	E-Mail:
7.	Vertretungsmacht aufgrund der Eigenschaft als (*):
	<input type="checkbox"/> Vormund <input type="checkbox"/> Elternteil <input type="checkbox"/> Für eine juristische Person zeichnungsberechtigte Person <input type="checkbox"/> Bevollmächtigte Person <input type="checkbox"/> Sonstiges (bitte ausführen):

FORMBLATT V — ANLAGE III

Angaben zum ehelichen Güterstand oder zu einem anderen gleichwertigen Güterstand des Erblassers ⁽⁸⁾	
1.	Name und Vorname(n) des (ehemaligen) Ehegatten oder (ehemaligen) Lebenspartners (*):
.....	
2.	Geburtsname des (ehemaligen) Ehegatten oder (ehemaligen) Lebenspartners (falls abweichend von 1.):
.....	
.....	
3.	Datum und Ort der Eheschließung oder der Begründung eines anderen Verhältnisses, das mit der Ehe vergleichbare Wirkungen entfaltet:
.....	
4.	Hatte der Erblasser mit der unter 1. genannten Person einen Ehevertrag geschlossen?
4.1.	<input type="checkbox"/> Ja
4.1.1.	Datum (TT.MM.JJJJ) des Ehevertrags (*):
4.2.	<input type="checkbox"/> Nein
5.	Hatte der Erblasser mit der unter 1. genannten Person im Rahmen eines Verhältnisses, das mit der Ehe vergleichbare Wirkungen entfaltet, einen güterrechtlichen Vertrag geschlossen?
5.1.	<input type="checkbox"/> Ja
5.1.1.	Datum (TT.MM.JJJJ) des Vertrags:
5.2.	<input type="checkbox"/> Nein
6.	Für den Güterstand galt das Recht des folgenden Staates (*):
<input type="checkbox"/> Belgien <input type="checkbox"/> Bulgarien <input type="checkbox"/> Tschechische Republik <input type="checkbox"/> Deutschland <input type="checkbox"/> Estland <input type="checkbox"/> Griechenland <input type="checkbox"/> Spanien <input type="checkbox"/> Frankreich <input type="checkbox"/> Kroatien <input type="checkbox"/> Italien <input type="checkbox"/> Zypern <input type="checkbox"/> Lettland <input type="checkbox"/> Litauen <input type="checkbox"/> Luxemburg <input type="checkbox"/> Ungarn <input type="checkbox"/> Malta <input type="checkbox"/> Niederlande <input type="checkbox"/> Österreich <input type="checkbox"/> Polen <input type="checkbox"/> Portugal <input type="checkbox"/> Rumänien <input type="checkbox"/> Slowenien <input type="checkbox"/> Slowakei <input type="checkbox"/> Finnland <input type="checkbox"/> Schweden	
<input type="checkbox"/> Sonstiges (bitte ISO-Code angeben):	
6.1.	Dieses Recht basierte auf einer Rechtswahl (*):
6.1.1.	<input type="checkbox"/> Ja
6.1.2.	<input type="checkbox"/> Nein
6.2.	Hat der Staat, dessen Recht maßgebend war, mehr als ein Rechtssystem, geben Sie bitte die Gebietseinheit an:

<p>7. Es galt folgender Güterstand:</p> <p>7.1. <input type="checkbox"/> Gütertrennung</p> <p>7.2. <input type="checkbox"/> Allgemeine Gütergemeinschaft</p> <p>7.3. <input type="checkbox"/> Gütergemeinschaft</p> <p>7.4. <input type="checkbox"/> Zugewinnngemeinschaft</p> <p>7.5. <input type="checkbox"/> Aufgeschobene Gütergemeinschaft</p> <p>7.6. <input type="checkbox"/> Sonstiges (bitte ausführen):</p> <p>8. Geben Sie bitte die Bezeichnung des Güterstands in der Originalsprache an und die diesbezüglichen Rechtsvorschriften ⁽¹⁰⁾:</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p>
<p>9. Der zwischen dem Erblasser und der unter 1. genannten Person bestehende eheliche oder andere gleichwertige Güterstand wurde aufgelöst und auseinandergesetzt:</p> <p>9.1. <input type="checkbox"/> Ja</p> <p>9.2. <input type="checkbox"/> Nein</p>

FORMBLATT V — ANLAGE IV

Stellung und Rechte des/der Erben ⁽¹⁾	
1.	Ist der Erbe der Antragsteller? (*)
1.1.	<input type="checkbox"/> Ja
1.1.1.	<input type="checkbox"/> Angegeben unter Punkt 5 des Zeugnisformblatts (geben Sie gegebenenfalls an, um welchen Antragsteller es sich handelt):
1.1.2.	<input type="checkbox"/> Angegeben in Anlage I (geben Sie gegebenenfalls an, um welchen Antragsteller es sich handelt):
1.2.	<input type="checkbox"/> Nein
1.2.1.	Name und Vorname(n) oder Name der Organisation (*):
1.2.2.	Geburtsname (falls abweichend von 1.2.1):
1.2.3.	Identifikationsnummer ⁽⁴⁾
1.2.3.1.	Nationale Identitätsnummer:
1.2.3.2.	Sozialversicherungsnummer:
1.2.3.3.	Steuernummer:
1.2.3.4.	Registrienummer:
1.2.3.5.	Sonstige (bitte angeben):
1.2.4.	Anschrift
1.2.4.1.	Straße und Hausnummer/Postfach:
1.2.4.2.	Ort und Postleitzahl:
1.2.4.3.	Land <input type="checkbox"/> Belgien <input type="checkbox"/> Bulgarien <input type="checkbox"/> Tschechische Republik <input type="checkbox"/> Deutschland <input type="checkbox"/> Estland <input type="checkbox"/> Griechenland <input type="checkbox"/> Spanien <input type="checkbox"/> Frankreich <input type="checkbox"/> Kroatien <input type="checkbox"/> Italien <input type="checkbox"/> Zypern <input type="checkbox"/> Lettland <input type="checkbox"/> Litauen <input type="checkbox"/> Luxemburg <input type="checkbox"/> Ungarn <input type="checkbox"/> Malta <input type="checkbox"/> Niederlande <input type="checkbox"/> Österreich <input type="checkbox"/> Polen <input type="checkbox"/> Portugal <input type="checkbox"/> Rumänien <input type="checkbox"/> Slowenien <input type="checkbox"/> Slowakei <input type="checkbox"/> Finnland <input type="checkbox"/> Schweden <input type="checkbox"/> Sonstiges (bitte ISO-Code angeben):
1.2.5.	Telefon:
1.2.6.	Fax
1.2.7.	E-Mail:
1.2.8.	Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ) und -ort — bzw. bei einer Organisation — Datum (TT.MM.JJJJ) und Ort der Eintragung sowie Bezeichnung des Registers/der Registerbehörde:

2. Der Erbe hat die Erbschaft angenommen.

2.1. Ja, ohne Vorbehalt

2.2. Ja, unter dem Vorbehalt der Inventarerrichtung (bitte führen Sie aus, welche Wirkungen damit verbunden sind):

.....

2.3. Ja, mit anderen Vorbehalten (bitte führen Sie aus, welche Wirkungen damit verbunden sind): ..

.....

2.4. Eine Annahme ist nach dem auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen anzuwendenden Recht nicht erforderlich

3. Die Erbenstellung ergibt sich aus ⁽¹²⁾ (*):

3.1. einer Verfügung von Todes wegen

3.2. der gesetzlichen Erbfolge

4. Der Erbe hat die Erbschaft ausgeschlagen.

5. Der Erbe hat einen Pflichtteil akzeptiert.

6. der Erbe hat auf seinen Pflichtteil verzichtet.

7. Der Erbe wurde von der Erbschaft ausgeschlossen:

7.1. durch Verfügung von Todes wegen

7.2. aufgrund der gesetzlichen Erbfolge

7.3. durch gerichtliche Entscheidung

8. Der Erbe hat Anspruch auf folgenden Teil des Nachlasses (bitte angeben):

.....

9. Dem Erben zugewiesene(r) Vermögenswert(e), für den/die eine Bescheinigung beantragt wurde (geben Sie bitte die betreffenden Werte und alle für deren Identifizierung relevanten Angaben an) ⁽¹³⁾:

.....

.....

10. Bedingungen und Beschränkungen in Bezug auf die Rechte des Erben (geben Sie bitte an, ob die Rechte des Erben nach dem auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen anzuwendenden Recht und/oder nach Maßgabe der Verfügung von Todes wegen Beschränkungen unterliegen): ..

.....

.....

11. Sonstige relevante Informationen oder weitere Erläuterungen:

.....

.....

FORMBLATT V — ANLAGE V

Stellung und Rechte des/der Vermächtnisnehmer(s) mit unmittelbarer Berechtigung am Nachlass ⁽¹⁴⁾	
1.	Ist der Vermächtnisnehmer der Antragsteller? (*)
1.1.	<input type="checkbox"/> Ja
1.1.1.	<input type="checkbox"/> Angegeben unter Punkt 5 des Zeugnisformblatts (geben Sie gegebenenfalls an, um welchen Antragsteller es sich handelt):
1.1.2.	<input type="checkbox"/> Angegeben in Anlage I (geben Sie gegebenenfalls an, um welchen Antragsteller es sich handelt):
1.2.	<input type="checkbox"/> Nein
1.2.1.	Name und Vorname(n) oder Name der Organisation (*):
1.2.2.	Geburtsname (falls abweichend von 1.2.1):
1.2.3.	Identifikationsnummer (*):
1.2.3.1.	Nationale Identitätsnummer:
1.2.3.2.	Sozialversicherungsnummer:
1.2.3.3.	Steuernummer:
1.2.3.4.	Registriernummer:
1.2.3.5.	Sonstige (bitte angeben):
1.2.4.	Anschrift
1.2.4.1.	Straße und Hausnummer/Postfach:
1.2.4.2.	Ort und Postleitzahl:
1.2.4.3.	Land: <input type="checkbox"/> Belgien <input type="checkbox"/> Bulgarien <input type="checkbox"/> Tschechische Republik <input type="checkbox"/> Deutschland <input type="checkbox"/> Estland <input type="checkbox"/> Griechenland <input type="checkbox"/> Spanien <input type="checkbox"/> Frankreich <input type="checkbox"/> Kroatien <input type="checkbox"/> Italien <input type="checkbox"/> Zypern <input type="checkbox"/> Lettland <input type="checkbox"/> Litauen <input type="checkbox"/> Luxemburg <input type="checkbox"/> Ungarn <input type="checkbox"/> Malta <input type="checkbox"/> Niederlande <input type="checkbox"/> Österreich <input type="checkbox"/> Polen <input type="checkbox"/> Portugal <input type="checkbox"/> Rumänien <input type="checkbox"/> Slowenien <input type="checkbox"/> Slowakei <input type="checkbox"/> Finnland <input type="checkbox"/> Schweden <input type="checkbox"/> Sonstiges (bitte ISO-Code angeben):
1.2.5.	Telefon:
1.2.6.	Fax
1.2.7.	E- Mail:
1.2.8.	Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ) und -ort — bzw. bei einer Organisation — Datum (TT.MM.JJJJ) und Ort der Eintragung sowie Bezeichnung des Registers/der Registerbehörde:

2. Der Vermächtnisnehmer hat das Vermächtnis angenommen.

2.1. Ja, ohne Vorbehalt

2.2. Ja, mit Vorbehalt (bitte ausführen):

.....

.....

.....

2.3. Eine Annahme ist nach dem auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen anzuwendenden Recht nicht erforderlich

3. Der Vermächtnisnehmer hat das Vermächtnis ausgeschlagen.

4. Der Vermächtnisnehmer hat Anspruch auf folgenden Teil des Nachlasses (bitte angeben):

.....

.....

.....

5. Dem Vermächtnisnehmer zugewiesene(r) Vermögenswert(e), für den/die eine Bescheinigung beantragt wurde (geben Sie bitte die betreffenden Werte und alle für deren Identifizierung relevanten Angaben an) ⁽¹⁵⁾:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

6. Bedingungen und Beschränkungen in Bezug auf die Rechte des Vermächtnisnehmers (geben Sie bitte an, ob die Rechte des Vermächtnisnehmers nach dem auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen anzuwendenden Recht und/oder nach Maßgabe der Verfügung von Todes wegen Beschränkungen unterliegen) (*):

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

7. Sonstige relevante Informationen oder weitere Erläuterungen:

.....

.....

.....

.....

.....

FORMBLATT V — ANLAGE VI

Befugnis zur Testamentsvollstreckung oder Nachlassverwaltung ⁽¹⁶⁾	
1.	Befugnisse der nachstehenden Person (*):
1.1.	<input type="checkbox"/> Antragsteller
1.1.1.	<input type="checkbox"/> Angegeben unter Punkt 5 des Zeugnisformblatts (geben Sie gegebenenfalls an, um welchen Antragsteller es sich handelt):
1.1.2.	<input type="checkbox"/> Angegeben in Anlage I (geben Sie gegebenenfalls an, um welchen Antragsteller es sich handelt):
1.2.	<input type="checkbox"/> Der in Anlage IV genannte Erbe (geben Sie gegebenenfalls an, um welchen Erben es sich handelt):
1.3.	<input type="checkbox"/> Der in Anlage V genannte Vermächtnisnehmer (geben Sie gegebenenfalls an, um welchen Vermächtnisnehmer es sich handelt):
1.4.	<input type="checkbox"/> Sonstige Personen
1.4.1.	Name und Vorname(n) oder Name der Organisation:
1.4.2.	Geburtsname (falls abweichend von 1.4.1):
1.4.3.	Identifikationsnummer ⁽⁴⁾ :
1.4.3.1.	Nationale Identitätsnummer:
1.4.3.2.	Sozialversicherungsnummer:
1.4.3.3.	Steuernummer:
1.4.3.4.	Registriernummer:
1.4.3.5.	Sonstige (bitte angeben):
1.4.4.	Anschrift
1.4.4.1.	Straße und Hausnummer/Postfach:
1.4.4.2.	Ort und Postleitzahl:
1.4.4.3.	Land: <input type="checkbox"/> Belgien <input type="checkbox"/> Bulgarien <input type="checkbox"/> Tschechische Republik <input type="checkbox"/> Deutschland <input type="checkbox"/> Estland <input type="checkbox"/> Griechenland <input type="checkbox"/> Spanien <input type="checkbox"/> Frankreich <input type="checkbox"/> Kroatien <input type="checkbox"/> Italien <input type="checkbox"/> Zypern <input type="checkbox"/> Lettland <input type="checkbox"/> Litauen <input type="checkbox"/> Luxemburg <input type="checkbox"/> Ungarn <input type="checkbox"/> Malta <input type="checkbox"/> Niederlande <input type="checkbox"/> Österreich <input type="checkbox"/> Polen <input type="checkbox"/> Portugal <input type="checkbox"/> Rumänien <input type="checkbox"/> Slowenien <input type="checkbox"/> Slowakei <input type="checkbox"/> Finnland <input type="checkbox"/> Schweden <input type="checkbox"/> Sonstiges (bitte ISO-Code angeben):.....

1.4.5. Telefon:

1.4.6. Fax

1.4.7. E-Mail:

1.4.8. Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ) und -ort — bzw. bei einer Organisation — Datum (TT.MM.JJJJ) und Ort der Eintragung sowie Bezeichnung des Registers/der Registerbehörde:

2. Befugnis zur (*)

2.1. Testamentsvollstreckung

2.2. Verwaltung des Nachlasses oder eines Teils des Nachlasses

3. Die Befugnis zur Testamentsvollstreckung oder Nachlassverwaltung erstreckt sich auf (*)

3.1. den gesamten Nachlass

3.2. den gesamten Nachlass mit Ausnahme folgender Nachlassteile oder Vermögensgegenstände (bitte angeben):

.....

.....

.....

3.3. die folgenden Teile oder Gegenstände des Nachlasses (bitte angeben):

.....

.....

.....

.....

4. Die unter 1. genannte Person verfügt über folgende Befugnisse (*) ⁽¹²⁾:

4.1. Erlangung aller Auskünfte über das Nachlassvermögen und die Nachlassverbindlichkeiten

4.2. Kenntnisnahme von allen mit dem Nachlass zusammenhängenden Testamenten und sonstigen Schriftstücken

4.3. Veranlassung oder Beantragung von Sicherungsmaßnahmen

4.4. Veranlassung von Sofortmaßnahmen

4.5. Entgegennahme der Vermögenswerte

4.6. Einziehung der Nachlassforderungen und Erteilung einer gültigen Quittung

4.7. Erfüllung und Auflösung von Verträgen

4.8. Eröffnung, Unterhaltung und Schließung eines Bankkontos

4.9. Aufnahme eines Darlehens

4.10. Vermögensbelastungen übertragen oder begründen

4.11. Begründung von dinglichen Rechten an den Vermögenswerten oder hypothekarische Belastung der Vermögenswerte

4.12. Veräußerung von unbeweglichem Vermögen sonstigem Vermögen

4.13. Vergabe eines Darlehens

4.14. Fortführung des Unternehmens

4.15. Ausübung der Rechte eines Anteiligners

4.16. Auftreten als Kläger oder Beklagter

4.17. Begleichung von Verbindlichkeiten

- 4.18. Verteilung der Vermächtnisse
 - 4.19. Aufteilung des Nachlasses
 - 4.20. Verteilung des Restnachlasses
 - 4.21. Beantragung der Eintragung von Rechten an unbeweglichem oder beweglichem Vermögen in ein Register
 - 4.22. Vergabe von Spenden/Schenkungen
 - 4.23. Sonstiges (bitte ausführen):
-
-

Falls die Befugnisse des Testamentsvollstreckers/Nachlassverwalters aus den vorstehenden Feldern nicht genau hervorgehen, fügen Sie bitte hier weitere Erläuterungen ein ⁽¹⁷⁾:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Geben Sie bitte an, ob und gegebenenfalls welche der unter 4. genannten Befugnisse gemäß Artikel 29 Absatz 2 Unterabsatz 2 oder Artikel 29 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 650/2012 als ergänzende Befugnisse ausgeübt werden (*):

.....

.....

.....

.....

5. Die Bestellung des Testamentsvollstreckers/Nachlassverwalters ergibt sich aus ⁽¹²⁾:

- 5.1. einer Verfügung von Todes wegen (siehe 7.2 des Zeugnisformblatts)
- 5.2. einer gerichtlichen Entscheidung
- 5.3. einer Vereinbarung zwischen den Erben
- 5.4. dem Gesetz

6. Die Befugnisse ergeben sich aus ⁽¹²⁾:

- 6.1. einer Verfügung von Todes wegen (siehe 7.2 des Zeugnisformblatts)
- 6.2. einer gerichtlichen Entscheidung
- 6.3. einer Vereinbarung zwischen den Erben
- 6.4. dem Gesetz

7. Die Pflichten ergeben sich aus ⁽¹²⁾:

7.1. einer Verfügung von Todes wegen (siehe 7.2 des Zeugnisformblatts)

7.2. einer gerichtlichen Entscheidung

7.3. einer Vereinbarung zwischen den Erben

7.4. dem Gesetz

8. Bedingungen oder Beschränkungen in Bezug auf die unter 4. genannten Befugnisse ⁽¹⁸⁾ (*):

.....

.....

.....

.....

.....

(*) Obligatorische Angabe.

⁽¹⁾ ABl. L 201 vom 27.7.2012, S. 107.

⁽²⁾ Hierzu zählen unter anderem der letzte gewöhnliche Aufenthalt des Erblassers oder eine Gerichtsstandsvereinbarung.

⁽³⁾ Bei juristischen Personen ist Anlage I ausgefüllt beizufügen.
Bei mehreren Antragstellern fügen Sie bitte ein weiteres Blatt bei.
Bei Vertretern fügen Sie bitte Anlage II ausgefüllt bei.

⁽⁴⁾ Geben Sie bitte gegebenenfalls die relevanteste Nummer an.

⁽⁵⁾ Der Begriff des De-facto-Partners schließt die in einigen Mitgliedstaaten für Lebensgemeinschaften bestehenden Rechtsinstitute ein wie „sambo“ (Schweden) oder „avopuoliso“ (Finnland).

⁽⁶⁾ Bei mehreren Verfügungen von Todes wegen fügen Sie bitte ein weiteres Blatt bei.

⁽⁷⁾ Wenn der Antrag von mehr als einer juristischen Person gestellt wird, fügen Sie bitte ein weiteres Blatt bei.

⁽⁸⁾ Wenn es mehr als einen Vertreter gibt, fügen Sie bitte ein weiteres Blatt bei.

⁽⁹⁾ Bei mehr als einem Güterstand fügen Sie bitte ein weiteres Blatt bei.

⁽¹⁰⁾ Weitere Informationen zu den Auswirkungen nationaler Güterstandsregelungen auf die Ehe und die eingetragene Partnerschaft enthält das Europäische E-Justizportal (<https://e-justice.europa.eu>).

⁽¹¹⁾ Bei mehr als einem Erben fügen Sie bitte ein weiteres Blatt bei.

⁽¹²⁾ Bitte kreuzen Sie gegebenenfalls mehr als ein Kästchen an.

⁽¹³⁾ Geben Sie an, ob der Erbe das Eigentum oder andere Rechte an den Vermögensgegenständen erworben hat (geben Sie bei letzteren die Art dieser Rechte und die Personen an, die ebenfalls Rechte an diesen Vermögensgegenständen besitzen). Im Falle eines eingetragenen Vermögensgegenstands teilen Sie bitte die Angaben mit, die nach dem Recht des Mitgliedstaats, in dem das Register geführt wird, zur Identifizierung des betreffenden Gegenstands erforderlich sind (z. B. bei Immobilien die genaue Anschrift der Immobilie, das Grundbuchamt, die Flurstücks- oder Katasternummer, eine Beschreibung der Immobilie (fügen Sie nötigenfalls die relevanten Dokumente bei).

⁽¹⁴⁾ Bei mehr als einem Vermächtnisnehmer fügen Sie bitte ein weiteres Blatt bei.

⁽¹⁵⁾ Geben Sie an, ob der Vermächtnisnehmer das Eigentum oder andere Rechte an den Vermögensgegenständen erworben hat (geben Sie bei letzteren die Art dieser Rechte und die Personen an, die ebenfalls Rechte an diesen Vermögensgegenständen besitzen). Im Falle eines eingetragenen Vermögensgegenstands machen Sie bitte die Angaben, die nach dem Recht des Mitgliedstaats, in dem das Register geführt wird, zur Identifizierung des betreffenden Gegenstands erforderlich sind (z. B. bei Immobilien die genaue Anschrift der Immobilie, das Grundbuchamt, die Flurstücks- oder Katasternummer, eine Beschreibung der Immobilie (fügen Sie nötigenfalls die relevanten Dokumente bei).

⁽¹⁶⁾ Bei mehr als einer Person fügen Sie bitte ein weiteres Blatt bei.

⁽¹⁷⁾ Geben Sie z. B. an, ob der Testamentsvollstrecker/Nachlassverwalter die vorgenannten Befugnisse in eigenem Namen ausüben kann.

⁽¹⁸⁾ Geben Sie z. B. an, ob der Testamentsvollstrecker/Nachlassverwalter die vorgenannten Befugnisse in eigenem Namen ausüben kann.

Literaturverzeichnis

- Böhringer, Walter Das Europäische Nachlasszeugnis im deutschen Grundbuchverfahren, NotBZ 2015, 281 ff.
- Dutta, Anatol Die europäische Erbrechtsverordnung vor ihrem Anwendungsbeginn: Zehn ausgewählte Streitstandsminiaturen, IPRax 2015, 32 ff.
- Everts, Arne Fälle und Formulierungsbeispiele zur EU-Erbrechtsverordnung – Teil 2, NotBZ 2015, 3 ff.
- Everts, Arne Fälle und Formulierungsbeispiele zur EU-Erbrechtsverordnung – Teil 1, NotBZ 2014, 441 ff.
- Fackelmann, Christian/
Heinemann, Jörn Handkommentar zum GNotKG, 1. Auflage 2013 (zitiert: Bearbeiter, in: HK-GNotKG)
- Gierl, Walter/ Köhler, Andreas/
Kroiß, Ludwig/ Wilsch, Harald Internationales Erbrecht, EuErbVO, IntErbRVG, 1. Auflage 2015 (zitiert: Bearbeiter, in: Gierl/Köhler/Kroiß/Wilsch)
- Heinig, Jens Rechtswahlen in Verfügungen von Todes wegen nach der EU-Erbrechts-Verordnung, RNotZ 2014, 197 ff.
- Hertel, Christian Nachweis der Erbfolge im Grundbuchverfahren – bisher und nach der EuErbVO, ZEV 2013, 539 ff.
- Hüßtege, Rainer/
Mansel, Heinz-Peter (Hrsg.) Nomos Kommentar, Rom-Verordnungen, 2. Auflage, 2015 (zitiert: Bearbeiter, in: NK-BGB)
- Kaya, Zekiye Der Nachlass eines deutsch-türkischen Doppelstaaters, ZEV 2015, 208 ff.
- Keim, Christopher/
Wandel, Peter DAI-Skript, Die Europäische Erbrechtsverordnung in der notariellen Praxis, Heusenstamm, 20. Juni 2015 (zitiert: Bearbeiter, in: DAI-Skript)
- Lechner, Kurt Die EuErbVO im Spannungsfeld zwischen Erbstatut und Sachenrecht, IPRax 2013, 497 ff.
- Lehmann, Daniel Der Referentenentwurf für ein Begleitgesetz zur EuErbVO, ZEV 2014, 232 ff.
- Lehmann, Daniel Die EU-Erbrechtsverordnung zur Abwicklung grenzüberschreitender Nachlässe, DStR 2012, 2085 ff.
- Leitzen, Mario EuErbVO: Praxisfragen an der Schnittstelle zwischen Erb- und Gesellschaftsrecht, ZEV 2012, 520 ff.
- Limmer, Peter/ Hertel, Christian/
Frenz, Norbert/
Mayer, Jörg (Hrsg.) Würzburger Notarhandbuch, 4. Auflage 2015 (zitiert: Bearbeiter, in: Würzburger Notarhandbuch)
- Müller-Lukoschek, Jutta Die neue EU-Erbrechtsverordnung, 2. Auflage 2015
- Odersky, Felix Die Europäische Erbrechtsverordnung in der Gestaltungspraxis, notar 2013, 3 ff.

- Odersky, Felix Die Anwendung der Erbrechtsverordnung in der notariellen Praxis ab August 2015, *notar* 2015, S. 183 ff.
- Staudinger, Julius von (Hrsg.) Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen, 13. Auflage, 2007 (zitiert: Bearbeiter, in: Staudinger)
- Süß, Rembert Das Europäische Nachlasszeugnis, *ZEuP* 2013, 725 ff.
- Süß, Rembert (Hrsg.) Erbrecht in Europa, 3. Auflage 2015 (zitiert: Bearbeiter, in: Erbrecht in Europa)

Auszug aus der EU-ErbVO

Artikel 4

Allgemeine Zuständigkeit

Für Entscheidungen in Erbsachen sind für den gesamten Nachlass die Gerichte des Mitgliedstaats zuständig, in dessen Hoheitsgebiet der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte.

Artikel 5

Gerichtsstandsvereinbarung

(1) Ist das vom Erblasser nach Artikel 22 zur Anwendung auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen gewählte Recht das Recht eines Mitgliedstaats, so können die betroffenen Parteien vereinbaren, dass für Entscheidungen in Erbsachen ausschließlich ein Gericht oder die Gerichte dieses Mitgliedstaats zuständig sein sollen.

(2) Eine solche Gerichtsstandsvereinbarung bedarf der Schriftform und ist zu datieren und von den betroffenen Parteien zu unterzeichnen. Elektronische Übermittlungen, die eine dauerhafte Aufzeichnung der Vereinbarung ermöglichen, sind der Schriftform gleichgestellt.

Artikel 6

Unzuständigerklärung bei Rechtswahl

Ist das Recht, das der Erblasser nach Artikel 22 zur Anwendung auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen gewählt hat, das Recht eines Mitgliedstaats, so verfährt das nach Artikel 4 oder Artikel 10 angerufene Gericht wie folgt:

- a) Es kann sich auf Antrag einer der Verfahrensparteien für unzuständig erklären, wenn seines Erachtens die Gerichte des Mitgliedstaats des gewählten Rechts in der Erbsache besser entscheiden können, wobei es die konkreten Umstände der Erbsache berücksichtigt, wie etwa den gewöhnlichen Aufenthalt der Parteien und den Ort, an dem die Vermögenswerte belegen sind, oder
- b) es erklärt sich für unzuständig, wenn die Verfahrensparteien nach Artikel 5 die Zuständigkeit eines Gerichts oder der Gerichte des Mitgliedstaats des gewählten Rechts vereinbart haben.

Artikel 7

Zuständigkeit bei Rechtswahl

Die Gerichte eines Mitgliedstaats, dessen Recht der Erblasser nach Artikel 22 gewählt hat, sind für die Entscheidungen in einer Erbsache zuständig, wenn

- a) sich ein zuvor angerufenes Gericht nach Artikel 6 in derselben Sache für unzuständig erklärt hat,
- b) die Verfahrensparteien nach Artikel 5 die Zuständigkeit eines Gerichts oder der Gerichte dieses Mitgliedstaats vereinbart haben oder
- c) die Verfahrensparteien die Zuständigkeit des angerufenen Gerichts ausdrücklich anerkannt haben.

Artikel 10

Subsidiäre Zuständigkeit

(1) Hatte der Erblasser seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Zeitpunkt seines Todes nicht in einem Mitgliedstaat, so sind die Gerichte eines Mitgliedstaats, in dem sich Nachlassvermögen befindet, für Entscheidungen in Erbsachen für den gesamten Nachlass zuständig, wenn

- a) der Erblasser die Staatsangehörigkeit dieses Mitgliedstaats im Zeitpunkt seines Todes besaß, oder, wenn dies nicht der Fall ist, DE L 201/118 Amtsblatt der Europäischen Union 27.7.2012
- b) der Erblasser seinen vorhergehenden gewöhnlichen Aufenthalt in dem betreffenden Mitgliedstaat hatte, sofern die Änderung dieses gewöhnlichen Aufenthalts zum Zeitpunkt der Anrufung des Gerichts nicht länger als fünf Jahre zurückliegt.

(2) Ist kein Gericht in einem Mitgliedstaat nach Absatz 1 zuständig, so sind dennoch die Gerichte des Mitgliedstaats, in dem sich Nachlassvermögen befindet, für Entscheidungen über dieses Nachlassvermögen zuständig.

Artikel 13

Annahme oder Ausschlagung der Erbschaft, eines Vermächtnisses oder eines Pflichtteils

Außer dem gemäß dieser Verordnung für die Rechtsnachfolge von Todes wegen zuständigen Gericht sind die Gerichte des Mitgliedstaats, in dem eine Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, die nach dem auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen anzuwendenden Recht vor einem Gericht eine Erklärung über die Annahme oder Ausschlagung der Erbschaft, eines Vermächtnisses oder eines Pflichtteils oder eine Erklärung zur Begrenzung der Haftung der betreffenden Person für die Nachlassverbindlichkeiten abgeben kann, für die Entgegennahme solcher Erklärungen zuständig, wenn diese Erklärungen nach dem Recht dieses Mitgliedstaats vor einem Gericht abgegeben werden können.

Artikel 20

Universelle Anwendung

Das nach dieser Verordnung bezeichnete Recht ist auch dann anzuwenden, wenn es nicht das Recht eines Mitgliedstaats ist.

Artikel 21

Allgemeine Kollisionsnorm

(1) Sofern in dieser Verordnung nichts anderes vorgesehen ist, unterliegt die gesamte Rechtsnachfolge von Todes wegen dem Recht des Staates, in dem der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte.

(2) Ergibt sich ausnahmsweise aus der Gesamtheit der Umstände, dass der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes eine offensichtlich engere Verbindung zu einem anderen als dem Staat hatte, dessen Recht nach Absatz 1 anzuwenden wäre, so ist auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen das Recht dieses anderen Staates anzuwenden.

Artikel 34

Rück- und Weiterverweisung

(1) Unter dem nach dieser Verordnung anzuwendenden Recht eines Drittstaats sind die in diesem Staat geltenden Rechtsvorschriften einschließlich derjenigen seines Internationalen Privatrechts zu verstehen, soweit diese zurück- oder weiterverweisen auf:

- a) das Recht eines Mitgliedstaats oder
- b) das Recht eines anderen Drittstaats, der sein eigenes Recht anwenden würde.

(2) Rück- und Weiterverweisungen durch die in Artikel 21 Absatz 2, Artikel 22, Artikel 27, Artikel 28 Buchstabe b und Artikel 30 genannten Rechtsordnungen sind nicht zu beachten.

KAPITEL VI

EUROPÄISCHES NACHLASSZEUGNIS

Artikel 62

Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses

(1) Mit dieser Verordnung wird ein Europäisches Nachlasszeugnis (im Folgenden „Zeugnis“) eingeführt, das zur Verwendung in einem anderen Mitgliedstaat ausgestellt wird und die in Artikel 69 aufgeführten Wirkungen entfaltet.

(2) Die Verwendung des Zeugnisses ist nicht verpflichtend.

(3) Das Zeugnis tritt nicht an die Stelle der innerstaatlichen Schriftstücke, die in den Mitgliedstaaten zu ähnlichen Zwecken verwendet werden. Nach seiner Ausstellung zur Verwendung in einem anderen Mitgliedstaat entfaltet das Zeugnis die in Artikel 69 aufgeführten Wirkungen jedoch auch in dem Mitgliedstaat, dessen Behörden es nach diesem Kapitel ausgestellt haben.

Artikel 63
Zweck des Zeugnisses

(1) Das Zeugnis ist zur Verwendung durch Erben, durch Vermächtnisnehmer mit unmittelbarer Berechtigung am Nachlass und durch Testamentsvollstrecker oder Nachlassverwalter bestimmt, die sich in einem anderen Mitgliedstaat auf ihre Rechtsstellung berufen oder ihre Rechte als Erben oder Vermächtnisnehmer oder ihre Befugnisse als Testamentsvollstrecker oder Nachlassverwalter ausüben müssen.

(2) Das Zeugnis kann insbesondere als Nachweis für einen oder mehrere der folgenden speziellen Aspekte verwendet werden:

- a) die Rechtsstellung und/oder die Rechte jedes Erben oder gegebenenfalls Vermächtnisnehmers, der im Zeugnis genannt wird, und seinen jeweiligen Anteil am Nachlass;
- b) die Zuweisung eines bestimmten Vermögenswerts oder bestimmter Vermögenswerte des Nachlasses an die in dem Zeugnis als Erbe(n) oder gegebenenfalls als Vermächtnisnehmer genannte(n) Person(en);
- c) die Befugnisse der in dem Zeugnis genannten Person zur Vollstreckung des Testaments oder Verwaltung des Nachlasses.

Artikel 64
Zuständigkeit für die Erteilung des Zeugnisses

Das Zeugnis wird in dem Mitgliedstaat ausgestellt, dessen Gerichte nach den Artikeln 4, 7, 10 oder 11 zuständig sind. Ausstellungsbehörde ist

- a) ein Gericht im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 oder
- b) eine andere Behörde, die nach innerstaatlichem Recht für Erbsachen zuständig ist.

Artikel 65
Antrag auf Ausstellung eines Zeugnisses

(1) Das Zeugnis wird auf Antrag jeder in Artikel 63 Absatz 1 genannten Person (im Folgenden „Antragsteller“) ausgestellt.

(2) Für die Vorlage eines Antrags kann der Antragsteller das nach dem Beratungsverfahren nach Artikel 81 Absatz 2 erstellte Formblatt verwenden.

(3) Der Antrag muss die nachstehend aufgeführten Angaben enthalten, soweit sie dem Antragsteller bekannt sind und von der Ausstellungsbehörde zur Beschreibung des Sachverhalts, dessen Bestätigung der Antragsteller begehrt, benötigt werden; dem Antrag sind alle einschlägigen Schriftstücke beizufügen, und zwar entweder in Urschrift oder in Form einer Abschrift, die die erforderlichen Voraussetzungen für ihre Beweiskraft erfüllt, unbeschadet des Artikels 66 Absatz 2:

- a) Angaben zum Erblasser: Name (gegebenenfalls Geburtsname), Vorname(n), Geschlecht, Geburtsdatum und -ort, Personenstand, Staatsangehörigkeit, Identifikationsnummer (sofern vorhanden), Anschrift im Zeitpunkt seines Todes, Todesdatum und -ort;
- b) Angaben zum Antragsteller: Name (gegebenenfalls Geburtsname), Vorname(n), Geschlecht, Geburtsdatum und -ort, Personenstand, Staatsangehörigkeit, Identifikationsnummer (sofern vorhanden), Anschrift und etwaiges Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnis zum Erblasser; DE L 201/128 Amtsblatt der Europäischen Union 27.7.2012
- c) Angaben zum etwaigen Vertreter des Antragstellers: Name (gegebenenfalls Geburtsname), Vorname(n), Anschrift und Nachweis der Vertretungsmacht;
- d) Angaben zum Ehegatten oder Partner des Erblassers und gegebenenfalls zu(m) ehemaligen Ehegatten oder Partner(n): Name (gegebenenfalls Geburtsname), Vorname(n), Geschlecht, Geburtsdatum und -ort, Personenstand, Staatsangehörigkeit, Identifikationsnummer (sofern vorhanden) und Anschrift;
- e) Angaben zu sonstigen möglichen Berechtigten aufgrund einer Verfügung von Todes wegen und/oder nach gesetzlicher Erbfolge: Name und Vorname(n) oder Name der Körperschaft, Identifikationsnummer (sofern vorhanden) und Anschrift;

- f) den beabsichtigten Zweck des Zeugnisses nach Artikel 63;
- g) Kontaktangaben des Gerichts oder der sonstigen zuständigen Behörde, das oder die mit der Erbsache als solcher befasst ist oder war, sofern zutreffend;
- h) den Sachverhalt, auf den der Antragsteller gegebenenfalls die von ihm geltend gemachte Berechtigung am Nachlass und/ oder sein Recht zur Vollstreckung des Testaments des Erblassers und/oder das Recht zur Verwaltung von dessen Nachlass gründet;
- i) eine Angabe darüber, ob der Erblasser eine Verfügung von Todes wegen errichtet hatte; falls weder die Urschrift noch eine Abschrift beigelegt ist, eine Angabe darüber, wo sich die Urschrift befindet;
- j) eine Angabe darüber, ob der Erblasser einen Ehevertrag oder einen Vertrag in Bezug auf ein Verhältnis, das mit der Ehe vergleichbare Wirkungen entfaltet, geschlossen hatte; falls weder die Urschrift noch eine Abschrift des Vertrags beigelegt ist, eine Angabe darüber, wo sich die Urschrift befindet;
- k) eine Angabe darüber, ob einer der Berechtigten eine Erklärung über die Annahme oder die Ausschlagung der Erbschaft abgegeben hat;
- l) eine Erklärung des Inhalts, dass nach bestem Wissen des Antragstellers kein Rechtsstreit in Bezug auf den zu bescheinigenden Sachverhalt anhängig ist;
- m) sonstige vom Antragsteller für die Ausstellung des Zeugnisses für nützlich erachtete Angaben.

Artikel 66

Prüfung des Antrags

(1) Nach Eingang des Antrags überprüft die Ausstellungsbehörde die vom Antragsteller übermittelten Angaben, Erklärungen, Schriftstücke und sonstigen Nachweise. Sie führt von Amts wegen die für diese Überprüfung erforderlichen Nachforschungen durch, soweit ihr eigenes Recht dies vorsieht oder zulässt, oder fordert den Antragsteller auf, weitere Nachweise vorzulegen, die sie für erforderlich erachtet.

(2) Konnte der Antragsteller keine Abschriften der einschlägigen Schriftstücke vorlegen, die die für ihre Beweiskraft erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, so kann die Ausstellungsbehörde entscheiden, dass sie Nachweise in anderer Form akzeptiert.

(3) Die Ausstellungsbehörde kann — soweit ihr eigenes Recht dies vorsieht und unter den dort festgelegten Bedingungen — verlangen, dass Erklärungen unter Eid oder durch eidesstattliche Versicherung abgegeben werden.

(4) Die Ausstellungsbehörde unternimmt alle erforderlichen Schritte, um die Berechtigten von der Beantragung eines Zeugnisses zu unterrichten. Sie hört, falls dies für die Feststellung des zu bescheinigenden Sachverhalts erforderlich ist, jeden Beteiligten, Testamentsvollstrecker oder Nachlassverwalter und gibt durch öffentliche Bekanntmachung anderen möglichen Berechtigten Gelegenheit, ihre Rechte geltend zu machen.

(5) Für die Zwecke dieses Artikels stellt die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats der Ausstellungsbehörde eines anderen Mitgliedstaats auf Ersuchen die Angaben zur Verfügung, die insbesondere im Grundbuch, in Personenstandsregistern und in Registern enthalten sind, in denen Urkunden oder Tatsachen erfasst werden, die für die Rechtsnachfolge von Todes wegen oder den ehelichen Güterstand oder einen vergleichbaren Güterstand des Erblassers erheblich sind, sofern die zuständige Behörde nach innerstaatlichem Recht befugt wäre, diese Angaben einer anderen inländischen Behörde zur Verfügung zu stellen.

Artikel 67

Ausstellung des Zeugnisses

(1) Die Ausstellungsbehörde stellt das Zeugnis unverzüglich nach dem in diesem Kapitel festgelegten Verfahren aus, wenn der zu bescheinigende Sachverhalt nach dem auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen anzuwendenden Recht oder jedem anderen auf einen spezifischen Sachverhalt anzuwendenden Recht feststeht. Sie verwendet das nach dem Beratungsverfahren nach Artikel 81 Absatz 2 erstellte Formblatt.DE 27.7.2012 Amtsblatt der Europäischen Union L 201/129

Die Ausstellungsbehörde stellt das Zeugnis insbesondere nicht aus,

- a) wenn Einwände gegen den zu bescheinigenden Sachverhalt anhängig sind oder

b) wenn das Zeugnis mit einer Entscheidung zum selben Sachverhalt nicht vereinbar wäre.

(2) Die Ausstellungsbehörde unternimmt alle erforderlichen Schritte, um die Berechtigten von der Ausstellung des Zeugnisses zu unterrichten.

Artikel 68

Inhalt des Nachlasszeugnisses

Das Zeugnis enthält folgende Angaben, soweit dies für die Zwecke, zu denen es ausgestellt wird, erforderlich ist:

a) die Bezeichnung und die Anschrift der Ausstellungsbehörde;

b) das Aktenzeichen;

c) die Umstände, aus denen die Ausstellungsbehörde ihre Zuständigkeit für die Ausstellung des Zeugnisses herleitet;

d) das Ausstellungsdatum;

e) Angaben zum Antragsteller: Name (gegebenenfalls Geburtsname), Vorname(n), Geschlecht, Geburtsdatum und -ort, Personenstand, Staatsangehörigkeit, Identifikationsnummer (sofern vorhanden), Anschrift und etwaiges Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnis zum Erblasser;

f) Angaben zum Erblasser: Name (gegebenenfalls Geburtsname), Vorname(n), Geschlecht, Geburtsdatum und -ort, Personenstand, Staatsangehörigkeit, Identifikationsnummer (sofern vorhanden), Anschrift im Zeitpunkt seines Todes, Todesdatum und -ort;

g) Angaben zu den Berechtigten: Name (gegebenenfalls Geburtsname), Vorname(n) und Identifikationsnummer (sofern vorhanden);

h) Angaben zu einem vom Erblasser geschlossenen Ehevertrag oder, sofern zutreffend, einem vom Erblasser geschlossenen Vertrag im Zusammenhang mit einem Verhältnis, das nach dem auf dieses Verhältnis anwendbaren Recht mit der Ehe vergleichbare Wirkungen entfaltet, und Angaben zum ehelichen Güterstand oder einem vergleichbaren Güterstand;

i) das auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen anzuwendende Recht sowie die Umstände, auf deren Grundlage das anzuwendende Recht bestimmt wurde;

j) Angaben darüber, ob für die Rechtsnachfolge von Todes wegen die gewillkürte oder die gesetzliche Erbfolge gilt, einschließlich Angaben zu den Umständen, aus denen sich die Rechte und/oder Befugnisse der Erben, Vermächtnisnehmer, Testamentsvollstrecker oder Nachlassverwalter herleiten;

k) sofern zutreffend, in Bezug auf jeden Berechtigten Angaben über die Art der Annahme oder der Ausschlagung der Erbschaft;

l) den Erbteil jedes Erben und gegebenenfalls das Verzeichnis der Rechte und/oder Vermögenswerte, die einem bestimmten Erben zustehen;

m) das Verzeichnis der Rechte und/oder Vermögenswerte, die einem bestimmten Vermächtnisnehmer zustehen;

n) die Beschränkungen ihrer Rechte, denen die Erben und gegebenenfalls die Vermächtnisnehmer nach dem auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen anzuwendenden Recht und/oder nach Maßgabe der Verfügung von Todes wegen unterliegen;

o) die Befugnisse des Testamentsvollstreckers und/oder des Nachlassverwalters und die Beschränkungen dieser Befugnisse nach dem auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen anzuwendenden Recht und/oder nach Maßgabe der Verfügung von Todes wegen.

Artikel 69

Wirkungen des Zeugnisses

(1) Das Zeugnis entfaltet seine Wirkungen in allen Mitgliedstaaten, ohne dass es eines besonderen Verfahrens bedarf.

(2) Es wird vermutet, dass das Zeugnis die Sachverhalte, die nach dem auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen anzuwendenden Recht oder einem anderen auf spezifische Sachverhalte anzuwendenden Recht festgestellt wurden, zutreffend ausweist. Es wird vermutet, dass die Person, die im Zeugnis als Erbe,

Vermächtnisnehmer, Testamentsvollstrecker oder Nachlassverwalter genannt ist, die in dem Zeugnis genannte Rechtsstellung und/oder die in dem Zeugnis aufgeführten Rechte oder Befugnisse hat und dass diese Rechte oder Befugnisse keinen anderen als den im Zeugnis aufgeführten Bedingungen und/oder Beschränkungen unterliegen.

(3) Wer auf der Grundlage der in dem Zeugnis enthaltenen Angaben einer Person Zahlungen leistet oder Vermögenswerte übergibt, die in dem Zeugnis als zur Entgegennahme derselben berechtigt bezeichnet wird, gilt als Person, die an einen zur Entgegennahme der Zahlungen oder Vermögenswerte Berechtigten geleistet hat, es sei denn, er wusste, dass das Zeugnis inhaltlich unrichtig ist, oder ihm war dies infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt. DE L 201/130 Amtsblatt der Europäischen Union 27.7.2012

(4) Verfügt eine Person, die in dem Zeugnis als zur Verfügung über Nachlassvermögen berechtigt bezeichnet wird, über Nachlassvermögen zugunsten eines anderen, so gilt dieser andere, falls er auf der Grundlage der in dem Zeugnis enthaltenen Angaben handelt, als Person, die von einem zur Verfügung über das betreffende Vermögen Berechtigten erworben hat, es sei denn, er wusste, dass das Zeugnis inhaltlich unrichtig ist, oder ihm war dies infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt.

(5) Das Zeugnis stellt ein wirksames Schriftstück für die Eintragung des Nachlassvermögens in das einschlägige Register eines Mitgliedstaats dar, unbeschadet des Artikels 1 Absatz 2 Buchstaben k und l.

Artikel 70

Beglaubigte Abschriften des Zeugnisses

(1) Die Ausstellungsbehörde bewahrt die Urschrift des Zeugnisses auf und stellt dem Antragsteller und jeder anderen Person, die ein berechtigtes Interesse nachweist, eine oder mehrere beglaubigte Abschriften aus.

(2) Die Ausstellungsbehörde führt für die Zwecke des Artikels 71 Absatz 3 und des Artikels 73 Absatz 2 ein Verzeichnis der Personen, denen beglaubigte Abschriften nach Absatz 1 ausgestellt wurden.

(3) Die beglaubigten Abschriften sind für einen begrenzten Zeitraum von sechs Monaten gültig, der in der beglaubigten Abschrift jeweils durch ein Ablaufdatum angegeben wird. In ordnungsgemäß begründeten Ausnahmefällen kann die Ausstellungsbehörde abweichend davon eine längere Gültigkeitsfrist beschließen. Nach Ablauf dieses Zeitraums muss jede Person, die sich im Besitz einer beglaubigten Abschrift befindet, bei der Ausstellungsbehörde eine Verlängerung der Gültigkeitsfrist der beglaubigten Abschrift oder eine neue beglaubigte Abschrift beantragen, um das Zeugnis zu den in Artikel 63 angegebenen Zwecken verwenden zu können.

Artikel 71

Berichtigung, Änderung oder Widerruf des Zeugnisses

(1) Die Ausstellungsbehörde berichtigt das Zeugnis im Falle eines Schreibfehlers auf Verlangen jedweder Person, die ein berechtigtes Interesse nachweist, oder von Amts wegen.

(2) Die Ausstellungsbehörde ändert oder widerruft das Zeugnis auf Verlangen jedweder Person, die ein berechtigtes Interesse nachweist, oder, soweit dies nach innerstaatlichem Recht möglich ist, von Amts wegen, wenn feststeht, dass das Zeugnis oder einzelne Teile des Zeugnisses inhaltlich unrichtig sind.

(3) Die Ausstellungsbehörde unterrichtet unverzüglich alle Personen, denen beglaubigte Abschriften des Zeugnisses gemäß Artikel 70 Absatz 1 ausgestellt wurden, über eine Berichtigung, eine Änderung oder einen Widerruf des Zeugnisses.

Auszug aus der IntErbRVG

§ 33 Anwendungsbereich

Dieser Abschnitt gilt für Verfahren über

1. die Ausstellung, Berichtigung, Änderung oder den Widerruf eines Europäischen Nachlasszeugnisses,
2. die Erteilung einer beglaubigten Abschrift eines Europäischen Nachlasszeugnisses oder die Verlängerung der Gültigkeitsfrist einer beglaubigten Abschrift und
3. die Aussetzung der Wirkungen eines Europäischen Nachlasszeugnisses.

§ 34 Örtliche und sachliche Zuständigkeit

(1) Das Gericht, das die Verfahrensparteien in der Gerichtsstandsvereinbarung bezeichnet haben, ist örtlich ausschließlich zuständig, sofern sich die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte aus den folgenden Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 650/2012 ergibt:

1. Artikel 64 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 7 Buchstabe a in Verbindung mit Artikel 6 Buchstabe b Alternative 1 und mit Artikel 5 Absatz 1 Alternative 1 der Verordnung (EU) Nr. 650/2012 oder
2. Artikel 64 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 7 Buchstabe b Alternative 1 in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 1 Alternative 1 der Verordnung (EU) Nr. 650/2012.

(2) Ergibt sich die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte aus Artikel 64 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 7 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 650/2012, ist das Gericht örtlich ausschließlich zuständig, dessen Zuständigkeit die Verfahrensparteien ausdrücklich anerkannt haben.

(3) Ergibt sich die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte aus anderen, in Artikel 64 Satz 1 der Verordnung (EU) Nr. 650/2012 genannten Vorschriften dieser Verordnung, ist das Gericht örtlich ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Hatte der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Inland, ist das Gericht örtlich ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk der Erblasser seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hatte. Hatte der Erblasser keinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, ist das Amtsgericht Schöneberg in Berlin örtlich ausschließlich zuständig. Das Amtsgericht Schöneberg in Berlin kann die Sache aus wichtigem Grund an ein anderes Nachlassgericht verweisen.

(4) Sachlich zuständig ist ausschließlich das Amtsgericht. Das Amtsgericht entscheidet als Nachlassgericht. Sind nach landesgesetzlichen Vorschriften für die Aufgaben des Nachlassgerichts andere Stellen als Gerichte zuständig, so sind diese sachlich ausschließlich zuständig.

§ 35 Allgemeine Verfahrensvorschriften

(1) Soweit sich aus der Verordnung (EU) Nr. 650/2012 und den Vorschriften dieses Abschnitts nichts anderes ergibt, ist das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit anzuwenden.

(2) Ist ein Antrag entgegen § 184 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes nicht in deutscher Sprache abgefasst, so kann das Gericht der antragstellenden Person aufgeben, eine Übersetzung des Antrags beizubringen, deren Richtigkeit von einer in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hierzu befugten Person bestätigt worden ist.

(3) Für die Unterrichtung der Berechtigten durch öffentliche Bekanntmachung nach Artikel 66 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 650/2012 gelten die §§ 435 bis 437 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend.

§ 36 Ausstellung eines Europäischen Nachlasszeugnisses

(1) Der Antrag auf Ausstellung des Europäischen Nachlasszeugnisses richtet sich nach Artikel 65 der Verordnung (EU) Nr. 650/2012.

(2) Der Antragsteller hat vor Gericht oder vor einem Notar an Eides statt zu versichern, dass ihm nichts bekannt sei, was der Richtigkeit seiner Angaben zur Ausstellung des Europäischen Nachlasszeugnisses (Artikel 66 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 650/2012) entgegensteht. Das Nachlassgericht kann dem Antragsteller die Versicherung erlassen, wenn es sie für nicht erforderlich hält.

§ 37 Beteiligte

(1) In Verfahren über die Ausstellung eines Europäischen Nachlasszeugnisses ist der Antragsteller Beteiligter. Als weitere Beteiligte können hinzugezogen werden

1. die gesetzlichen Erben,
2. diejenigen, die nach dem Inhalt einer vorliegenden Verfügung von Todes wegen als Erben in Betracht kommen,
3. diejenigen, die im Fall der Unwirksamkeit der Verfügung von Todes wegen Erben sein würden,

4. die Vermächtnisnehmer mit unmittelbarer Berechtigung am Nachlass,
5. der Testamentsvollstrecker oder der Nachlassverwalter,
6. sonstige Personen mit einem berechtigten Interesse.

Auf ihren Antrag sind sie zu beteiligen.

(2) In Verfahren über die Berichtigung, die Änderung, den Widerruf und die Aussetzung der Wirkungen eines Europäischen Nachlasszeugnisses ist der Antragsteller Beteiligter. Sonstige Personen mit einem berechtigten Interesse können als weitere Beteiligte hinzugezogen werden. Auf ihren Antrag sind sie zu beteiligen.

(3) In Verfahren über die Erteilung einer beglaubigten Abschrift eines Europäischen Nachlasszeugnisses oder die Verlängerung der Gültigkeitsfrist einer beglaubigten Abschrift ist der Antragsteller Beteiligter.

§ 38 Änderung oder Widerruf eines Europäischen Nachlasszeugnisses

Das Gericht hat ein unrichtiges Europäisches Nachlasszeugnis auf Antrag zu ändern oder zu widerrufen. Der Widerruf hat auch von Amts wegen zu erfolgen. Das Gericht hat über die Kosten des Verfahrens zu entscheiden.

§ 39 Art der Entscheidung

(1) Liegen die Voraussetzungen für die Ausstellung eines Europäischen Nachlasszeugnisses vor, entscheidet das Gericht durch Ausstellung der Urschrift eines Europäischen Nachlasszeugnisses. Liegen die Voraussetzungen für die Erteilung einer beglaubigten Abschrift oder für die Verlängerung der Gültigkeitsfrist einer beglaubigten Abschrift vor, entscheidet das Gericht durch Erteilung einer beglaubigten Abschrift oder durch Verlängerung der Gültigkeitsfrist einer beglaubigten Abschrift. Im Übrigen entscheidet das Gericht durch Beschluss.

(2) Für die Ausstellung eines Europäischen Nachlasszeugnisses und die Erteilung einer beglaubigten Abschrift ist das Formblatt nach Artikel 67 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit Artikel 81 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 650/2012 zu verwenden.

§ 40 Bekanntgabe der Entscheidung

Entscheidungen nach § 39 Absatz 1 Satz 1 und 2 werden dem Antragsteller durch Übersendung einer beglaubigten Abschrift bekannt gegeben. Weiteren Beteiligten wird die Entscheidung nach § 39 Absatz 1 Satz 1 durch Übersendung einer einfachen Abschrift des ausgestellten Europäischen Nachlasszeugnisses bekannt gegeben.

§ 41 Wirksamwerden

Die Entscheidung wird wirksam, wenn sie der Geschäftsstelle zum Zweck der Bekanntgabe übergeben wird. Der Zeitpunkt ihrer Wirksamkeit ist auf der Entscheidung zu vermerken.

§ 42 Gültigkeitsfrist der beglaubigten Abschrift eines Europäischen Nachlasszeugnisses

Die Gültigkeitsfrist einer beglaubigten Abschrift eines Europäischen Nachlasszeugnisses beginnt mit ihrer Erteilung. Für die Berechnung der Gültigkeitsfrist gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs, soweit sich nicht aus der Verordnung (EWG, EURATOM) Nr. 1182/71 des Rates vom 3. Juni 1971 zur Festlegung der Regeln für die Fristen, Daten und Termine etwas anderes ergibt.

§ 47 Sonstige örtliche Zuständigkeit

Ergibt sich in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte aus der Verordnung (EU) Nr. 650/2012 und ist die örtliche Zuständigkeit nicht schon in anderen Vorschriften dieses Gesetzes geregelt, bestimmt sich die örtliche Zuständigkeit wie folgt:

1. bei einer internationalen Zuständigkeit, die sich aus den in § 2 Absatz 1 bis 3 genannten Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 650/2012 ergibt, entsprechend § 2 Absatz 1 bis 3;
2. bei einer internationalen Zuständigkeit, die sich aus anderen Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 650/2012 als den in § 2 Absatz 1 bis 3 genannten ergibt, entsprechend den Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit im Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Auszug aus dem FamFG

§ 105 Andere Verfahren

In anderen Verfahren nach diesem Gesetz sind die deutschen Gerichte zuständig, wenn ein deutsches Gericht örtlich zuständig ist.

§ 343 Örtliche Zuständigkeit

- (1) Örtlich zuständig ist das Gericht, in dessen Bezirk der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte.
- (2) Hatte der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes keinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Erblasser seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hatte.
- (3) Ist eine Zuständigkeit nach den Absätzen 1 und 2 nicht gegeben, ist das Amtsgericht Schöneberg in Berlin zuständig, wenn der Erblasser Deutscher ist oder sich Nachlassgegenstände im Inland befinden. Das Amtsgericht Schöneberg in Berlin kann die Sache aus wichtigem Grund an ein anderes Nachlassgericht verweisen.

§ 352 Angaben im Antrag auf Erteilung eines Erbscheins; Nachweis der Richtigkeit

- (1) Wer die Erteilung eines Erbscheins als gesetzlicher Erbe beantragt, hat anzugeben
 1. den Zeitpunkt des Todes des Erblassers,
 2. den letzten gewöhnlichen Aufenthalt und die Staatsangehörigkeit des Erblassers,
 3. das Verhältnis, auf dem sein Erbrecht beruht,
 4. ob und welche Personen vorhanden sind oder vorhanden waren, durch die er von der Erbfolge ausgeschlossen oder sein Erbteil gemindert werden würde,
 5. ob und welche Verfügungen des Erblassers von Todes wegen vorhanden sind,
 6. ob ein Rechtsstreit über sein Erbrecht anhängig ist,
 7. dass er die Erbschaft angenommen hat,
 8. die Größe seines Erbteils.

Ist eine Person weggefallen, durch die der Antragsteller von der Erbfolge ausgeschlossen oder sein Erbteil gemindert werden würde, so hat der Antragsteller anzugeben, in welcher Weise die Person weggefallen ist.

- (2) Wer die Erteilung des Erbscheins auf Grund einer Verfügung von Todes wegen beantragt, hat
 1. die Verfügung zu bezeichnen, auf der sein Erbrecht beruht,
 2. anzugeben, ob und welche sonstigen Verfügungen des Erblassers von Todes wegen vorhanden sind, und
 3. die in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 und 6 bis 8 sowie Satz 2 vorgeschriebenen Angaben zu machen.

(3) Der Antragsteller hat die Richtigkeit der Angaben nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 3 sowie Satz 2 durch öffentliche Urkunden nachzuweisen und im Fall des Absatzes 2 die Urkunde vorzulegen, auf der sein Erbrecht beruht. Sind die Urkunden nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten zu beschaffen, so genügt die Angabe anderer Beweismittel. Zum Nachweis, dass der Erblasser zur Zeit seines Todes im Güterstand der Zugewinnngemeinschaft gelebt hat, und zum Nachweis der übrigen nach den Absätzen 1 und 2 erforderlichen Angaben hat der Antragsteller vor Gericht oder vor einem Notar an Eides statt zu versichern, dass ihm nichts bekannt sei, was der Richtigkeit seiner Angaben entgegensteht. Das Nachlassgericht kann dem Antragsteller die Versicherung erlassen, wenn es sie für nicht erforderlich hält.

§ 352a Gemeinschaftlicher Erbschein

- (1) Sind mehrere Erben vorhanden, so ist auf Antrag ein gemeinschaftlicher Erbschein zu erteilen. Der Antrag kann von jedem der Erben gestellt werden.
- (2) In dem Antrag sind die Erben und ihre Erbteile anzugeben. Die Angabe der Erbteile ist nicht erforderlich, wenn alle Antragsteller in dem Antrag auf die Aufnahme der Erbteile in den Erbschein verzichten.

(3) Wird der Antrag nicht von allen Erben gestellt, so hat er die Angabe zu enthalten, dass die übrigen Erben die Erbschaft angenommen haben. § 352 Absatz 3 gilt auch für die sich auf die übrigen Erben beziehenden Angaben des Antragstellers.

(4) Die Versicherung an Eides statt gemäß § 352 Absatz 3 Satz 3 ist von allen Erben abzugeben, sofern nicht das Nachlassgericht die Versicherung eines oder mehrerer Erben für ausreichend hält.

§ 352b Inhalt des Erbscheins für den Vorerben; Angabe des Testamentsvollstreckers

(1) In dem Erbschein, der einem Vorerben erteilt wird, ist anzugeben, dass eine Nacherbfolge angeordnet ist, unter welchen Voraussetzungen sie eintritt und wer der Nacherbe ist. Hat der Erblasser den Nacherben auf dasjenige eingesetzt, was von der Erbschaft bei dem Eintritt der Nacherbfolge übrig sein wird, oder hat er bestimmt, dass der Vorerbe zur freien Verfügung über die Erbschaft berechtigt sein soll, so ist auch dies anzugeben.

(2) Hat der Erblasser einen Testamentsvollstrecker ernannt, so ist die Ernennung in dem Erbschein anzugeben.

§ 352c Gegenständlich beschränkter Erbschein

(1) Gehören zu einer Erbschaft auch Gegenstände, die sich im Ausland befinden, kann der Antrag auf Erteilung eines Erbscheins auf die im Inland befindlichen Gegenstände beschränkt werden.

(2) Ein Gegenstand, für den von einer deutschen Behörde ein zur Eintragung des Berechtigten bestimmtes Buch oder Register geführt wird, gilt als im Inland befindlich. Ein Anspruch gilt als im Inland befindlich, wenn für die Klage ein deutsches Gericht zuständig ist.